

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 490/2002 des Rates vom 18. März 2002 zur Änderung der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften hinsichtlich der Dauer der Verträge für Hilfskräfte** 1
- Verordnung (EG) Nr. 491/2002 der Kommission vom 19. März 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 2
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 492/2002 der Kommission vom 19. März 2002 zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 562/2000 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates hinsichtlich der Regelung für den öffentlichen Interventionsankauf von Rindfleisch und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 über den Ankauf von Rindfleisch durch Ausschreibung** 4
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 493/2002 der Kommission vom 19. März 2002 zur Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Eier sowie der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch hinsichtlich der Codes der Kombinierten Nomenklatur für bestimmte Erzeugnisse** 7
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 494/2002 der Kommission vom 19. März 2002 mit zusätzlichen technischen Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Seehechtsbestands in den ICES-Gebieten III, IV, V, VI und VII sowie VIII a, b, d, e** 8
- ★ **Richtlinie 2002/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. März 2002 zur Änderung der Richtlinie 79/267/EWG des Rates hinsichtlich der Bestimmungen über die Solvabilitätsspanne für Lebensversicherungsunternehmen** 11
- ★ **Richtlinie 2002/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. März 2002 zur Änderung der Richtlinie 73/239/EWG des Rates hinsichtlich der Bestimmungen über die Solvabilitätsspanne für Schadenversicherungsunternehmen** 17

* Richtlinie 2002/28/EG der Kommission vom 19. März 2002 zur Änderung bestimmter Anhänge der Richtlinie 2000/29/EG des Rates über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse	23
* Richtlinie 2002/29/EG der Kommission vom 19. März 2002 zur Änderung der Richtlinie 2001/32/EG hinsichtlich bestimmter pflanzengesundheitlich besonders gefährdeter Schutzgebiete innerhalb der Gemeinschaft	26

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

2002/229/EG:

* Entscheidung der Kommission vom 13. November 2001 über die Beihilferegelung die die Region Sardinien (Italien) zugunsten der Umstrukturierung von Betrieben in Schwierigkeiten im Bereich der geschützten Kulturen gewähren will (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 3445)	29
--	----

2002/230/EG:

* Entscheidung der Kommission vom 15. März 2002 über eine Finanzhilfe der Gemeinschaft für den Betrieb bestimmter gemeinschaftlicher Referenzlaboratorien im Bereich Tiergesundheit und lebende Tiere 2002 (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 1003)	47
--	----

2002/231/EG:

* Entscheidung der Kommission vom 18. März 2002 zur Festlegung überarbeiteter Umweltkriterien für die Vergabe des Umweltzeichens der Gemeinschaft für Schuhe und zur Änderung der Entscheidung 1999/179/EG ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 1015)	50
---	----

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG, EGKS, EURATOM) Nr. 490/2002 DES RATES**vom 18. März 2002****zur Änderung der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften hinsichtlich der Dauer der Verträge für Hilfskräfte**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 283,

gestützt auf die in der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68⁽¹⁾ festgelegten Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften und insbesondere auf Artikel 52 dieser Beschäftigungsbedingungen, auf Vorschlag der Kommission nach Stellungnahme des Statutsbeirats,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,nach Stellungnahme des Gerichtshofs⁽³⁾,nach Stellungnahme des Rechnungshofs⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Regelung für Hilfskräfte ist für alle Organe ein unentbehrliches Werkzeug, das einen raschen Zugriff auf Humanressourcen ermöglicht, insbesondere zur Ersetzung von Beamten oder Bediensteten auf Zeit, die ihre Tätigkeit zeitweilig nicht ausüben können (Artikel 3 Buchstabe b) der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften). Es ist auch möglich, dass die Hilfskräfte auf der Grundlage der im Statut vorgesehenen hohen fachlichen Anforderungen kurzfristig spezielle Aufgaben übernehmen. Sie ergänzen Beamte in hoch spezialisierten Bereichen, in denen das erforderliche Fachwissen anderweitig nicht verfügbar ist.

- (2) Die Möglichkeit, die Vertragsdauer für Hilfskräfte zu verlängern, wäre für den flexiblen Einsatz der Humanressourcen eines Organs nützlich.
- (3) Es sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, die Dauer von Hilfskraftverträgen über ein Jahr hinaus zu verlängern, damit die Organe im dienstlichen Interesse eine gewisse Kontinuität gewährleisten und/oder die Qualifikationen und Ausbildung der Hilfskraft umfassend nutzen können.
- (4) Daher wird es als zweckmäßig erachtet, Artikel 52 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften so zu ändern, dass die Höchstdauer für die Beschäftigung von Hilfskräften auf drei Jahre verlängert wird —

ERLÄSST FOLGENDE VERORDNUNG:

Artikel 1

Artikel 52 Buchstabe b) der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften erhält folgende Fassung: „b) in allen anderen Fällen die Dauer von drei Jahren.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. März 2002.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. ARIAS CAÑETE

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2581/2001 (AbL. L 345 vom 29.12.2001, S. 1).

⁽²⁾ Stellungnahme vom 5. Februar 2002 (noch nicht im *Amtsblatt* veröffentlicht).

⁽³⁾ Stellungnahme vom 11. Juli 2001 (noch nicht im *Amtsblatt* veröffentlicht).

⁽⁴⁾ Stellungnahme vom 19. Juli 2001 (noch nicht im *Amtsblatt* veröffentlicht).

VERORDNUNG (EG) Nr. 491/2002 DER KOMMISSION
vom 19. März 2002
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. März 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. März 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 19. März 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis	
0702 00 00	052	213,3	
	204	163,7	
	212	174,9	
	624	212,2	
	999	191,0	
0707 00 05	052	175,4	
	204	36,9	
	624	119,8	
	999	110,7	
0709 90 70	052	138,9	
	204	65,8	
	999	102,3	
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	66,7	
	204	49,2	
	212	44,8	
	220	49,0	
	421	29,6	
	448	26,7	
	600	63,2	
	624	83,3	
	999	51,6	
	0805 50 10	052	44,8
600		48,4	
999		46,6	
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	060	42,4	
	388	104,7	
	400	122,4	
	404	97,2	
	508	88,5	
	512	88,6	
	528	93,3	
	720	121,6	
	728	131,3	
	999	98,9	
	0808 20 50	388	86,6
		400	92,6
512		80,1	
528		73,4	
999		83,2	

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 492/2002 DER KOMMISSION

vom 19. März 2002

zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 562/2000 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates hinsichtlich der Regelung für den öffentlichen Interventionsankauf von Rindfleisch und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 über den Ankauf von Rindfleisch durch Ausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2345/2001 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 47 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EG) Nr. 562/2000 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1564/2001 ⁽⁴⁾, enthält Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 hinsichtlich der Regelung für den öffentlichen Interventionsankauf von Rindfleisch. In Artikel 10 und Artikel 16 Absatz 2 der genannten Verordnung sind dabei insbesondere der Zeitpunkt für den Ablauf der Angebotsfrist bzw. die Dauer der Lieferfrist festgelegt. Angesichts der Daten der Feiertage im ersten und zweiten Quartal 2002 sollte aus praktischen Gründen die zweite Ausschreibung im Monat März 2002 abgesagt sowie die Lieferfrist für die zweite Ausschreibung des zweiten Quartals 2002 verlängert werden. Daher ist es angezeigt, von der Verordnung (EG) Nr. 562/2000 abzuweichen.

(2) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 der Kommission vom 9. Juni 1989 über den Ankauf von Rindfleisch durch Ausschreibung ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 238/2002 ⁽⁶⁾, wurde in einigen Mitgliedstaaten oder Gebieten eines Mitgliedstaats der Ankauf mehrerer Qualitätsgruppen durch Ausschreibung eröffnet. Die Verordnung (EG) Nr. 1209/2001 der Kommission ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2579/2001 ⁽⁸⁾, sieht angesichts der außerge-

wöhnlichen Marktlage infolge der BSE-Krise und der nachfolgenden Maul- und Klauenseucheepidemie eine Reihe von Abweichungen von der Verordnung (EG) Nr. 562/2000 vor. Insbesondere können dabei zusätzliche Erzeugnisse zur Intervention angenommen werden. Da diese Abweichung für die Ausschreibungen des zweiten Quartals 2002 nicht mehr gilt, ist die Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 entsprechend zu ändern.

(3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Artikel 10 erster Satz der Verordnung (EG) Nr. 562/2000 werden am vierten Dienstag des Monats März 2002 keine Angebote eingereicht.

Artikel 2

(1) Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

(2) Abweichend von Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 562/2000 wird die Lieferfrist für die zweite Ausschreibung des zweiten Quartals 2002 auf 24 Kalendertage verlängert.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 2 gilt für die im zweiten Quartal 2002 eröffneten Ausschreibungen.

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 315 vom 1.12.2001, S. 29.

⁽³⁾ ABl. L 68 vom 16.3.2000, S. 22.

⁽⁴⁾ ABl. L 208 vom 1.8.2001, S. 14.

⁽⁵⁾ ABl. L 159 vom 10.6.1989, S. 36.

⁽⁶⁾ ABl. L 39 vom 9.2.2002, S. 4.

⁽⁷⁾ ABl. L 165 vom 21.6.2001, S. 15.

⁽⁸⁾ ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 68.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. März 2002

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE — ANEXO — LIITE — BILAGA

Estados miembros o regiones de Estados miembros y grupos de calidades previstos en el apartado 1 del artículo 1 del Reglamento (CEE) n° 1627/89

Medlemsstater eller regioner og kvalitetsgrupper, jf. artikel 1, stk. 1, i forordning (EØF) nr. 1627/89

Mitgliedstaaten oder Gebiete eines Mitgliedstaats sowie die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 genannten Qualitätsgruppen

Κράτη μέλη ή περιοχές κρατών μελών και ομάδες ποιότητας που αναφέρονται στο άρθρο 1 παράγραφος 1 του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 1627/89

Member States or regions of a Member State and quality groups referred to in Article 1(1) of Regulation (EEC) No 1627/89

États membres ou régions d'États membres et groupes de qualités visés à l'article 1^{er}, paragraphe 1, du règlement (CEE) n° 1627/89

Stati membri o regioni di Stati membri e gruppi di qualità di cui all'articolo 1, paragrafo 1, del regolamento (CEE) n. 1627/89

In artikel 1, lid 1, van Verordening (EEG) nr. 1627/89 bedoelde lidstaten of gebieden van een lidstaat en kwaliteitsgroepen

Estados-Membros ou regiões de Estados-Membros e grupos de qualidades referidos no n.º 1 do artigo 1.º do Regulamento (CEE) n.º 1627/89

Jäsenvaltiot tai alueet ja asetuksen (ETY) N:o 1627/89 1 artiklan 1 kohdan tarkoittamat laaturyhmit

Medlemsstater eller regioner och kvalitetsgrupper som avses i artikel 1.1 i förordning (EEG) nr 1627/89

Estados miembros o regiones de Estados miembros	Categoría A	Categoría C				
Medlemsstat eller region	Kategori A	Kategori C				
Mitgliedstaaten oder Gebiete eines Mitgliedstaats	Kategorie A	Kategorie C				
Κράτος μέλος ή περιοχή κράτους μέλους	Κατηγορία Α	Κατηγορία Γ				
Member States or regions of a Member State	Category A	Category C				
États membres ou régions d'États membres	Catégorie A	Catégorie C				
Stati membri o regioni di Stati membri	Categoria A	Categoria C				
Lidstaat of gebied van een lidstaat	Categorie A	Categorie C				
Estados-Membros ou regiões de Estados-Membros	Categoria A	Categoria C				
Jäsenvaltiot tai alueet	Luokka A	Luokka C				
Medlemsstater eller regioner	Kategori A	Kategori C				
	U	R	O	U	R	O

VERORDNUNG (EG) Nr. 493/2002 DER KOMMISSION**vom 19. März 2002****zur Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Eier sowie der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch hinsichtlich der Codes der Kombinierten Nomenklatur für bestimmte Erzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 234/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über das Verfahren zur Anpassung des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs für landwirtschaftliche Erzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2031/2001 der Kommission vom 6. August 2001 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif ⁽³⁾ sind Änderungen der Gemeinsamen Nomenklatur für bestimmte Erzeugnisse eingeführt worden.
- (2) Somit sind Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1516/96 der Kommission ⁽⁵⁾, und Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2916/95 der Kommission ⁽⁷⁾, entsprechend zu ändern.
- (3) Die vorgenannten Anpassungen sollten gleichzeitig mit der Verordnung (EG) Nr. 2031/2001 anwendbar werden.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 wird die Zeile

„1905 30 — Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt, Waffeln“

durch folgende Zeilen ersetzt:

„1905 31 — Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt
und

„1905 32 — Waffeln“.

Artikel 2

In Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 werden die KN-Codes „0210 90 71“ und „0210 90 79“ durch die KN-Codes „0210 99 71“ und „0210 99 79“ ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2002.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. März 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 34 vom 9.2.1979, S. 2.

⁽²⁾ ABl. L 349 vom 31.12.1994, S. 105.

⁽³⁾ ABl. L 279 vom 23.10.2001, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 49.

⁽⁵⁾ ABl. L 189 vom 30.7.1996, S. 99.

⁽⁶⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 77.

⁽⁷⁾ ABl. L 305 vom 19.12.1995, S. 49.

VERORDNUNG (EG) Nr. 494/2002 DER KOMMISSION**vom 19. März 2002****mit zusätzlichen technischen Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Seehechtsbestands in den ICES-Gebieten III, IV, V, VI und VII sowie VIII a, b, d, e**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 850/98 des Rates vom 30. März 1998 zur Erhaltung der Fischereiresourcen durch technische Maßnahmen zum Schutz von jungen Meeres-tieren ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 973/2001 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 45 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im November 2000 wies der Internationale Rat für Meeresforschung (ICES) darauf hin, dass der Seehechtbestand in den ICES-Gebieten III, IV, V, VI und VII sowie VIII a, b, d, e ernsthaft vom Zusammenbruch bedroht ist.
- (2) Der größte Teil dieses Bestands kommt in den ICES-Gebieten V, VI, und VII sowie VIII a, b, d, e vor.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 1162/2001 der Kommission vom 14. Juni 2001 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Seehechtbestands in den ICES-Gebieten III, IV, V, VI und VII sowie VIII a, b, d, e und Vorschriften zur Überwachung der dort tätigen Fischereifahrzeuge ⁽³⁾ enthält eine Reihe für die Erholung dieses Bestands wichtiger technischer Maßnahmen.
- (4) Diese technischen Maßnahmen bleiben bis 1. März 2002 in Kraft. Bis dahin wird jedoch die Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 850/98 nicht abgeschlossen sein. Eine Unterbrechung in der Anwendung der Maßnahmen aber würde dem Seehechtbestand ernststen Schaden zufügen.
- (5) Daher muss unverzüglich gehandelt werden, um sicherzustellen, dass die Maßnahmen der Verordnung (EG) Nr. 1162/2001 weiterhin gelten, bis der Rat die überarbeitete Fassung der Verordnung (EG) Nr. 850/98 angenommen hat.
- (6) Der Einsatz von Baumkurren mit einer Maschenöffnung von unter 100 mm in Gebieten, in denen ansonsten nur Schleppnetze mit einer Maschenöffnung von 100 mm oder mehr zugelassen sind, dürfte die Erhaltung des Seehechtbestands nicht gefährden, weil bei der Fischerei mit Baumkurren nur ein sehr geringer Anteil an Seehechtbeifängen anfällt. Es muss jedoch sichergestellt sein, dass die geringen Beifangraten nicht überschritten

werden und diese Fischerei zeitlich und geografisch beschränkt bleibt.

- (7) Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1162/2001 sieht eine Ausnahmeregelung vor, weil die Begrenzung der Seehechtfänge kleine Fischereifahrzeuge, die täglich auslaufen und in den Hafen zurückkehren, vor ernste wirtschaftliche Probleme stellen würde. Diese Ausnahmeregelung ist für die Erhaltung und Wiederauffüllung des Seehechtbestands ohne nennenswerte Folgen. Sie sollte daher erhalten bleiben.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischerei und Aquakultur —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Verordnung gilt für Fischereifahrzeuge in den ICES-Gebieten V und VI sowie VII b, c, f, g, h, j, k und VIII a, b, d, e.

Artikel 2

(1) Ungeachtet der Bedingungen in Artikel 4 Absatz 4 und Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 850/98 dürfen die Fänge an Seehecht (*Merluccius merluccius*) an Bord von Schiffen, die andere Schleppnetze als Baumkurren mit einer Maschenöffnung von 55 mm bis 99 mm mitführen, höchstens 20 % des Gewichts der an Bord befindlichen Gesamtfänge an marinen Lebewesen ausmachen, und die Fänge an Seehecht an Bord von Schiffen, die Baumkurren mit einer Maschenöffnung von 55 mm bis 99 mm mitführen, höchstens 5 % des Gewichts der an Bord befindlichen Gesamtfänge mariner Lebewesen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Schiffe mit einer Länge über alles von weniger als 12 m, die innerhalb von 24 Stunden nach ihrem letzten Auslaufen in den Hafen zurückkehren.

Artikel 3

Die Verwendung folgender Netze und Netzteile ist verboten:

- a) außer in den ICES-Gebieten V und VI Steerte und/oder Tunnel von Schleppnetzen, Baumkurren ausgenommen, mit einer Maschenöffnung von mehr als 55 mm, deren Netz-tuch nicht aus Einfachzwirn mit einer Garnstärke von maximal 6 mm oder aus Doppelzwirn mit einer Stärke von maximal 4 mm je Einzelzwirn gearbeitet ist;

⁽¹⁾ ABL L 125 vom 27.4.1998, S. 1.⁽²⁾ ABL L 137 vom 19.5.2001, S. 1.⁽³⁾ ABL L 159 vom 14.6.2001, S. 4.

- b) Grundsleppnetze außer Baumkurren mit Steerten des Maschenöffnungsbereichs 70 bis 89 mm, die im Steertumfang mehr als 120 Maschen aufweisen, Verbindungsstellen und Laschverstärkungen ausgenommen;
- c) Grundsleppnetze mit Maschen, deren vier Seiten nicht nahezu gleich lang sind;
- d) Grundsleppnetze, an denen ein Steert mit einer Maschenöffnung von weniger als 100 mm auf andere Weise angebracht ist als in den vorderen Teil des Netzes eingenäht.

Artikel 4

Es ist verboten, Baumkurren mit einer Maschenöffnung von 70 mm oder mehr an Bord mitzuführen oder auszubringen, es sei denn, die gesamte obere Hälfte des Vorderteils eines solchen Netzes besteht aus einem Netzblatt, das keine Masche mit einer geringeren Öffnung als 180 mm aufweist und wie folgt angeschlagen ist:

- unmittelbar am Kopftau oder
- an höchstens drei Reihen Netztuch beliebiger Maschenöffnung, das unmittelbar am Kopftau angeschlagen ist.

Das Netzblatt erstreckt sich zum hinteren Ende des Netzes über eine Mindestanzahl von Maschen, die wie folgt berechnet wird:

- a) die Länge des Kurrbaums in Metern wird durch 12 geteilt,
- b) das Ergebnis aus a) wird mit 5 400 multipliziert,
- c) das Ergebnis aus b) wird durch die Millimeterzahl der kleinsten Maschenöffnung im Netzblatt geteilt, und
- d) das Ergebnis aus c) wird auf ganze Zahlen auf- bzw. abgerundet.

Artikel 5

(1) Im Sinne von Absatz 2 gelten folgende Abgrenzungen geografischer Gebiete:

- a) das Gebiet, das durch gerade Linien zwischen folgenden geografischen Koordinaten begrenzt wird, die Teile ausgenommen, die innerhalb der 12-Seemeilen-Grenze von den Basislinien Irlands liegen:

53°30'N, 11°00'W

53°30'N, 12°00'W

53°00'N, 12°00'W

51°00'N, 11°00'W

49°30'N, 11°00'W

49°30'N, 07°00'W

51°00'N, 07°00'W

51°00'N, 10°30'W

51°30'N, 11°00'W

53°30'N, 11°00'W;

- b) das Gebiet, das durch gerade Linien zwischen folgenden geografischen Koordinaten begrenzt ist, die Teile ausgenommen, die innerhalb der 12-Seemeilen-Grenze von den Basislinien Frankreichs liegen:

48°00'N, 06°00'W

48°00'N, 07°00'W

45°00'N, 02°00'W

44°00'N, 02°00'W

ein Punkt an der Küste Frankreichs bei 44°00'N

ein Punkt an der Küste Frankreichs bei 45°30'N

45°30'N, 02°00'W

45°45'N, 02°00'W

48°00'N, 06°00'W.

(2) In den in Absatz 1 definierten Gebieten

- ist es verboten, Schleppnetze — Baumkurren ausgenommen — mit Maschen im Öffnungsbereich 55 mm bis 99 mm für die Fischerei einzusetzen;
- ist es verboten, Schleppnetze — Baumkurren ausgenommen — mit Maschen im Öffnungsbereich 55 mm bis 99 mm ganz oder teilweise zu Wasser zu lassen oder für irgendeinen sonstigen Zweck einzusetzen;
- müssen alle Schleppnetze — Baumkurren ausgenommen — mit Maschen im Öffnungsbereich 55 mm bis 99 mm in Übereinstimmung mit Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik ⁽¹⁾, festgezurr und verstaubt sein.

In dem Gebiet gemäß Absatz 1 Buchstabe a)

- ist es verboten, Fischfang mit stationären Fanggeräten mit einer Maschenöffnung von weniger als 120 mm zu betreiben;
- ist es verboten, stationäres Fanggerät mit Maschenöffnungen von weniger als 120 mm ganz oder teilweise zu Wasser zu lassen oder für irgendeinen sonstigen Zweck auszubringen;
- müssen alle stationären Fanggeräte mit einer Maschenöffnung von weniger als 120 mm in Übereinstimmung mit Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 festgezurr und verstaubt sein.

In dem Gebiet gemäß Absatz 1 Buchstabe b)

- ist es verboten, Fischfang mit stationären Fanggeräten mit einer Maschenöffnung von weniger als 100 mm zu betreiben;
- ist es verboten, stationäres Fanggerät mit Maschenöffnungen von weniger als 100 mm ganz oder teilweise zu Wasser zu lassen oder für irgendeinen sonstigen Zweck auszubringen;
- müssen alle stationären Fanggeräte mit einer Maschenöffnung von weniger als 100 mm in Übereinstimmung mit Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 festgezurr und verstaubt sein.

⁽¹⁾ ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1.

Artikel 6

(1) In dem Gebiet gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a) dürfen Baumkurren mit Maschen im Öffnungsbereich 55 mm bis 99 mm nur von April bis Oktober und nur in dem östlich von 7°30'W gelegenen Teil des Gebiets ganz oder teilweise zu Wasser gelassen werden.

(2) In dem Gebiet gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b) dürfen Baumkurren mit Maschen im Öffnungsbereich 55 mm bis 99 mm nur von Juni bis September und nur in dem südlich von 46°00'N gelegenen Teil des Gebiets ganz oder teilweise zu Wasser gelassen oder eingesetzt werden.

(3) In den Teilen der Gebiete gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a) oder b), die außerhalb der in den Absätzen 1 und 2 genannten Gebiete liegen, müssen Baumkurren mit Maschen im Öffnungsbereich 55 mm bis 99 mm in Übereinstimmung mit Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 festgezurr und verstaut sein.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung gilt ab 1. März 2002.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. März 2002

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

RICHTLINIE 2002/12/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**vom 5. März 2002****zur Änderung der Richtlinie 79/267/EWG des Rates hinsichtlich der Bestimmungen über die Solvabilitätsspanne für Lebensversicherungsunternehmen**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT
DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 47 Absatz 2 und Artikel 55,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,
gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In dem auf den Tagungen des Europäischen Rates von Köln am 3. und 4. Juni 1999 und von Lissabon am 23. und 24. März 2000 gebilligten Aktionsplan für Finanzdienstleistungen wird auf die Bedeutung der Solvabilitätsspanne von Versicherungsunternehmen zum Schutz der Versicherungsnehmer im Binnenmarkt hingewiesen, mit der gewährleistet wird, dass Versicherungsunternehmen über eine im Verhältnis zu den von ihnen übernommenen Risiken ausreichende Eigenkapitalausstattung verfügen.
- (2) Versicherungsunternehmen müssen gemäß der Ersten Richtlinie 79/267/EWG des Rates vom 5. März 1979 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Direktversicherung (Lebensversicherung) ⁽⁴⁾ über Solvabilitätsspannen verfügen.
- (3) Die Vorschrift, dass Versicherungsunternehmen über die versicherungstechnischen Rückstellungen zur Erfüllung ihrer Versicherungsverbindlichkeiten hinaus eine Solvabilitätsspanne bilden, die bei ungünstigen Geschäftsschwankungen als Sicherheitskapital dienen soll, ist ein wichtiger Bestandteil im Aufsichtssystem im Hinblick auf den Schutz der Versicherten und Versicherungsnehmer.
- (4) Die mit der Richtlinie 79/267/EWG aufgestellten Vorschriften zur Berechnung der Solvabilitätsspanne blieben von späteren Gemeinschaftsvorschriften im Wesentlichen unberührt; gemäß der Richtlinie 92/96/EWG des Rates vom 10. November 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherung) (Dritte Richtlinie Lebensversicherung) ⁽⁵⁾ muss die Kommission

dem durch die Richtlinie 91/675/EWG des Rates ⁽⁶⁾ eingesetzten Versicherungsausschuss einen Bericht über die Notwendigkeit einer weiteren Harmonisierung der Solvabilitätsspanne vorlegen.

- (5) Die Kommission erstelle den genannten Bericht unter Berücksichtigung der Empfehlungen des von der Konferenz der Versicherungsaufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union erstellten Berichts über die Solvabilität der Versicherungsunternehmen.
- (6) Dem Bericht zufolge hat das derzeitige einfache und solide System, das auf gesunden Grundsätzen basiert und eine umfassende Transparenz aufweist, zufriedenstellend funktioniert, wobei allerdings in bestimmten Fällen gewisse Unzulänglichkeiten festzustellen waren.
- (7) Der derzeitige Mindestgarantiefonds muss insbesondere wegen des inflationsbedingten Anstiegs der Schadenssummen und Betriebskosten, zu dem es seit seiner Festsetzung gekommen ist, erhöht werden.
- (8) Zur Verbesserung der Qualität der Solvabilitätsspanne sollte die Möglichkeit der Anrechnung der künftigen Gewinne auf die verfügbare Solvabilitätsspanne begrenzt werden; sie sollte ferner gewissen Bedingungen unterliegen und in jedem Fall nach 2009 entfallen.
- (9) Um künftig erhebliche abrupte Steigerungen des Mindestgarantiefonds zu vermeiden, sollte ein Verfahren eingeführt werden, das seine Anhebung gemäß der Entwicklung des Europäischen Verbraucherpreisindex vorsieht.
- (10) In besonderen Situationen, in denen die Rechte der Versicherungsnehmer gefährdet sind, müssen die zuständigen Behörden die Befugnis erhalten, zu einem ausreichend frühen Zeitpunkt einzugreifen; bei der Ausübung dieser Befugnisse haben die zuständigen Behörden den Versicherungsunternehmen jedoch gemäß den Grundsätzen einer korrekten Verwaltung und eines ordnungsgemäßen Verfahrens die Gründe für solche Aufsichtsmaßnahmen mitzuteilen. Solange eine derartige Situation besteht, sollte die zuständige Behörde dem Versicherungsunternehmen nicht bescheinigen dürfen, dass es über eine ausreichende Solvabilitätsspanne verfügt.
- (11) Unter Berücksichtigung der Marktentwicklungen bei den Arten der von den Erstversicherern abgeschlossenen Rückversicherungen müssen die zuständigen Behörden die Befugnis erhalten, die Verringerung der Solvabilitätsspanne unter bestimmten Umständen einzuschränken.

⁽¹⁾ ABl. C 96 E vom 27.3.2001, S. 123.

⁽²⁾ ABl. C 193 vom 10.7.2001, S. 21.

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 4. Juli 2001 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 14. Februar 2002.

⁽⁴⁾ ABl. L 63 vom 13.3.1979, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (AbL. L 168 vom 18.7.1995, S. 7).

⁽⁵⁾ ABl. L 360 vom 9.12.1992, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (AbL. L 290 vom 17.11.2000, S. 27).

⁽⁶⁾ ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 32.

- (12) Mit dieser Richtlinie sollten Mindeststandards für die Berechnung der Solvabilitätsspannen festgelegt werden und die Herkunftsmitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, strengere Vorschriften für die von ihren zuständigen Behörden zugelassenen Versicherungsunternehmen festzulegen.
- (13) Die Richtlinie 79/267/EWG sollte entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Richtlinie 79/267/EWG

Die Richtlinie 79/267/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, die zugleich folgende Bedingungen erfüllen:

- die Satzung sieht die Möglichkeit vor, Beiträge nachzufordern, die Leistungen herabzusetzen oder die Hilfe anderer Personen in Anspruch zu nehmen, die eine diesbezügliche Verpflichtung eingegangen sind;
- die jährlichen Beitragseinnahmen für die von dieser Richtlinie erfassten Tätigkeiten übersteigen in drei aufeinander folgenden Jahren nicht den Betrag von 5 Mio. EUR. Wenn dieser Betrag in drei aufeinander folgenden Jahren überschritten wird, gilt die vorliegende Richtlinie ab dem vierten Jahr.

Die Bestimmungen dieses Artikels hindern jedoch Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit nicht daran, im Rahmen dieser Richtlinie eine Lizenz zu beantragen oder zu behalten.“

2. Die Artikel 18, 19 und 20 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 18

(1) Jeder Mitgliedstaat verpflichtet die Lebensversicherungsunternehmen mit Sitz in seinem Gebiet, stets eine mit Rücksicht auf den Gesamtumfang ihrer Geschäftstätigkeit ausreichende verfügbare Solvabilitätsspanne bereitzustellen, die mindestens den Anforderungen dieser Richtlinie entspricht.

(2) Die verfügbare Solvabilitätsspanne besteht aus dem freien, unbelasteten Eigenkapital des Lebensversicherungsunternehmens unter Nichtberücksichtigung immaterieller Werte; dazu gehören:

- a) das eingezahlte Grundkapital oder bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit der tatsächliche Gründungstock zuzüglich der Mitgliederkonten, die alle folgenden Kriterien erfüllen:
- i) in der Satzung muss vorgesehen sein, dass Zahlungen an Mitglieder aus diesen Konten nur vorgenommen werden dürfen, sofern die verfügbare Solvabilitätsspanne dadurch nicht unter die vorgeschriebene Höhe absinkt oder sofern im Falle der Auflösung des Unternehmens alle anderen Schulden des Unternehmens beglichen worden sind;
 - ii) in der Satzung muss vorgesehen sein, dass bei unter Ziffer i) genannten Zahlungen, wenn sie aus anderen Gründen als der Beendigung einer einzelnen Mitgliedschaft erfolgen, die zuständigen Behörden mindestens einen Monat im Voraus zu benachrichtigen sind und innerhalb dieses Zeitraums berechtigt sind, die Zahlung zu untersagen;

- iii) es muss vorgesehen sein, dass die einschlägigen Bestimmungen der Satzung nur geändert werden dürfen, nachdem die zuständigen Behörden mitgeteilt haben, dass unbeschadet der unter den Ziffern i) und ii) genannten Kriterien keine Einwände gegen die Änderung bestehen;

- b) die gesetzlichen und freien Rücklagen;
- c) der Gewinn- oder Verlustvortrag nach Abzug der auszuschüttenden Dividenden;
- d) in dem Maße, in dem das Recht eines Mitgliedstaats es zulässt, die in der Bilanz erscheinenden Gewinnrücklagen, sofern diese zur Deckung etwaiger Verluste herangezogen werden können und soweit für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer noch keine Deklaration erfolgt ist.

Die verfügbare Solvabilitätsspanne wird um den Betrag der im unmittelbaren Besitz des Lebensversicherungsunternehmens befindlichen eigenen Aktien verringert.

(3) Die verfügbare Solvabilitätsspanne darf auch umfassen:

- a) kumulative Vorzugsaktien und nachrangige Darlehen bis zu einer Höchstgrenze von 50 % des niedrigeren Betrags der verfügbaren Solvabilitätsspanne und der geforderten Solvabilitätsspanne; davon können höchstens 25 % auf nachrangige Darlehen mit fester Laufzeit oder auf kumulative Vorzugsaktien von begrenzter Laufzeit entfallen, soweit im Fall des Konkurses oder der Liquidation des Versicherungsunternehmens bindende Vereinbarungen vorliegen, nach denen die nachrangigen Darlehen oder Vorzugsaktien hinter den Forderungen aller anderen Gläubiger zurückstehen und erst nach der Begleichung aller anderen zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verpflichtungen zurückgezahlt werden.

Die nachrangigen Darlehen müssen zusätzlich die folgenden Bedingungen erfüllen:

- i) Lediglich die tatsächlich eingezahlten Mittel dürfen berücksichtigt werden;
- ii) bei Darlehen mit fester Laufzeit muss die Ursprungslaufzeit mindestens fünf Jahre betragen. Spätestens ein Jahr vor Ende der Laufzeit legt das Versicherungsunternehmen den zuständigen Behörden einen Plan zur Genehmigung vor, aus dem hervorgeht, wie die verfügbare Solvabilitätsspanne erhalten oder auf das bei Ende der Laufzeit geforderte Niveau gebracht wird, sofern der Umfang, bis zu dem das Darlehen in die verfügbare Solvabilitätsspanne einbezogen werden kann, nicht innerhalb der zumindest fünf letzten Jahre vor Ende der Laufzeit allmählich verringert worden ist. Die zuständigen Behörden können die vorzeitige Rückzahlung dieser Darlehen genehmigen, sofern der Antrag hierzu vom emittierenden Versicherungsunternehmen gestellt wird und dessen verfügbare Solvabilitätsspanne nicht unter das geforderte Niveau sinkt;
- iii) bei Darlehen ohne feste Laufzeit ist eine Kündigungsfrist von fünf Jahren vorzusehen, es sei denn, sie werden nicht länger als Bestandteile der verfügbaren Solvabilitätsspanne angesehen oder für ihre vorzeitige Rückzahlung wird ausdrücklich die vorherige Zustimmung der zuständigen Behörden verlangt. Im

- letzteren Fall unterrichtet das Versicherungsunternehmen die zuständigen Behörden mindestens sechs Monate vor dem vorgeschlagenen Rückzahlungszeitpunkt, wobei es die verfügbare Solvabilitätsspanne und die geforderte Solvabilitätsspanne vor und nach der Rückzahlung angibt. Die zuständigen Behörden genehmigen die Rückzahlung nur, wenn die verfügbare Solvabilitätsspanne des Versicherungsunternehmens nicht unter das geforderte Niveau abzusinken droht;
- iv) die Darlehensvereinbarung darf keine Klauseln enthalten, wonach die Schuld unter anderen Umständen als einer Auflösung des Versicherungsunternehmens vor dem vereinbarten Rückzahlungstermin rückzahlbar wird;
- v) die Darlehensvereinbarung kann erst geändert werden, wenn die zuständigen Behörden erklärt haben, dass sie gegen die Änderung keine Einwände erheben;
- b) Wertpapiere mit unbestimmter Laufzeit und sonstige Instrumente, einschließlich anderer als der unter Buchstabe a) genannten kumulativen Vorzugsaktien, bis zu einer Höchstgrenze von 50 % des jeweils niedrigeren Betrags der verfügbaren Solvabilitätsspanne und der geforderten Solvabilitätsspanne für den Gesamtbetrag dieser Wertpapiere und der unter Buchstabe a) genannten nachrangigen Darlehen, sofern sie folgende Kriterien erfüllen:
- Sie dürfen nicht auf Initiative des Inhabers bzw. ohne vorherige Genehmigung der zuständigen Behörde zurückgezahlt werden;
 - der Emissionsvertrag muss dem Versicherungsunternehmen die Möglichkeit einräumen, die Zahlung der Darlehenszinsen zu verschieben;
 - die Forderungen des Darlehensgebers an das Versicherungsunternehmen müssen den Forderungen aller bevorrechtigten Gläubiger in vollem Umfang nachgeordnet sein;
 - in den Dokumenten, in denen die Ausgabe der Wertpapiere geregelt wird, muss vorgesehen werden, dass Verluste durch Schulden und nicht gezahlte Zinsen ausgeglichen werden können, wobei dem Versicherungsunternehmen jedoch gleichzeitig die Fortsetzung seiner Tätigkeit ermöglicht werden muss;
 - es werden nur die tatsächlich gezahlten Beträge berücksichtigt.
- (4) Auf mit entsprechenden Nachweisen versehenen Antrag des Unternehmens bei der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats sowie mit der Zustimmung dieser zuständigen Behörde darf die verfügbare Solvabilitätsspanne auch aus Folgendem bestehen:
- a) bis zum 31. Dezember 2009 einem Wert in Höhe von 50 % der künftigen Gewinne des Unternehmens, aber nicht mehr als 25 % des jeweils niedrigeren Betrags der verfügbaren Solvabilitätsspanne und der geforderten Solvabilitätsspanne; der Betrag der künftigen Gewinne ergibt sich durch Multiplikation des geschätzten Jahresgewinns mit einem Faktor, der der durchschnittlichen Restlaufzeit der Verträge entspricht; dieser Faktor darf höchstens 6 betragen; der geschätzte Jahresgewinn darf das arithmetische Mittel der Gewinne nicht übersteigen, die in den letzten fünf Jahren in den in Artikel 1 Nummer 1 aufgeführten Tätigkeiten erzielt worden sind.
- Die zuständigen Behörden können der Berücksichtigung eines solchen Betrags bei der Berechnung der verfügbaren Solvabilitätsspanne nur zustimmen:
- wenn ihnen ein versicherungsmathematischer Bericht vorgelegt wird, der die Eintrittswahrscheinlichkeit dieser künftigen Gewinne belegt und
 - insofern der Teil der künftigen Gewinne, der den stillen Nettoreserven unter Buchstabe c) entspricht, noch nicht berücksichtigt wurde;
- b) dem Unterschiedsbetrag zwischen der un- oder nur teilweise gezeichneten und einer mit einem dem in der Prämie enthaltenen Abschlusskostenzuschlag entsprechenden Zillmersatz gezeichneten mathematischen Rückstellung, wenn nicht oder zu einem unter dem in der Prämie enthaltenen Abschlusskostenzuschlag liegenden Zillmersatz gezeichnet wurde. Dieser Betrag darf jedoch für sämtliche Verträge, bei denen eine Zillmerung möglich ist, 3,5 % der Summe der Unterschiedsbeträge zwischen dem in Betracht kommenden Kapital der Tätigkeit ‚Leben‘ und den mathematischen Rückstellungen nicht überschreiten; dieser Unterschiedsbetrag wird aber gegebenenfalls um die nicht amortisierten Abschlusskosten gekürzt, die auf der Aktivseite erscheinen;
- c) den stillen Nettoreserven, die sich aus der Bewertung der Aktiva ergeben, soweit diese stillen Nettoreserven nicht Ausnahmecharakter haben;
- d) der Hälfte des nicht eingezahlten Teils des Grundkapitals oder des Gründungsstocks, sobald der eingezahlte Teil 25 % des Grundkapitals oder des Gründungsstocks erreicht, und zwar bis zu einer Höchstgrenze von 50 % des jeweils niedrigeren Betrags der verfügbaren Solvabilitätsspanne und der geforderten Solvabilitätsspanne.
- (5) Änderungen der Absätze 2, 3 und 4 zur Berücksichtigung von Entwicklungen, die eine technische Anpassung der für die verfügbare Solvabilitätsspanne in Frage kommenden Bestandteile rechtfertigen, werden nach dem in Artikel 2 der Richtlinie 91/675/EWG (*) festgelegten Verfahren vorgenommen.

(*) ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 32.

Artikel 19

(1) Vorbehaltlich des Artikels 20 bestimmt sich die geforderte Solvabilitätsspanne für die betriebenen Lebensversicherungszweige gemäß den Absätzen 2 bis 7.

(2) Bei den Lebensversicherungen nach Artikel 1 Nummer 1 Buchstaben a) und b) außer fondsgebundenen Versicherungen sowie den Geschäften nach Artikel 1 Nummer 3 ist die geforderte Solvabilitätsspanne gleich der Summe der beiden folgenden Ergebnisse:

a) erstes Ergebnis:

Der Betrag, der 4 % der mathematischen Rückstellungen aus dem Direktversicherungsgeschäft und aus dem aktiven Rückversicherungsgeschäft ohne Abzug des in Rückversicherung gegebenen Anteils entspricht, ist mit dem Quotienten zu multiplizieren, der sich für das letzte Geschäftsjahr aus dem Betrag der mathematischen Rückstellungen abzüglich des in Rückversicherung gegebenen Anteils und dem Bruttobetrag der mathematischen Rückstellungen ergibt; dieser Quotient darf jedoch nicht niedriger als 85 % sein;

b) zweites Ergebnis:

Bei den Verträgen, bei denen das Risikokapital nicht negativ ist, wird der Betrag, der 0,3 % des von dem Lebensversicherungsunternehmen übernommenen Risikokapitals entspricht, mit dem Quotienten multipliziert, der sich für das letzte Geschäftsjahr aus dem Risikokapital, das nach Abzug des in Rückversicherung oder Retrozession gegebenen Anteils bei dem Unternehmen verbleibt, und dem Risikokapital ohne Abzug der Rückversicherung ergibt; dieser Quotient darf jedoch nicht niedriger als 50 % sein.

Bei kurzfristigen Versicherungen auf den Todesfall mit einer Höchstlaufzeit von drei Jahren beträgt der Betrag 0,1 %; bei solchen Versicherungen mit einer Laufzeit von mehr als drei und bis zu fünf Jahren beträgt er 0,15 %.

(3) Bei den Zusatzversicherungen nach Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c) ist die geforderte Solvabilitätsspanne gleich der nach Artikel 16a der Richtlinie 73/239/EWG geforderten Solvabilitätsspanne für Schadenversicherungsunternehmen, wobei Artikel 17 der genannten Richtlinie in diesem Fall keine Anwendung findet.

(4) Bei den in Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe d) genannten unwiderruflichen langfristigen Krankenversicherungen („permanent health insurance“) entspricht die geforderte Solvabilitätsspanne

a) einem Betrag von 4 % der mathematischen Rückstellungen, der nach Absatz 2 Buchstabe a) des vorliegenden Artikels berechnet wird, zuzüglich

b) der für Schadenversicherungsunternehmen geforderten Solvabilitätsspanne gemäß Artikel 16a der Richtlinie 73/239/EWG, wobei Artikel 17 der genannten Richtlinie in diesem Fall keine Anwendung findet. Die in jenem Artikel 16a in Absatz 6 Buchstabe b) enthaltene Bedingung im Zusammenhang mit der Bildung einer Alterungsrückstellung kann jedoch durch die Bedingung ersetzt werden, dass das Versicherungsgeschäft auf Gruppenbasis betrieben wird.

(5) Bei den Kapitalisierungsgeschäften nach Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b) entspricht die geforderte Solvabilitätsspanne einem Betrag von 4 % der mathematischen Rückstellungen, der nach Absatz 2 Buchstabe a) des vorliegenden Artikels berechnet wird.

(6) Bei den Tontinengeschäften nach Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a) entspricht die geforderte Solvabilitätsspanne 1 % des Vermögens der Gemeinschaften.

(7) Bei den fondsgebundenen Versicherungen nach Artikel 1 Nummer 1 Buchstaben a) und b) und bei den in Artikel 1 Nummer 2 Buchstaben c), d) und e) genannten Geschäften entspricht die geforderte Solvabilitätsspanne der Summe aus folgenden Beträgen:

a) sofern das Lebensversicherungsunternehmen ein Anlagerisiko trägt, einem Betrag von 4 % der versicherungstechnischen Rückstellungen, der nach Absatz 2 Buchstabe a) des vorliegenden Artikels berechnet wird;

b) sofern das Unternehmen zwar kein Anlagerisiko trägt, aber die Zuweisung zur Deckung der Verwaltungskosten für einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren festgelegt wird, einem Betrag von 1 % der versicherungstechnischen Rückstellungen, der nach Absatz 2 Buchstabe a) des vorliegenden Artikels berechnet wird;

technischen Rückstellungen, der nach Absatz 2 Buchstabe a) des vorliegenden Artikels berechnet wird;

- c) sofern das Unternehmen kein Anlagerisiko trägt und die Zuweisung zur Deckung der Verwaltungskosten nicht für einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren festgelegt wird, einem Betrag von 25 % der entsprechenden, diesen Verträgen zurechenbaren Netto-Verwaltungsaufwendungen im letzten Geschäftsjahr;
- d) sofern das Lebensversicherungsunternehmen ein Sterblichkeitsrisiko deckt, einem Betrag von 0,3 % des Risikokapitals, der nach Absatz 2 Buchstabe b) des vorliegenden Artikels berechnet wird.

Artikel 20

(1) Ein Drittel der gemäß Artikel 19 geforderten Solvabilitätsspanne bildet den Garantiefonds. Dieser Fonds besteht aus den in Artikel 18 Absatz 2, Absatz 3 und — unter Einwilligung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem das Versicherungsunternehmen seinen Sitz hat — Absatz 4 Buchstabe c) genannten Bestandteilen.

(2) Der Garantiefonds muss mindestens 3 Mio. EUR betragen.

Jeder Mitgliedstaat kann die Ermäßigung des Mindestgarantiefonds bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, bei Versicherungsgesellschaften, die nach dem Gegenseitigkeitsprinzip arbeiten, und bei Tontinengesellschaften um ein Viertel vorsehen.“

3. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 20a

(1) Der in Artikel 20 Absatz 2 in Euro festgesetzte Betrag wird jährlich, beginnend am 20. September 2003, überprüft, um den von Eurostat veröffentlichten Änderungen des Europäischen Verbraucherpreisindex, der alle Mitgliedstaaten umfasst, Rechnung zu tragen.

Der Betrag wird automatisch angepasst, indem der Grundbetrag in Euro um die prozentuale Änderung des genannten Index in der Zeit zwischen dem Inkrafttreten dieser Richtlinie und dem Zeitpunkt der Überprüfung erhöht und auf ein Vielfaches von 100 000 EUR aufgerundet wird.

Beträgt die prozentuale Veränderung seit der letzten Anpassung weniger als 5 %, so bleibt der Betrag unverändert.

(2) Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat jährlich über die Überprüfung und den nach Absatz 1 angepassten Betrag.“

4. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 24a

(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die zuständigen Behörden befugt sind, für diejenigen Versicherungsunternehmen, bei denen nach Ansicht der zuständigen Behörden die Rechte der Versicherungsnehmer gefährdet sind, einen finanziellen Sanierungsplan zu fordern. Der finanzielle Sanierungsplan muss zumindest Angaben oder Nachweise für die drei nächsten Geschäftsjahre enthalten in Bezug auf:

a) Schätzungen der Verwaltungskosten, insbesondere laufende allgemeine Ausgaben und Provisionen;

- b) eine genaue Aufstellung der geschätzten Einnahmen und Ausgaben für das Direktversicherungsgeschäft sowie die übernommenen und übertragenen Rückversicherungsgeschäfte;
- c) eine Bilanzprognose;
- d) Schätzungen der Finanzmittel, mit denen die Verbindlichkeiten und die geforderte Solvabilitätsspanne bedeckt werden sollen;
- e) die Rückversicherungspolitik insgesamt.

(2) Wenn die Rechte der Versicherungsnehmer gefährdet sind, weil sich die finanzielle Lage des Unternehmens verschlechtert, gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass die zuständigen Behörden befugt sind, von den Versicherungsunternehmen zu verlangen, dass sie eine höhere geforderte Solvabilitätsspanne bereitstellen, um sicherzustellen, dass das Versicherungsunternehmen in der Lage ist, die Solvabilitätsanforderungen in naher Zukunft zu erfüllen. Bei der Bestimmung dieser höheren geforderten Solvabilitätsspanne wird von dem in Absatz 1 genannten finanziellen Sanierungsplan ausgegangen.

(3) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die zuständigen Behörden befugt sind, alle für die verfügbare Solvabilitätsspanne in Frage kommenden Bestandteile abzuwerten, vor allem, wenn sich deren Marktwert seit Ende des letzten Geschäftsjahres erheblich geändert hat.

(4) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die zuständigen Behörden befugt sind, die gemäß Artikel 19 bestimmte Verringerung der Solvabilitätsspanne aufgrund der Rückversicherung einzuschränken, wenn

- a) sich die Art oder die Qualität der Rückversicherungsverträge seit dem letzten Geschäftsjahr erheblich geändert hat;
- b) es keinen oder nur einen unwesentlichen Risikotransfer im Rahmen der Rückversicherungsverträge gibt.

(5) Haben die zuständigen Behörden einen finanziellen Sanierungsplan für ein Versicherungsunternehmen gemäß Absatz 1 gefordert, so stellen sie keine Bescheinigung nach Artikel 10 Absatz 3 Unterabsatz 2 dieser Richtlinie, Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie 90/619/EWG des Rates (*) (Zweite Richtlinie Lebensversicherung) und Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie 92/96/EWG des Rates (**) (Dritte Richtlinie Lebensversicherung) aus, solange sie der Auffassung sind, dass die Rechte der Versicherungsnehmer im Sinne von Absatz 1 gefährdet sind.

(*) ABl. L 330 vom 29.11.1990, S. 50. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/96/EWG (ABl. L 360 vom 9.12.1992, S. 1).

(**) ABl. L 360 vom 9.12.1992, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 290 vom 17.11.2000, S. 27).“

Artikel 2

Übergangszeitraum

(1) Die Mitgliedstaaten können den Lebensversicherungsunternehmen, die bei Inkrafttreten dieser Richtlinie einen oder mehrere der unter den Anhang der Richtlinie 79/267/EWG fallenden Versicherungszweige in ihrem Gebiet betreiben, eine Frist von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Richtlinie gewähren, um den in Artikel 1 der vorliegenden Richtlinie enthaltenen Anforderungen nachzukommen.

(2) Die Mitgliedstaaten können einem unter Absatz 1 fallenden Unternehmen, das nach Ablauf der Frist von fünf Jahren die geforderte Solvabilitätsspanne noch nicht voll erreicht hat, eine zusätzliche Frist von längstens zwei Jahren gewähren, sofern dieses Unternehmen die geplanten Maßnahmen zur Erreichung dieser Spanne gemäß Artikel 24 der Richtlinie 79/267/EWG den zuständigen Behörden zur Genehmigung vorgelegt hat.

Artikel 3

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen bis zum 20. September 2003 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten legen fest, dass die in Absatz 1 genannten Bestimmungen erstmalig bei der aufsichtlichen Prüfung der Abschlüsse für die Geschäftsjahre, die am 1. Januar 2004 oder während des entsprechenden Kalenderjahres beginnen, Anwendung finden.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

(4) Spätestens am 1. Januar 2007 übermittelt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie und erforderlichenfalls über die Notwendigkeit einer weiteren Harmonisierung. Dieser Bericht soll darüber Aufschluss geben, wie die Mitgliedstaaten die in dieser Richtlinie gebotenen Möglichkeiten umgesetzt haben, sowie vor allem darüber, ob durch den nationalen Aufsichtsbehörden gegebenen Ermessensspielraum große Unterschiede in der Aufsicht auf dem Gemeinschaftsmarkt geschaffen wurden.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 5

Adressaten

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 5. März 2002.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

P. COX

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. DE RATO Y FIGAREDO

RICHTLINIE 2002/13/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**vom 5. März 2002****zur Änderung der Richtlinie 73/239/EWG des Rates hinsichtlich der Bestimmungen über die Solvabilitätsspanne für Schadenversicherungsunternehmen**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT
DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 47 Absatz 2 und Artikel 55,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In dem auf den Tagungen des Europäischen Rates von Köln am 3. und 4. Juni 1999 und von Lissabon am 23. und 24. März 2000 gebilligten Aktionsplan für Finanzdienstleistungen wird auf die Bedeutung der Solvabilitätsspanne von Versicherungsunternehmen zum Schutz der Versicherungsnehmer im Binnenmarkt hingewiesen, mit der gewährleistet wird, dass Versicherungsunternehmen über eine im Verhältnis zu den von ihnen übernommenen Risiken ausreichende Eigenkapitalausstattung verfügen.
- (2) Versicherungsunternehmen müssen gemäß der Ersten Richtlinie 73/239/EWG des Rates vom 24. Juli 1973 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) ⁽⁴⁾ über Solvabilitätsspannen verfügen.
- (3) Die Vorschrift, dass Versicherungsunternehmen über die versicherungstechnischen Rückstellungen zur Erfüllung ihrer Versicherungsverbindlichkeiten hinaus eine Solvabilitätsspanne bilden, die bei ungünstigen Geschäftsschwankungen als Sicherheitskapital dienen soll, ist ein wichtiger Bestandteil im Aufsichtssystem im Hinblick auf den Schutz der Versicherungsnehmer und Versicherern.
- (4) Die mit der Richtlinie 73/239/EWG aufgestellten Vorschriften zur Berechnung der Solvabilitätsspanne blieben von späteren Gemeinschaftsvorschriften im Wesentlichen unberührt; gemäß der Richtlinie 92/49/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) (Dritte Richtlinie Schadenversicherung) ⁽⁵⁾ muss die Kommission dem durch die Richtlinie 91/675/EWG des Rates ⁽⁶⁾ eingesetzten Versicherungsausschuss einen

Bericht über die Notwendigkeit einer weiteren Harmonisierung der Solvabilitätsspanne vorlegen.

- (5) Die Kommission erstellte den genannten Bericht unter Berücksichtigung der Empfehlungen des von der Konferenz der Versicherungsaufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union erstellten Berichts über die Solvabilität der Versicherungsunternehmen.
- (6) Dem Bericht zufolge hat das derzeitige einfache und solide System, das auf gesunden Grundsätzen basiert und eine umfassende Transparenz aufweist, zufrieden stellend funktioniert, wobei allerdings in bestimmten Fällen, insbesondere bei sensiblen Risikoprofilen, gewisse Unzulänglichkeiten festzustellen waren.
- (7) Die derzeitigen Mindestgarantiefonds müssen, insbesondere wegen des inflationsbedingten Anstiegs bei den Schadensummen und den Betriebskosten, zu dem es seit ihrer Festsetzung gekommen ist, vereinfacht und erhöht werden. Die Schwellenwerte, von denen an der geringere Prozentsatz zur Bestimmung der Solvabilitätsanforderung nach dem Beitrags- bzw. Schadensindex Anwendung findet, sollten ebenfalls entsprechend angehoben werden.
- (8) Um künftig erhebliche abrupte Steigerungen des Betrags für die Mindestgarantiefonds und die Schwellenwerte zu vermeiden, sollte ein Verfahren eingeführt werden, das ihre Anhebung gemäß der Entwicklung des Europäischen Verbraucherpreisindex vorsieht.
- (9) In besonderen Situationen, in denen die Rechte der Versicherungsnehmer gefährdet sind, müssen die zuständigen Behörden die Befugnis erhalten, zu einem ausreichend frühen Zeitpunkt einzugreifen; bei der Ausübung dieser Befugnisse haben die zuständigen Behörden den Versicherungsunternehmen jedoch gemäß den Grundsätzen einer korrekten Verwaltung und eines ordnungsgemäßen Verfahrens die Gründe für solche Aufsichtsmaßnahmen mitzuteilen. Solange eine derartige Situation besteht, sollte die zuständige Behörde dem Versicherungsunternehmen nicht bescheinigen dürfen, dass es über eine ausreichende Solvabilitätsspanne verfügt.
- (10) Unter Berücksichtigung der Marktentwicklungen bei den Arten der von den Erstversicherern abgeschlossenen Rückversicherungen müssen die zuständigen Behörden die Befugnis erhalten, die Verringerung der Solvabilitätsspanne unter bestimmten Umständen einzuschränken.
- (11) Wenn ein Versicherungsunternehmen wesentlich weniger bzw. keine neuen Verträge mehr abschließt, muss für die im Rahmen des bestehenden Geschäftsumfanges verbleibenden Verbindlichkeiten — ausgewiesen durch die Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen — eine ausreichende Solvabilitätsspanne festgesetzt werden.

⁽¹⁾ ABl. C 96 E vom 27.3.2001, S. 129.

⁽²⁾ ABl. C 193 vom 10.7.2001, S. 16.

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 4. Juli 2001 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 14. Februar 2002.

⁽⁴⁾ ABl. L 228 vom 16.8.1973, S. 3. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (AbL. L 181 vom 20.7.2000, S. 65).

⁽⁵⁾ ABl. L 228 vom 11.8.1992, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (AbL. L 290 vom 17.11.2000, S. 27).

⁽⁶⁾ ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 32.

- (12) Für besondere Schadenversicherungszweige, die ein besonders schwankungsanfälliges Risikoprofil aufweisen, sollte die bestehende Solvabilitätsanforderung beträchtlich heraufgesetzt werden, damit die geforderte Solvabilitätsspanne dem echten Risikoprofil in der Sparte besser entspricht.
- (13) Um unterschiedliche Konzepte der Rechnungslegung und der Versicherungsmathematik zu berücksichtigen, ist es angezeigt, die Methode zur Berechnung der Solvabilitätsspanne entsprechend anzupassen, damit diese Spanne einheitlich bemessen wird und die Versicherungsunternehmen damit gleichgestellt werden.
- (14) Mit dieser Richtlinie sollten Mindeststandards für die Berechnung der Solvabilitätsspannen festgelegt werden, und die Herkunftsmitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, strengere Vorschriften für die von ihren zuständigen Behörden zugelassenen Versicherungsunternehmen festzulegen.
- (15) Die Richtlinie 73/239/EWG sollte entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Richtlinie 73/239/EWG

Die Richtlinie 73/239/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Diese Richtlinie betrifft nicht die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, die die Gesamtheit der folgenden Bedingungen erfüllen:

- Ihre Satzung sieht die Möglichkeit vor, Beiträge nachzufordern oder die Leistungen herabzusetzen.
- Ihre Tätigkeit deckt weder die Haftpflichtversicherungsrisiken — es sei denn, dass diese zusätzliche Risiken im Sinne von Buchstabe C des Anhangs darstellen — noch die Kredit- und Kautionsversicherungsrisiken ab.
- Ihre jährlichen Beitragseinnahmen übersteigen für die von dieser Richtlinie erfassten Tätigkeiten nicht den Betrag von 5 Mio. EUR, und
- ihre Beitragseinnahmen für die von dieser Richtlinie erfassten Tätigkeiten stammen mindestens zur Hälfte von Personen, die Mitglieder des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit sind.

Diese Richtlinie betrifft nicht die Versicherungsunternehmen, die die Gesamtheit der folgenden Bedingungen erfüllen:

- Das Unternehmen übt keine andere der unter diese Richtlinie fallenden Tätigkeiten als die des im Anhang unter Buchstabe A Nummer 18 bezeichneten Zweigs aus.
- Diese Tätigkeit ist örtlich beschränkt und besteht ausschließlich aus Naturalleistungen, und
- der Jahresbetrag der Einnahmen aus dem Tätigkeitsbereich der Beistandsleistungen zugunsten von Personen in Schwierigkeiten übersteigt nicht 200 000 EUR.

Die Bestimmungen dieses Artikels hindern jedoch Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit nicht daran, im Rahmen

dieser Richtlinie eine Lizenz zu beantragen oder zu behalten.“

2. Artikel 16 erhält folgende Fassung:

„Artikel 16

(1) Jeder Mitgliedstaat verpflichtet die Schadenversicherungsunternehmen mit Sitz in seinem Gebiet, stets eine mit Rücksicht auf den Gesamtumfang ihrer Geschäftstätigkeit ausreichende verfügbare Solvabilitätsspanne zu bilden, die mindestens den Anforderungen dieser Richtlinie entspricht.

(2) Die verfügbare Solvabilitätsspanne besteht aus dem freien, unbelasteten Eigenkapital des Schadenversicherungsunternehmens unter Nichtberücksichtigung immaterieller Vermögenswerte; dazu gehören:

a) das eingezahlte Grundkapital oder bei Versicherungsver-einen auf Gegenseitigkeit der tatsächliche Gründungsstock zuzüglich der Mitgliederkonten, die alle folgenden Kriterien erfüllen:

- In der Satzung muss vorgesehen sein, dass Zahlungen an Mitglieder aus diesen Konten nur vorgenommen werden dürfen, sofern die verfügbare Solvabilitätsspanne dadurch nicht unter die vorgeschriebene Höhe absinkt oder sofern im Fall der Auflösung des Unternehmens alle anderen Schulden des Unternehmens beglichen worden sind.
- In der Satzung muss vorgesehen sein, dass bei unter Ziffer i) genannten Zahlungen, wenn sie aus anderen Gründen als der Beendigung einer einzelnen Mitgliedschaft erfolgen, die zuständigen Behörden mindestens einen Monat im Voraus zu benachrichtigen sind und innerhalb dieses Zeitraums berechtigt sind, die Zahlung zu untersagen.
- Es muss vorgesehen sein, dass die einschlägigen Bestimmungen der Satzung nur geändert werden dürfen, nachdem die zuständigen Behörden mitgeteilt haben, dass unbeschadet der unter den Ziffern i) und ii) genannten Kriterien keine Einwände gegen die Änderung bestehen;

b) die gesetzlichen und freien Rücklagen;

c) der Gewinn- bzw. Verlustvortrag nach Abzug der auszusüttenden Dividenden.

Die verfügbare Solvabilitätsspanne wird um den Betrag der im unmittelbaren Besitz des Schadenversicherungsunternehmens befindlichen eigenen Aktien verringert.

Die verfügbare Solvabilitätsspanne von Schadenversicherungsunternehmen, die ihre versicherungstechnischen Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle abzinsen oder reduzieren, um dadurch gemäß Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe g) der Richtlinie 91/674/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen (*) Anlagerträgen Rechnung zu tragen, wird um den Unterschiedsbetrag zwischen den nicht abgezinsten oder reduzierten versicherungstechnischen Rückstellungen, wie im Anhang zum Jahresabschluss ausgewiesen, und den abgezinsten oder reduzierten versicherungstechnischen Rückstellungen ermäßigt. Diese Anpassung ist für alle in Buchstabe A des Anhangs genannten Risiken mit Ausnahme der Risiken in den Versicherungszweigen 1 und 2 vorzunehmen. Bei anderen Versicherungszweigen als den Zweigen 1 und 2 braucht keine Anpassung für die Abzinsung der in den technischen Rückstellungen enthaltenen Renten vorgenommen zu werden.

(3) Die verfügbare Solvabilitätsspanne darf auch umfassen:

a) kumulative Vorzugsaktien und nachrangige Darlehen bis zu einer Höchstgrenze von 50 % des jeweils niedrigeren Betrags der verfügbaren Solvabilitätsspanne und der geforderten Solvabilitätsspanne; davon können höchstens 25 % auf nachrangige Darlehen mit fester Laufzeit oder auf kumulative Vorzugsaktien von begrenzter Laufzeit entfallen, soweit im Fall des Konkurses oder der Liquidation des Schadenversicherungsunternehmens bindende Vereinbarungen vorliegen, nach denen die nachrangigen Darlehen oder Vorzugsaktien hinter den Forderungen aller anderen Gläubiger zurückstehen und erst nach der Begleichung aller anderen zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verpflichtungen zurückgezahlt werden.

Die nachrangigen Darlehen müssen zusätzlich die folgenden Bedingungen erfüllen:

- i) Lediglich die tatsächlich eingezahlten Mittel dürfen berücksichtigt werden.
 - ii) Bei Darlehen mit fester Laufzeit muss die Ursprungslaufzeit mindestens fünf Jahre betragen. Spätestens ein Jahr vor Ende der Laufzeit legt das Schadenversicherungsunternehmen den zuständigen Behörden einen Plan zur Genehmigung vor, aus dem hervorgeht, wie die verfügbare Solvabilitätsspanne erhalten oder auf das bei Ende der Laufzeit geforderte Niveau gebracht wird, sofern der Umfang, bis zu dem das Darlehen in die verfügbare Solvabilitätsspanne einbezogen werden kann, nicht innerhalb der zumindest fünf letzten Jahre vor Ende der Laufzeit allmählich verringert worden ist. Die zuständigen Behörden können die vorzeitige Rückzahlung dieser Darlehen genehmigen, sofern der Antrag hierzu vom emittierenden Schadenversicherungsunternehmen gestellt wird und dessen verfügbare Solvabilitätsspanne nicht unter das geforderte Niveau sinkt.
 - iii) Bei Darlehen ohne feste Laufzeit ist eine Kündigungsfrist von fünf Jahren vorzusehen, es sei denn, sie werden nicht länger als Bestandteile der verfügbaren Solvabilitätsspanne angesehen oder für ihre vorzeitige Rückzahlung wird ausdrücklich die vorherige Zustimmung der zuständigen Behörden verlangt. Im letzteren Fall unterrichtet das Schadenversicherungsunternehmen die zuständigen Behörden mindestens sechs Monate vor dem vorgeschlagenen Rückzahlungszeitpunkt, wobei es die verfügbare Solvabilitätsspanne und die geforderte Solvabilitätsspanne vor und nach der Rückzahlung angibt. Die zuständigen Behörden genehmigen die Rückzahlung nur, wenn die verfügbare Solvabilitätsspanne des Schadenversicherungsunternehmens nicht unter das geforderte Niveau abzusinken droht.
 - iv) Die Darlehensvereinbarung darf keine Klauseln enthalten, wonach die Schuld unter anderen Umständen als einer Auflösung des Schadenversicherungsunternehmens vor dem vereinbarten Rückzahlungstermin rückzahlbar wird.
 - v) Die Darlehensvereinbarung kann erst geändert werden, nachdem die zuständigen Behörden erklärt haben, dass sie keine Einwände gegen die Änderung erheben;
- b) Wertpapiere mit unbestimmter Laufzeit und sonstige Instrumente, einschließlich anderer als der unter Buchstabe a) genannten kumulativen Vorzugsaktien, bis zu einer Höchstgrenze von 50 % des jeweils niedrigeren

Betrags der verfügbaren Solvabilitätsspanne und der geforderten Solvabilitätsspanne für den Gesamtbetrag dieser Wertpapiere und der unter Buchstabe a) genannten nachrangigen Darlehen, sofern sie folgende Kriterien erfüllen:

- i) Sie dürfen nicht auf Initiative des Inhabers bzw. ohne vorherige Genehmigung der zuständigen Behörde zurückgezahlt werden.
 - ii) Der Emissionsvertrag muss dem Schadenversicherungsunternehmen die Möglichkeit einräumen, die Zahlung der Darlehenszinsen zu verschieben.
 - iii) Die Forderungen des Darlehensgebers an das Schadenversicherungsunternehmen müssen den Forderungen aller bevorrechtigten Gläubiger in vollem Umfang nachgeordnet sein.
 - iv) In den Dokumenten, in denen die Ausgabe der Wertpapiere geregelt wird, muss vorgesehen werden, dass Verluste durch Schulden und nicht gezahlte Zinsen ausgeglichen werden können, wobei dem Schadenversicherungsunternehmen jedoch gleichzeitig die Fortsetzung seiner Tätigkeit ermöglicht werden muss.
 - v) Es werden nur die tatsächlich gezahlten Beträge berücksichtigt.
- (4) Auf mit entsprechenden Nachweisen versehenen Antrag des Unternehmens bei der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats sowie mit der Zustimmung dieser zuständigen Behörde darf die verfügbare Solvabilitätsspanne auch aus Folgendem bestehen:
- a) aus der Hälfte des nicht eingezahlten Teils des Grundkapitals oder des Gründungsstocks, sobald der eingezahlte Teil 25 % des Grundkapitals oder des Gründungsstocks erreicht, und zwar bis zu einer Höchstgrenze von 50 % des jeweils niedrigeren Betrags der verfügbaren Solvabilitätsspanne und der geforderten Solvabilitätsspanne;
 - b) aus den Beitragsnachzahlungen, die die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit sowie die auf dem Gegenseitigkeitsprinzip beruhenden Versicherungsgesellschaften mit veränderlichen Beiträgen von ihren Mitgliedern für das jeweilige Geschäftsjahr fordern können; diese Forderungen können lediglich bis zur Hälfte der Differenz zwischen den höchstmöglichen Beiträgen und den tatsächlich geforderten Beiträgen berücksichtigt werden; diese Nachforderungsmöglichkeiten dürfen jedoch nicht mehr als 50 % des jeweils niedrigeren Betrags der verfügbaren Solvabilitätsspanne und der geforderten Solvabilitätsspanne decken; die zuständigen nationalen Behörden erstellen Leitlinien, in denen die Bedingungen für die zulässigen Beitragsnachzahlungen festgelegt sind;
 - c) aus den stillen Nettoreserven, die sich aus der Bewertung der Aktiva ergeben, soweit diese stillen Nettoreserven nicht Ausnahmecharakter haben.
- (5) Änderungen der Absätze 2, 3 und 4 zur Berücksichtigung von Entwicklungen, die eine technische Anpassung der für die verfügbare Solvabilitätsspanne in Frage kommenden Bestandteile rechtfertigen, werden nach dem in Artikel 2 der Richtlinie 91/675/EWG des Rates (***) festgelegten Verfahren vorgenommen.

(*) ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 7.

(**) ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 32.“

3. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 16a

(1) Die geforderte Solvabilitätsspanne berechnet sich entweder nach den jährlichen Beitragseinnahmen oder nach der mittleren Schadenbelastung für die letzten drei Geschäftsjahre.

Soweit es sich jedoch um Schadenversicherungsunternehmen handelt, welche im Wesentlichen nur Kredit-, Sturm-, Hagel- und Frostrisiken, und zwar eines oder mehrere dieser Risiken, übernehmen, berechnet sich die mittlere Schadenbelastung nach den letzten sieben Geschäftsjahren.

(2) Vorbehaltlich des Artikels 17 muss die geforderte Solvabilitätsspanne dem höheren der beiden in den Absätzen 3 und 4 genannten Indizes entsprechen.

(3) Der Beitragsindex errechnet sich anhand des jeweils höheren Betrags der gebuchten (wie nachstehend berechnet) oder verdienten Bruttoprämien.

Die Beiträge für die im Anhang unter Buchstabe A aufgeführten Versicherungszweige 11, 12 und 13 werden um 50 % erhöht.

Es werden die gesamten, zum Soll gestellten Beitragseinnahmen im Direktversicherungsgeschäft des letzten Geschäftsjahres (einschließlich Nebeneinnahmen) zusammengerechnet.

Zu dieser Summe werden die im letzten Geschäftsjahr aus Rückversicherung übernommenen Beiträge addiert.

Hiervon abgezogen wird der Gesamtbetrag der im letzten Geschäftsjahr stornierten Beiträge sowie der Gesamtbetrag der Steuern und Gebühren, die auf die zusammengerechneten Beitragseinnahmen entfallen.

Der sich ergebende Betrag wird in zwei Stufen unterteilt: in eine erste Stufe, die bis 50 Mio. EUR reicht, und in eine zweite Stufe für den 50 Mio. EUR übersteigenden Betrag; anschließend werden die Prozentsätze 18 % bzw. 16 % auf diese Stufen angewandt und die Ergebnisse addiert.

Die so erhaltene Summe wird multipliziert mit dem Quotienten, der sich für das betreffende Unternehmen für die letzten drei Geschäftsjahre aus den Eigenbehaltsschäden nach Abzug der im Rahmen der Rückversicherung einfordbaren Beträge und der Bruttoschadenbelastung ergibt; dieser Quotient darf jedoch nicht niedriger als 50 % sein.

Mit Zustimmung der zuständigen Behörden kann die Zuweisung der Beiträge zu den Versicherungszweigen 11, 12 und 13 anhand statistischer Verfahren erfolgen.

(4) Der Schadenindex errechnet sich anhand der Erstattungsleistungen, Rückstellungen und der aus Rückgriffen erzielten Einnahmen, die für die im Anhang unter Buchstabe A aufgeführten Versicherungszweige 11, 12 und 13 um 50 % erhöht werden.

Alle Erstattungsleistungen, die für Schäden im Direktversicherungsgeschäft im Laufe der in Absatz 1 genannten Zeiträume gezahlt wurden, ohne Abzug derjenigen Schäden, die zulasten der Rückversicherer und Retrozessionäre gehen, werden zusammengerechnet.

Zu dieser Summe wird der Betrag der Erstattungsleistungen addiert, der für in Rückversicherung oder in Retrozession übernommene Verpflichtungen im Laufe der

gleichen Zeiträume gezahlt worden ist; ferner kommt der Betrag der Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle hinzu, der am Ende des letzten Geschäftsjahrs sowohl für Direktgeschäfte als auch für in Rückversicherung übernommene Verpflichtungen gebildet worden ist.

Davon abgezogen wird der Betrag der aus Rückgriffen im Laufe der in Absatz 1 genannten Zeiträume erzielten Einnahmen.

Abgezogen wird ferner der Betrag der Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle, der zu Beginn des zweiten Geschäftsjahres, das dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vorhergeht, gebildet worden ist, und zwar sowohl für Direktgeschäfte als auch für in Rückversicherung übernommene Verpflichtungen. Wenn der nach Absatz 1 festgelegte Bezugszeitraum sieben Jahre beträgt, wird der Betrag der Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle, der zu Beginn des sechsten Geschäftsjahres, das dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vorhergeht, gebildet worden ist, abgezogen.

Ein Drittel bzw. ein Siebtel — je nach dem gemäß Absatz 1 festgelegten Bezugszeitraum — des sich hiernach ergebenden Betrags wird in zwei Stufen unterteilt; in eine erste Stufe, die bis 35 Mio. EUR reicht, und in eine zweite Stufe für den 35 Mio. EUR übersteigenden Betrag; anschließend werden die Prozentsätze 26 % bzw. 23 % auf diese Stufen angewandt und die Ergebnisse addiert.

Die so erhaltene Summe wird multipliziert mit dem Quotienten, der sich für das betreffende Unternehmen für die letzten drei Geschäftsjahre aus den Eigenbehaltsschäden nach Abzug der im Rahmen der Rückversicherung einfordbaren Beträge und der Bruttoschadenbelastung ergibt; dieser Quotient darf jedoch nicht niedriger als 50 % sein.

Mit Zustimmung der zuständigen Behörden kann die Zuweisung der Erstattungsleistungen, Rückstellungen und der aus Rückgriffen erzielten Einnahmen zu den Versicherungszweigen 11, 12 und 13 anhand statistischer Verfahren erfolgen. Bei den im Anhang Buchstabe A genannten Risiken des Versicherungszweigs 18 entspricht die Summe der Erstattungsbeträge, die in die Berechnung des Schadenindexes eingeht, den Kosten, die dem Schadenversicherungsunternehmen aus der erbrachten Beistandsleistung erwachsen. Diese Kosten werden nach den internen Vorschriften des Herkunftsmitgliedstaats errechnet.

(5) Wenn die nach den Absätzen 2, 3 und 4 berechnete geforderte Solvabilitätsspanne niedriger ist als die geforderte Solvabilitätsspanne des Vorjahrs, so entspricht sie mindestens der geforderten Solvabilitätsspanne des Vorjahrs, die mit dem Quotienten aus dem Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle am Ende des letzten Geschäftsjahrs und dem Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle zu Beginn des letzten Geschäftsjahrs multipliziert wird. Bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen wird die Rückversicherung außer Betracht gelassen; der Quotient darf jedoch in keinem Fall höher als 1 sein.

- (6) Die Prozentsätze, die auf die in Absatz 3 Unterabsatz 6 und Absatz 4 Unterabsatz 6 genannten Stufen anzuwenden sind, werden für Krankenversicherungen, die nach Art der Lebensversicherung betrieben werden, auf ein Drittel gekürzt, wenn
- auf der Grundlage von Wahrscheinlichkeitstabellen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnete Prämien erhoben werden;
 - eine Alterungsrückstellung gebildet wird;
 - ein angemessener Sicherheitszuschlag erhoben wird;
 - das Schadenversicherungsunternehmen spätestens vor Ablauf des dritten Versicherungsjahrs den Vertrag kündigen kann;
 - vertraglich die Möglichkeit vorgesehen ist, auch für bestehende Verträge die Prämien zu erhöhen oder die Leistungen herabzusetzen.“
4. Artikel 17 erhält folgende Fassung:
- „Artikel 17
- (1) Ein Drittel der geforderten Solvabilitätsspanne nach Artikel 16a bildet den Garantiefonds. Dieser Fonds besteht aus den in Artikel 16 Absatz 2, Absatz 3 und — unter Einwilligung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem das Versicherungsunternehmen seinen Sitz hat — Absatz 4 Buchstabe c) genannten Bestandteilen.
- (2) Der Garantiefonds muss mindestens 2 Mio. EUR betragen. Wenn jedoch die Risiken oder ein Teil der Risiken gedeckt werden, die zu einem der im Anhang unter Buchstabe A aufgeführten Versicherungszweige 10 bis 15 gehören, muss er 3 Mio. EUR betragen.
- Jeder Mitgliedstaat kann vorsehen, den Mindestbetrag des Garantiefonds bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und bei Versicherungsgesellschaften, die auf dem Gegenseitigkeitsprinzip beruhen, um ein Viertel zu ermäßigen.“
5. Folgender Artikel wird eingefügt:
- „Artikel 17a
- (1) Die in Artikel 16a Absätze 3 und 4 sowie in Artikel 17 Absatz 2 in Euro festgesetzten Beträge werden jährlich, beginnend ab dem 20. September 2003 überprüft, um den von Eurostat veröffentlichten Änderungen des Europäischen Verbraucherpreisindexes, der alle Mitgliedstaaten umfasst, Rechnung zu tragen.
- Die Beträge werden automatisch angepasst, indem der Grundbetrag in Euro um die prozentuale Änderung des genannten Indexes in der Zeit zwischen dem Inkrafttreten dieser Richtlinie und dem Zeitpunkt der Überprüfung erhöht und auf ein Vielfaches von 100 000 EUR aufgerundet wird.
- Beträgt die prozentuale Veränderung seit der letzten Anpassung weniger als 5 %, so bleibt der Betrag unverändert.
- (2) Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat jährlich über die Überprüfung und die nach Absatz 1 angepassten Beträge.“
6. In Artikel 20 Absatz 2 wird die Bezugnahme auf „Artikel 16 Absatz 3“ durch die Bezugnahme auf „Artikel 16a“ ersetzt.
7. Folgender Artikel wird eingefügt:
- „Artikel 20a
- (1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die zuständigen Behörden befugt sind, für diejenigen Versicherungsunternehmen, bei denen nach Ansicht der zuständigen
- Behörden die Rechte der Versicherungsnehmer gefährdet sind, einen finanziellen Sanierungsplan zu fordern. Der finanzielle Sanierungsplan muss zumindest Angaben oder Nachweise für die drei nächsten Geschäftsjahre enthalten in Bezug auf:
- Schätzungen der Verwaltungskosten, insbesondere laufende allgemeine Ausgaben und Provisionen;
 - eine genaue Aufstellung der geschätzten Einnahmen und Ausgaben für das Direktversicherungsgeschäft sowie die übernommenen und übertragenen Rückversicherungsgeschäfte;
 - eine Bilanzprognose;
 - Schätzungen der Finanzmittel, mit denen die Versicherungsverbindlichkeiten und die geforderte Solvabilitätsspanne bedeckt werden sollen;
 - die Rückversicherungspolitik insgesamt.
- (2) Wenn die Rechte der Versicherungsnehmer gefährdet sind, weil sich die finanzielle Lage des Unternehmens verschlechtert, gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass die zuständigen Behörden befugt sind, von den Versicherungsunternehmen zu verlangen, dass sie eine höhere geforderte Solvabilitätsspanne bereitstellen, um sicherzustellen, dass das Versicherungsunternehmen in der Lage ist, die Solvabilitätsanforderungen in naher Zukunft zu erfüllen. Bei der Bestimmung dieser höheren geforderten Solvabilitätsspanne wird von dem in Absatz 1 genannten finanziellen Sanierungsplan ausgegangen.
- (3) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die zuständigen Behörden befugt sind, alle für die verfügbare Solvabilitätsspanne in Frage kommenden Bestandteile abzuwerten, vor allem, wenn sich deren Marktwert seit Ende des letzten Geschäftsjahrs erheblich geändert hat.
- (4) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die zuständigen Behörden befugt sind, die gemäß Artikel 16a bestimmte Verringerung der Solvabilitätsspanne aufgrund der Rückversicherung einzuschränken, wenn
- sich die Art oder die Qualität der Rückversicherungsverträge seit dem letzten Geschäftsjahr erheblich geändert hat;
 - es keinen oder nur einen unwesentlichen Risikotransfer im Rahmen der Rückversicherungsverträge gibt.
- (5) Haben die zuständigen Behörden einen finanziellen Sanierungsplan für ein Versicherungsunternehmen gemäß Absatz 1 gefordert, so stellen sie keine Bescheinigung nach Artikel 10 Absatz 3 Unterabsatz 2 dieser Richtlinie, Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie 88/357/EWG des Rates (Zweite Richtlinie Schadenversicherung) (*) und Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie 92/49/EWG des Rates (Dritte Richtlinie Schadenversicherung) (**) aus, solange sie der Auffassung sind, dass die Rechte der Versicherungsnehmer im Sinne von Absatz 1 gefährdet sind.

(*) ABl. L 172 vom 4.7.1988, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (AbL. L 181 vom 20.7.2000, S. 65).

(**) ABl. L 228 vom 11.8.1992, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (AbL. L 290 vom 17.11.2000, S. 27).“

*Artikel 2***Übergangszeitraum**

(1) Die Mitgliedstaaten können den Schadenversicherungsunternehmen, die bei Inkrafttreten dieser Richtlinie einen oder mehrere der unter den Anhang der Richtlinie 73/239/EWG fallenden Versicherungszweige in ihrem Gebiet betreiben, eine Frist von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Richtlinie gewähren, um den in Artikel 1 der vorliegenden Richtlinie enthaltenen Anforderungen nachzukommen.

(2) Die Mitgliedstaaten können einem unter Absatz 1 fallenden Unternehmen, das nach Ablauf der Frist von fünf Jahren die geforderte Solvabilitätsspanne noch nicht voll erreicht hat, eine zusätzliche Frist von längstens zwei Jahren gewähren, sofern dieses Unternehmen die geplanten Maßnahmen zur Erreichung dieser Spanne gemäß Artikel 20 der Richtlinie 73/239/EWG den zuständigen Behörden zur Genehmigung vorgelegt hat.

*Artikel 3***Umsetzung**

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen bis zum 20. September 2003 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten legen fest, dass die in Absatz 1 genannten Bestimmungen erstmalig bei der aufsichtlichen Prüfung der Abschlüsse für die Geschäftsjahre, die am 1.

Januar 2004 oder während des entsprechenden Kalenderjahrs beginnen, Anwendung finden.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

(4) Spätestens am 1. Januar 2007 übermittelt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie und erforderlichenfalls über die Notwendigkeit einer weiteren Harmonisierung. Dieser Bericht soll darüber Aufschluss geben, wie die Mitgliedstaaten die in dieser Richtlinie gebotenen Möglichkeiten umgesetzt haben, sowie vor allem darüber, ob durch den nationalen Aufsichtsbehörden gegebenen Ermessensspielraum große Unterschiede in der Aufsicht auf dem Gemeinschaftsmarkt geschaffen wurden.

*Artikel 4***Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Artikel 5***Adressaten**

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 5. März 2002.

*Im Namen des Europäischen
Parlaments*

Der Präsident

P. COX

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. DE RATO Y FIGAREDO

RICHTLINIE 2002/28/EG DER KOMMISSION**vom 19. März 2002****zur Änderung bestimmter Anhänge der Richtlinie 2000/29/EG des Rates über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/33/EG der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Buchstabe c),

gestützt auf die Zustimmung der betroffenen Mitgliedstaaten, in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Aus Informationen des Vereinigten Königreichs auf der Grundlage von aktualisierten Erhebungen geht hervor, dass die derzeitige Beschreibung des Schutzgebiets für *Dendroctonus micans* Kugelanz im Vereinigten Königreich geändert werden sollte.
- (2) Aus Informationen des Vereinigten Königreichs über das Vorkommen des „Beet necrotic yellow vein virus“ geht hervor, dass nicht länger das gesamte Vereinigte Königreich als Schutzgebiet im Hinblick auf diesen Virus anerkannt werden sollte, sondern dieses auf Nordirland begrenzt werden kann.
- (3) Aufgrund von Informationen aus Italien sollte die Beschreibung der Schutzgebiete im Hinblick auf *Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. et al. geändert werden, um der derzeitigen Verbreitung des Schadorganismus Rechnung zu tragen.
- (4) Die Beschreibung der Schutzgebiete hinsichtlich Wirtspflanzen von *Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. et al. sollte in Bezug auf die besonderen Anforderungen geändert werden, um der derzeitigen Verbreitung des Schadorganismus Rechnung zu tragen.
- (5) Informationen aus Frankreich über das Vorkommen von *Matsucoccus feytaudi* Duc. haben ergeben, dass das Schutzgebiet für diesen Schadorganismus nicht länger aufrechterhalten werden sollte.
- (6) Die Richtlinie 2000/29/EG ist daher entsprechend zu ändern.

- (7) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I, II, III und IV der Richtlinie 2000/29/EG werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Richtlinie geändert.

Artikel 2

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen bis spätestens 31. März 2002 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Sie wenden die Vorschriften ab 1. April 2002 an.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen. Die Kommission setzt die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis.

*Artikel 3*Diese Richtlinie tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.*Artikel 4*

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 19. März 2002

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 127 vom 9.5.2001, S. 42.

ANHANG

1. In Anhang I Teil B Buchstabe b) Nummer 1 wird in der rechten Spalte „Vereinigtes Königreich“ durch „Vereinigtes Königreich (Nordirland)“ ersetzt.

2. Anhang II Teil B wird wie folgt geändert:

a) Unter Buchstabe a) Nummer 3 erhält der Eintrag in der dritten Spalte folgende Fassung:

„Griechenland, Irland, Vereinigtes Königreich (Schottland, Nordirland, Jersey, England: die folgenden Grafschaften, Bezirke und Gebietskörperschaften: Barnsley, Bath und North East Somerset, Bedfordshire, Bournemouth, Bracknell Forest, Bradford, Bristol, Brighton und Hove, Buckinghamshire, Calderdale, Cambridgeshire, Cornwall, Cumbria, Darlington, Devon, Doncaster, Dorset, Durham, East Riding of Yorkshire, East Sussex, Essex, Gateshead, Greater London, Hampshire, Hartlepool, Hertfordshire, Kent, Kingston Upon Hull, Kirklees, Leeds, Leicester City, Lincolnshire, Luton, Medway Council, Middlesbrough, Milton Keynes, Newbury, Newcastle Upon Tyne, Norfolk, Northamptonshire, Northumberland, North Lincolnshire, North East Lincolnshire, North Tyneside, North West Somerset, Nottingham City, Nottinghamshire, Oxfordshire, Peterborough, Plymouth, Poole, Portsmouth, Reading, Redcar und Cleveland, Rotherham, Rutland, Sheffield, Slough, Somerset, Southend, Southampton, South Tyneside, Stockton-on-Tees, Suffolk, Sunderland, Surrey, Swindon, Thurrock, Torbay, Wakefield, West Sussex, Windsor und Maidenhead, Wokingham, York, die Isle of Man, die Isle of Wight, die Isles of Scilly sowie die folgenden Teile von Grafschaften, Bezirken und Gebietskörperschaften: Derby City: der Teil der Gebietskörperschaft nördlich der nördlichen Grenze der A52(T) zusammen mit dem Teil nördlich der nördlichen Grenze der A6(T), Derbyshire: der Teil der Grafschaft nördlich der nördlichen Grenze der A52(T) und der Teil nördlich der nördlichen Grenze der A6(T), Gloucestershire: der Teil der Grafschaft östlich der östlichen Grenze der Fosse Way Roman Road, Leicestershire: der Teil der Grafschaft östlich der östlichen Grenze der Fosse Way Roman Road zusammen mit dem Teil der Grafschaft östlich der östlichen Grenze der B4114 und der Teil der Grafschaft östlich der östlichen Grenze der M1, North Yorkshire: die gesamte Grafschaft, ausgenommen der Bezirk Craven, South Gloucestershire: der Teil der Gebietskörperschaft südlich der M4, Staffordshire: der Teil der Grafschaft östlich der östlichen Grenze der A52(T) zusammen mit dem Teil der Grafschaft östlich der östlichen Grenze der A523, Warwickshire: der Teil der Grafschaft östlich der östlichen Grenze der Fosse Way Roman Road, Wiltshire: der Teil der Grafschaft südlich der südlichen Grenze der M4 und der Teil der Grafschaft östlich der östlichen Grenze der Fosse Way Roman Road)“.

b) Buchstabe a) Nummer 7 wird gestrichen.

c) Unter Buchstabe b) Nummer 2 erhält der Eintrag in der dritten Spalte folgende Fassung:

„Spanien, Frankreich (Korsika), Irland, Italien (Abruzzi; Apulia; Basilicata; Calabria; Campania; Emilia-Romagna: die Provinzen Forlì-Cesena, Parma, Piacenza und Rimini; Friuli-Venezia Giulia; Lazio; Liguria; Lombardia; Marche; Molise; Piedmont; Sardegna; Sicilia; Toscana; Trentino-Alto Adige: die autonomen Provinzen Bolzano und Trento; Umbria; Valle d'Aosta; Veneto: ausgenommen in der Provinz Rovigo die Gemeinden Rovigo, Polesella, Villamarzana, Fratta Polesine, San Bellino, Badia Polesine, Trecenta, Ceneselli, Pontecchio Polesine, Arquà Polesine, Costa di Rovigo, Occhiobello, Lendinara, Canda, Ficarolo, Guarda Veneta, Frassinelle Polesine, Villanova del Ghebbo, Fiesso Umbertiano, Castelguglielmo, Bagnolo di Po, Giacciano con Baruchella, Bosaro, Canaro, Lusina, Pincara, Stienta, Gaiba, Salara und in der Provinz Padova die Gemeinden Castelbaldo, Barbona, Piacenza d'Adige, Vescovana, S. Urbano, Boara Pisani, Masi und in der Provinz Verona die Gemeinden Palù, Roverchiara, Legnago (der Teil des Gemeindegebiets nordöstlich der Transpolesana Nationalstraße), Castagnaro, Ronco all'Adige, Villa Bartolomea, Oppeano, Terrazzo, Isola Rizza, Angiari), Österreich (Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Tirol (Verwaltungsbezirk Lienz), Steiermark, Wien), Portugal, Finnland, Vereinigtes Königreich (Nordirland, Isle of Man und die Kanalinseln)“.

3. In Anhang III Teil B Buchstabe b) Nummer 1 erhält die rechte Spalte folgende Fassung:

„Spanien, Frankreich (Korsika), Irland, Italien (Abruzzi; Apulia; Basilicata; Calabria; Campania; Emilia-Romagna: die Provinzen Forlì-Cesena, Parma, Piacenza und Rimini; Friuli-Venezia Giulia; Lazio; Liguria; Lombardia; Marche; Molise; Piedmont; Sardegna; Sicilia; Toscana; Trentino-Alto Adige: die autonomen Provinzen Bolzano und Trento; Umbria; Valle d'Aosta; Veneto: ausgenommen in der Provinz Rovigo die Gemeinden Rovigo, Polesella, Villamarzana, Fratta Polesine, San Bellino, Badia Polesine, Trecenta, Ceneselli, Pontecchio Polesine, Arquà Polesine, Costa di Rovigo, Occhiobello, Lendinara, Canda, Ficarolo, Guarda Veneta, Frassinelle Polesine, Villanova del Ghebbo, Fiesso Umbertiano, Castelguglielmo, Bagnolo di Po, Giacciano con Baruchella, Bosaro, Canaro, Lusina, Pincara, Stienta, Gaiba, Salara und in der Provinz Padova die Gemeinden Castelbaldo, Barbona, Piacenza d'Adige, Vescovana, S. Urbano, Boara Pisani, Masi, und in der Provinz Verona die Gemeinden Palù, Roverchiara, Legnago (der Teil des Gemeindegebiets nordöstlich der Transpolesana Nationalstraße), Castagnaro, Ronco all'Adige, Villa Bartolomea, Oppeano, Terrazzo, Isola Rizza, Angiari), Österreich (Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Tirol (Verwaltungsbezirk Lienz), Steiermark, Wien), Portugal, Finnland, Vereinigtes Königreich (Nordirland, Isle of Man und die Kanalinseln)“.

4. In Anhang IV wird Teil B wie folgt geändert:

a) Unter den Nummern 1, 7 und 14.1 erhält der Eintrag in der dritten Spalte folgende Fassung:

„Griechenland, Irland, Vereinigtes Königreich (Schottland, Nordirland, Jersey, England: die folgenden Grafschaften, Bezirke und Gebietskörperschaften: Barnsley, Bath und North East Somerset, Bedfordshire, Bournemouth, Bracknell Forest, Bradford, Bristol, Brighton und Hove, Buckinghamshire, Calderdale, Cambridgeshire, Cornwall, Cumbria, Darlington, Devon, Doncaster, Dorset, Durham, East Riding of Yorkshire, East Sussex, Essex, Gateshead, Greater London, Hampshire, Hartlepool, Hertfordshire, Kent, Kingston Upon Hull, Kirklees, Leeds, Leicester City, Lincolnshire, Luton, Medway Council, Middlesbrough, Milton Keynes, Newbury, Newcastle Upon Tyne, Norfolk, Northamptonshire, Northumberland, North Lincolnshire, North East Lincolnshire, North Tyneside, North West Somerset, Nottingham City, Nottinghamshire, Oxfordshire, Peterborough, Plymouth, Poole, Portsmouth, Reading,

Redcar and Cleveland, Rotherham, Rutland, Sheffield, Slough, Somerset, Southend, Southampton, South Tyneside, Stockton-on-Tees, Suffolk, Sunderland, Surrey, Swindon, Thurrock, Torbay, Wakefield, West Sussex, Windsor und Maidenhead, Wokingham, York, die Isle of Man, die Isle of Wight, die Isles of Scilly sowie die folgenden Teile von Grafschaften, Bezirken und Gebietskörperschaften; Derby City: der Teil der Gebietskörperschaft nördlich der nördlichen Grenze der A52(T) zusammen mit dem Teil nördlich der nördlichen Grenze der A6(T); Derbyshire: der Teil der Grafschaft nördlich der nördlichen Grenze der A52(T) und der Teil nördlich der nördlichen Grenze der A6(T); Gloucestershire: der Teil der Grafschaft östlich der östlichen Grenze der Fosse Way Roman Road, Leicestershire: der Teil der Grafschaft östlich der östlichen Grenze der Fosse Way Roman Road zusammen mit dem Teil der Grafschaft östlich der östlichen Grenze der B4114 und der Teil der Grafschaft östlich der östlichen Grenze der M1, North Yorkshire: die gesamte Grafschaft, ausgenommen der Bezirk Craven, South Gloucestershire: der Teil der Gebietskörperschaft südlich der M4, Staffordshire: der Teil der Grafschaft östlich der östlichen Grenze der A52(T) zusammen mit dem Teil der Grafschaft östlich der östlichen Grenze der A523, Warwickshire: der Teil der Grafschaft östlich der östlichen Grenze der Fosse Way Roman Road, Wiltshire: der Teil der Grafschaft südlich der südlichen Grenze der M4 und der Teil der Grafschaft östlich der östlichen Grenze der Fosse Way Roman Road“.

- b) Die Nummern 6.2 und 14.7 werden gestrichen.
- c) Unter den Nummern 20.1, 20.2, 22, 23, 25.1, 25.2, 26, 27.1, 27.2 und 30 wird in der dritten Spalte „Vereinigtes Königreich“ durch „Vereinigtes Königreich (Nordirland)“ ersetzt.
- d) Unter Nummer 21 erhält der Eintrag in der zweiten Spalte unter Buchstabe a) folgende Fassung:
„die Pflanzen stammen aus den Schutzgebieten Spanien, Frankreich (Korsika), Irland, Italien (Abruzzi; Apulia; Basilicata; Calabria; Campania; Emilia-Romagna; Provinzen Forlì-Cesena, Parma, Piacenza und Rimini; Friuli-Venezia Giulia; Lazio; Liguria; Lombardia; Marche; Molise; Piemonte; Sardegna; Sicilia; Toscana; Trentino-Alto Adige: autonome Provinzen Bolzano und Trento; Umbria; Valle d'Aosta; Veneto: ausgenommen in der Provinz Rovigo die Gemeinden Rovigo, Polesella, Villamarzana, Fratta Polesine, San Bellino, Badia Polesine, Trecenta, Ceneselli, Pontecchio Polesine, Arquà Polesine, Costa di Rovigo, Occhiobello, Lendinara, Canda, Ficarolo, Guarda Veneta, Frassinelle Polesine, Villanova del Ghebbo, Fiesso Umbertiano, Castelguglielmo, Bagnolo di Po, Giacciano con Baruchella, Bosaro, Canaro, Lusina, Pincara, Stienta, Gaiba, Salara und in der Provinz Padova die Gemeinden Castelbaldo, Barbona, Piacenza d'Adige, Vescovana, S. Urbano, Boara Pisani, Masi, und in der Provinz Verona die Gemeinden Palù, Roverchiara, Legnago (der Teil des Gemeindegebiets nordöstlich der Transpolesana Nationalstraße), Castagnaro, Ronco all'Adige, Villa Bartolomea, Oppeano, Terrazzo, Isola Rizza, Angiari), Österreich (Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Tirol (Verwaltungsbezirk Lienz), Steiermark, Wien), Portugal, Finnland, Vereinigtes Königreich (Nordirland, Isle of Man und die Kanalinseln) oder“.
- e) Unter Punkt 21 erhält der Eintrag in der dritten Spalte folgende Fassung:
„E, F (Korsika), IRL, I (Abruzzi; Apulia; Basilicata; Calabria; Campania; Emilia-Romagna; Provinzen Forlì-Cesena, Parma, Piacenza und Rimini; Friuli-Venezia Giulia; Lazio; Liguria; Lombardia; Marche; Molise; Piemonte; Sardegna; Sicilia; Toscana; Trentino-Alto Adige: autonome Provinzen Bolzano und Trento; Umbria; Valle d'Aosta; Veneto: ausgenommen in der Provinz Rovigo die Gemeinden Rovigo, Polesella, Villamarzana, Fratta Polesine, San Bellino, Badia Polesine, Trecenta, Ceneselli, Pontecchio Polesine, Arquà Polesine, Costa di Rovigo, Occhiobello, Lendinara, Canda, Ficarolo, Guarda Veneta, Frassinelle Polesine, Villanova del Ghebbo, Fiesso Umbertiano, Castelguglielmo, Bagnolo di Po, Giacciano con Baruchella, Bosaro, Canaro, Lusina, Pincara, Stienta, Gaiba, Salara und in der Provinz Padova die Gemeinden Castelbaldo, Barbona, Piacenza d'Adige, Vescovana, S. Urbano, Boara Pisani, Masi und in der Provinz Verona die Gemeinden Palù, Roverchiara, Legnago (der Teil des Gemeindegebiets nordöstlich der Transpolesana Nationalstraße), Castagnaro, Ronco all'Adige, Villa Bartolomea, Oppeano, Terrazzo, Isola Rizza, Angiari), Österreich (Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Tirol (Verwaltungsbezirk Lienz), Steiermark, Wien), Portugal, Finnland, Vereinigtes Königreich (Nordirland, Isle of Man und die Kanalinseln)“.
-

RICHTLINIE 2002/29/EG DER KOMMISSION**vom 19. März 2002****zur Änderung der Richtlinie 2001/32/EG hinsichtlich bestimmter pflanzengesundheitlich besonders gefährdeter Schutzgebiete innerhalb der Gemeinschaft**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/33/EG der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe h) Unterabsatz 1,gestützt auf die Richtlinie 2001/32/EG der Kommission vom 8. Mai 2001 zur Anerkennung pflanzengesundheitlich besonders gefährdeter Schutzgebiete innerhalb der Gemeinschaft und zur Aufhebung der Richtlinie 92/76/EWG ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Rahmen der Richtlinie 2001/32/EG wurden Irland, Italien (Emilia-Romagna: die Provinzen Forlì-Cesena, Parma, Piacenza und Rimini; Lombardia; Trentino-Alto Adige: die autonome Provinz Bolzano; Veneto) sowie Österreich (Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Osttirol, Steiermark und Wien) vorläufig für einen Zeitraum bis zum 31. März 2002 als „Schutzgebiete“ im Hinblick auf *Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. et al. anerkannt.
- (2) Im Rahmen der Richtlinie 2001/32/EG wurde das Vereinigte Königreich vorläufig für einen Zeitraum bis zum 31. März 2002 als Schutzgebiet im Hinblick auf „Beet necrotic yellow vein virus“ anerkannt.
- (3) Aus von Österreich, Irland und Italien übermittelten Informationen hat sich ergeben, dass die vorläufige Anerkennung der Schutzgebiete in diesen Ländern im Hinblick auf *Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. et al. ausnahmsweise verlängert werden sollte, um es den zuständigen amtlichen Stellen dieser Länder zu ermöglichen, die Informationen über die Verbreitung von *Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. et al. zu vervollständigen und die Bemühungen um die Tilgung dieses Schadorganismus in den betroffenen Gebieten fortzusetzen.
- (4) Von Italien übermittelte Informationen haben ergeben, dass das Schutzgebiet in Apulia nicht länger als permanentes Schutzgebiet im Hinblick auf *Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. et al. sondern nun vorläufig für einen begrenzten Zeitraum bis zum 31. März 2003 als Schutzgebiet anerkannt werden sollte, um es den amtlichen Stellen zu ermöglichen, die Informationen über die

Verbreitung von *Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. et al. zu vervollständigen und die Bemühungen um die Tilgung des Schadorganismus in diesem Schutzgebiet fortzusetzen.

- (5) Informationen aus Italien haben gezeigt, dass einige Teile der Provinz Veneto nicht länger als Schutzgebiete im Hinblick auf *Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. et al. anerkannt werden sollten, da dieser Schadorganismus dort weit verbreitet zu sein scheint, während die vorläufige Anerkennung anderer Gebiete als Schutzgebiete im Hinblick auf *Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. et al. ausnahmsweise für einen weiteren begrenzten Zeitraum verlängert werden sollte.
- (6) Aus Angaben des Vereinigten Königreichs über das Vorkommen des Beet necrotic yellow vein virus hat sich ergeben, dass sich das Schutzgebiet nicht länger auf das gesamte Vereinigte Königreich erstrecken, sondern auf Nordirland beschränkt werden sollte.
- (7) Im Rahmen der Richtlinie 2001/32/EG wurde Schweden als permanentes Schutzgebiet im Hinblick auf Beet necrotic yellow vein virus anerkannt. Von Schweden übermittelte Informationen über das Vorkommen des Beet necrotic yellow vein virus haben gezeigt, dass Schweden nun vorläufig für einen begrenzten Zeitraum bis zum 31. März 2003 als Schutzgebiet anerkannt werden sollte, um es den amtlichen Stellen zu ermöglichen, die Informationen über die Verbreitung des Virus zu vervollständigen und die Bemühungen um die Tilgung des Schadorganismus fortzusetzen.
- (8) Die Definition der Pflanzen, für die Schutzgebiete im Hinblick auf Citrus tristeza virus anerkannt wurden, sollte geändert werden.
- (9) Informationen des Vereinigten Königreichs auf der Grundlage aktualisierter Erhebungen haben gezeigt, dass das für *Dendroctonus micans* Kugel anerkannte Schutzgebiet im Vereinigten Königreich geändert werden sollte.
- (10) Aus Frankreich übermittelte Informationen auf der Grundlage aktualisierter Erhebungen haben gezeigt, dass das für *Matsucoccus feytaudi* Duc. anerkannte Schutzgebiet in Frankreich nicht länger aufrechterhalten werden sollte.
- (11) Die Richtlinie 2001/32/EG ist daher entsprechend zu ändern.
- (12) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

⁽¹⁾ ABl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 127 vom 9.5.2001, S. 42.⁽³⁾ ABl. L 127 vom 9.5.2001, S. 38.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 2001/32/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Im Fall des Schadorganismus gemäß Buchstabe b) Nummer 2 werden die Schutzgebiete für Irland, Italien (Puglia, Emilia-Romagna: die Provinzen Forlì-Cesena, Parma, Piacenza und Rimini; Lombardia; Trentino-Alto Adige: autonome Provinz Bolzano; Veneto: ausgenommen in der Provinz Rovigo die Gemeinden Rovigo, Polesella, Villamarzana, Fratta Polesine, San Bellino, Badia Polesine, Trecenta, Ceneselli, Pontecchio Polesine, Arquà Polesine, Costa di Rovigo, Occhiobello, Lendinara, Canda, Ficarolo, Guarda Veneta, Frassinelle Polesine, Villanova del Ghebbo, Fiesso Umbertiano, Castelguglielmo, Bagnolo di Po, Giacciano con Baruchella, Bosaro, Canaro, Lusina, Pincara, Stienta, Gaiba, Salara und in der Provinz Padova die Gemeinden Castelbaldo, Barbona, Piacenza d'Adige, Vescovana, S. Urbano, Boara Pisani, Masi und in der Provinz Verona die Gemeinden Palù, Roverchiara, Legnago (der Teil des Gemeindegebiets nordöstlich der Transpolesana Nationalstraße), Castagnaro, Ronco all'Adige, Villa Bartolomea, Oppeano, Terrazzo, Isola Rizza, Angiari), und für Österreich (Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Tirol (Verwaltungsbezirk Lienz), Steiermark, Wien) bis 31. März 2003 anerkannt.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Im Fall des Schadorganismus gemäß Buchstabe d) Nummer 1 wird das Schutzgebiet für Schweden bis 31. März 2003 anerkannt.“

2. Der Anhang wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Richtlinie geändert.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen bis spätestens 31. März 2002 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Sie wenden diese Vorschriften ab 1. April 2002 an.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 19. März 2002

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG

1. Unter Buchstabe a) Nummer 4 erhält der Eintrag in der rechten Spalte folgende Fassung:

„Griechenland, Irland, Vereinigtes Königreich (Schottland, Nordirland, Jersey, England: die folgenden Grafschaften, Bezirke und Gebietskörperschaften: Barnsley, Bath und North East Somerset, Bedfordshire, Bournemouth, Bracknell Forest, Bradford, Bristol, Brighton und Hove, Buckinghamshire, Calderdale, Cambridgeshire, Cornwall, Cumbria, Darlington, Devon, Doncaster, Dorset, Durham, East Riding of Yorkshire, East Sussex, Essex, Gateshead, Greater London, Hampshire, Hartlepool, Hertfordshire, Kent, Kingston Upon Hull, Kirklees, Leeds, Leicester City, Lincolnshire, Luton, Medway Council, Middlesbrough, Milton Keynes, Newbury, Newcastle Upon Tyne, Norfolk, Northamptonshire, Northumberland, North Lincolnshire, North East Lincolnshire, North Tyneside, North West Somerset, Nottingham City, Nottinghamshire, Oxfordshire, Peterborough, Plymouth, Poole, Portsmouth, Reading, Redcar und Cleveland, Rotherham, Rutland, Sheffield, Slough, Somerset, Southend, Southampton, South Tyneside, Stockton-on-Tees, Suffolk, Sunderland, Surrey, Swindon, Thurrock, Torbay, Wakefield, West Sussex, Windsor und Maidenhead, Wokingham, York, die Isle of Man, die Isle of Wight, die Isles of Scilly sowie die folgenden Teile von Grafschaften, Bezirken und Gebietskörperschaften: Derby City: der Teil der Gebietskörperschaft nördlich der nördlichen Grenze der A52(T) zusammen mit dem Teil nördlich der nördlichen Grenz der A6(T), Derbyshire: der Teil der Grafschaft nördlich der nördlichen Grenze der A52(T) und der Teil nördlich der nördlichen Grenze der A6(T), Gloucestershire: der Teil der Grafschaft östlich der östlichen Grenze der Fosse Way Roman Road, Leicestershire: der Teil der Grafschaft östlich der östlichen Grenze der Fosse Way Roman Road zusammen mit dem Teil der Grafschaft östlich der östlichen Grenze der B4114 und der Teil der Grafschaft östlich der östlichen Grenze der M1, North Yorkshire: die gesamte Grafschaft, ausgenommen der Bezirk Craven; South Gloucestershire: der Teil der Gebietskörperschaft südlich der M4, Staffordshire: der Teil der Grafschaft östlich der östlichen Grenze der A52(T) zusammen mit dem Teil der Grafschaft östlich der östlichen Grenze der A523, Warwickshire: der Teil der Grafschaft östlich der östlichen Grenze der Fosse Way Roman Road, Wiltshire: der Teil der Grafschaft südlich der südlichen Grenze der M4 und der Teil der Grafschaft östlich der östlichen Grenze der Fosse Way Roman Road)“.
 2. Buchstabe a) Nummer 14 wird gestrichen.
 3. Unter Buchstabe b) Nummer 2 erhält der Eintrag in der rechten Spalte folgende Fassung:

„Spanien, Frankreich (Korsika), Irland, Italien (Abruzzi; Apulia; Basilicata; Calabria; Campania; Emilia-Romagna: die Provinzen Forlì-Cesena, Parma, Piacenza und Rimini; Friuli-Venezia Giulia; Lazio; Liguria; Lombardy; Marche; Molise; Piedmont; Sardegna; Sicilia; Toscana; Trentino-Alto Adige: die autonomen Provinzen Bolzano und Trento; Umbria; Valle d'Aosta; Veneto: ausgenommen in der Provinz Rovigo die Gemeinden Rovigo, Polesella, Villamarzana, Fratta Polesine, San Bellino, Badia Polesine, Trecenta, Ceneselli, Pontecchio Polesine, Arquà Polesine, Costa di Rovigo, Occhiobello, Lendinara, Canda, Ficarolo, Guarda Veneta, Frassinelle Polesine, Villanova del Ghebbo, Fiesse Umbertiano, Castelguglielmo, Bagnolo di Po, Giacciano con Baruchella, Bosaro, Canaro, Lusia, Pincara, Stienta, Gaiba, Salara und in der Provinz Padova die Gemeinden Castelbaldo, Barbona, Piacenza d'Adige, Vescovana, S. Urbano, Boara Pisani, Masi und in der Provinz Verona die Gemeinden Palù, Roverchiara, Legnago (der Teil des Gemeindegebiets nordöstlich der Transpolesana Nationalstraße), Castagnaro, Ronco all'Adige, Villa Bartolomea, Oppeano, Terrazzo, Isola Rizza, Angiari), Österreich (Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Tirol (Verwaltungsbezirk Lienz), Steiermark, Wien), Portugal, Finnland, Vereinigtes Königreich (Nordirland, Isle of Man und die Kanalinseln)“.
 4. Unter Buchstabe d) Nummer 1 wird in der rechten Spalte „Vereinigtes Königreich“ durch „Vereinigtes Königreich (Nordirland)“ ersetzt.
 5. Unter Buchstabe d) Nummer 3 wird in der linken Spalte „bei Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf., und ihre Hybriden, einschließlich Blätter und Stiele“ gestrichen.
-

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 13. November 2001

über die Beihilferegelung die die Region Sardinien (Italien) zugunsten der Umstrukturierung von Betrieben in Schwierigkeiten im Bereich der geschützten Kulturen gewähren will

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 3445)

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(2002/229/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 88 Absatz 2 Unterabsatz 1,

nach Aufforderung der Beteiligten zur Äußerung gemäß dem genannten Artikel,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I. DAS VERFAHREN

- (1) Mit Schreiben vom 12. Januar 1998, eingegangen am 15. Januar 1998, hat die Ständige Vertretung Italiens bei der Europäischen Union der Kommission gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag eine Beihilferegelung zugunsten der Umstrukturierung von sardischen Betrieben in Schwierigkeiten im Bereich der geschützten Kulturen notifiziert, die mit Beschluss Nr. 48/7 der Regionalregierung vom 2. Dezember 1997 genehmigt worden war. Mit Schreiben vom 10. September 1998, eingegangen am 15. September 1998, und vom 16. November 1998, eingegangen am 19. November 1998, hat die Ständige Vertretung Italiens der Kommission ergänzende Auskünfte übermittelt.
- (2) Mit Schreiben vom 1. Februar 1999 hat die Kommission Italien ihren Beschluss mitgeteilt, wegen der fraglichen Beihilfe das Verfahren gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten.
- (3) Der Beschluss der Kommission über die Einleitung des Verfahrens wurde im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* ⁽¹⁾ veröffentlicht. Die Kommission hat die Beteiligten zur Abgabe von Stellungnahmen zu der betreffenden Beihilfe aufgefordert.

- (4) Die Kommission hat von den Beteiligten keine Stellungnahme erhalten.

II. BESCHREIBUNG DER BEIHLFEREGELUNG

- (5) Die notifizierte Beihilfe trägt die Bezeichnung „Piano regionale di ristrutturazione delle aziende del comparto delle colture protette. Delibera di giunta n. 48/7 del 2.12.1997“ (Regionalplan zur Umstrukturierung der Betriebe des Sektors geschützte Kulturen. Beschluss Nr. 48/7 der Regionalregierung vom 2.12.1997). Sie umfasst Maßnahmen finanzieller (Tilgung und Umschuldung von Verbindlichkeiten) und struktureller (Investitionen) Art sowie technische Hilfe. Die Region hat für die Durchführung der Maßnahmen Mittel in Höhe von 60 Mrd. ITL (etwa 30 Mio. EUR) vorgesehen, wobei ein Betrieb jeweils höchstens 600 Mio. ITL (etwa 300 000 EUR) erhalten kann.
- (6) Nach den mit Schreiben vom 10. September 1998 übermittelten Erläuterungen der Region handelt es sich hierbei um eine einmalige Beihilfe, wobei davon ausgegangen wird, dass die Betriebe innerhalb von drei Jahren wieder rentabel arbeiten. Die einzelnen Maßnahmen haben jedoch folgende Laufzeiten: a) 15 Jahre bei den Zinszuschüssen im Rahmen der Umschuldungen; b) die Dauer, die technisch notwendig ist, um die Maßnahmen mit nicht rückzahlbaren Beihilfen und die Investitionen durchzuführen, c) unbefristet bei der technischen Hilfe.
- (7) Als Begünstigte der Beihilfe werden Unternehmen in finanziellen Schwierigkeiten genannt, die im Agrarsektor — insbesondere in der Primärerzeugung im Bereich des geschützten Anbaus, im Gartenbau oder in der Blumenzucht — tätig sind.

⁽¹⁾ ABl. C 187 vom 3.7.1999, S. 2.

Unter die Beihilferegelung fallende Erzeugnisse

- (8) Zum geschützten Anbau zählen Pflanzen von landwirtschaftlichem Interesse, die in einer Anlage angebaut werden, in der sie vor ungünstigen Witterungsbedingungen geschützt sind. Bei unter die Beihilferegelung fallenden Pflanzen handelt es sich um folgende Sorten:
- Gartenbauerzeugnisse (Tafeltomaten — Sorte „Camone“ mittelgroß, Auberginen, Paprika, Gurken, Zucchini, Melonen, Wassermelonen, Erdbeeren, Schnittbohnen, Kopfsalat, Sellerie, Radieschen, Rucola);
 - Gewürzpflanzen (Petersilie, Basilikum, Majoran, Thymian, Oregano, usw.);
 - Pilze;
 - Schnittblumen (Nelken, Chrysanthemen, Gerbera, Rosen, Löwenmaul, Schleierkraut, Strandnelken, Gladiolen, Iris, Lilien usw.);
 - grüne und blühende Topfpflanzen;
 - Mittelmeerpflanzen.

Die betroffenen Betriebe und ihre finanziellen Schwierigkeiten

- (9) Nach Auskunft der italienischen Behörden handelt es sich bei den vom Umstrukturierungsplan erfassten Personen zumeist um Kleinunternehmer im Sinne von Artikel 2083 des italienischen Zivilgesetzbuchs (in einigen Fällen handelt es sich um einfache Gesellschaften oder um Personengesellschaften und nur in wenigen Fällen um Kapitalgesellschaften wie z. B. GmbH). Alle Betriebe sind in der Primärerzeugung tätig. Nach Auskunft der italienischen Behörden verfügen die begünstigten Betriebe über ein wirtschaftliches und produktives Potenzial; die technische Zahlungsunfähigkeit sei darauf zurückzuführen, dass diese Betriebe ihre Verbindlichkeiten wegen geringer Produktion oder der Unmöglichkeit, kurzfristig die Verkaufserlöse für ihre Erzeugnisse zu erhalten, nicht tilgen können.
- (10) Bei der Festlegung der Kriterien zur Auswahl der Begünstigten wurden die besonderen Merkmale der landwirtschaftlichen Betriebe in Sardinien berücksichtigt, wobei versucht wurde sicherzustellen, dass sich die Unternehmen tatsächlich in einer schwierigen Lage befinden (anhaltende Betriebsverluste in mehreren aufeinander folgenden Wirtschaftsjahren) und tatsächlich nicht imstande sind, ihre Verschuldung ohne öffentliche Hilfe (etwa durch Abtretung von Betriebsanteilen oder persönlichen Vermögensgütern) abzubauen.
- (11) Nach dem ersten (wirtschaftlichen) Kriterium befindet sich ein Betrieb dann in einer schwierigen Lage, wenn er in den letzten drei Wirtschaftsjahren durchschnittliche Betriebsverluste von mindestens 25 % der tatsächlichen Erlöse erlitten hat. Die Verluste werden berechnet, indem das Betriebsergebnis der betreffenden Jahre mit den durchschnittlichen Erlösen aus der Bruttoerzeugung verglichen wird (Artikel 2425a des Zivilgesetzbuchs),

wobei der Nachweis wie folgt zu erbringen ist: Nach Schätzung der durchschnittlichen Betriebskosten in den Wirtschaftsjahren 1993/94, 1994/95 und 1995/96 werden diese mit den Erlösen aus der Bruttoerzeugung der betreffenden Wirtschaftsjahre verglichen. Als Beleg für die Erlöse dient die ordnungsgemäße Erklärung des Unternehmers gemäß dem Gesetz Nr. 15 vom 4.1.1968 („Norme sulla documentazione amministrativa e sulla legalizzazione e autenticazione di firme“ (Gesetz über die Dokumentation der Verwaltung, Legalisierung und Beglaubigung von Unterschriften, insbesondere Artikel 4 (Erklärung anstelle der öffentlichen Beweisurkunde), Artikel 20 (Beglaubigung von Unterschriften) und Artikel 26 (Sanktionen)).

- (12) Beim zweiten, auf den Vermögensverhältnissen beruhenden Kriterium wird der Wert des Betriebsvermögens und gegebenenfalls des persönlichen Vermögens des Unternehmers — mit Ausnahme des ersten Wohnsitzes — mit den am 31. Dezember 1996 fälligen Schulden, die sich aus nachweislichen Verbindlichkeiten gegenüber Banken, Versorgungseinrichtungen und Privatpersonen zusammensetzen, in Beziehung gesetzt. Ein Unternehmer gilt dann als in einer schwierigen Lage befindlich, wenn sich diese Verschuldung auf mindestens 30 % des genannten Vermögens beläuft. Als Betriebsvermögen gelten die Sachwerte des Betriebs (Grundstücke, Gewächshäuser, Gebäude, Maschinen usw.), wobei die Angaben den Sachverständigen der Ente Regionale di Sviluppo e Assistenza Tecnica (ERSAT, Regionalbehörde für die Wirtschaftsförderung und technische Hilfe) mit einem besonderen Formblatt zur Prüfung vorgelegt werden müssen. Als Wert des Kapitals gilt der Mittelwert aus Betriebsvermögen, berechnet nach Artikel 2424 des Zivilgesetzbuchs, und seinem tatsächlichen Marktwert. Das persönliche Vermögen des Unternehmers wird anhand einer gemäß dem genannten Gesetz Nr. 15 vom 4.1.1968 abgegebenen Erklärung geprüft.

Bei der Bewertung des Ausmaßes der Schwierigkeiten wird die Art des Betriebs berücksichtigt, wobei insbesondere auf folgende Merkmale geachtet wird:

- a) bei Einzelunternehmern: das persönliche Vermögen, das Betriebsvermögen und gegebenenfalls das bei der Ausübung einer anderen Tätigkeit eingesetzte Vermögen;
 - b) bei einfachen Gesellschaften und Personengesellschaften: das persönliche Vermögen, das Betriebsvermögen der einzelnen Gesellschafter und gegebenenfalls das bei der Ausübung einer anderen Tätigkeit eingesetzte Vermögen;
 - c) bei Kapitalgesellschaften: das Betriebsvermögen.
- (13) Unter Punkt 14 bis 20 ist die Antwort der zuständigen Behörden vom 16. November 1998 auf das Schreiben der Kommission vom 19. Oktober 1998 wiedergegeben, in dem um Erläuterung der genannten Kriterien anhand konkreter Beispiele gebeten wurde.

Ausmaß der finanziellen Schwierigkeiten der Unternehmen

(14) „— [...] Das betriebswirtschaftliche Ergebnis des Unternehmens (Verlust oder Gewinn) wird ausschließlich durch einen Vergleich der in dem betreffenden Wirtschaftsjahr entstandenen Kosten und Erlöse bestimmt. So dürfen Betriebskosten ... nicht den Gesamtbetrag der durchgeführten Investitionen, sondern lediglich die auf das betreffende Jahr entfallende Tilgungsquote enthalten.

Beispiel: Hat ein Betrieb in einem Wirtschaftsjahr für 50 Mio. Investitionen für den Erwerb von Ausrüstungen durchgeführt, die über zehn Jahre getilgt werden, werden als Investitionskosten für das betreffende Jahr 5 Mio. (Tilgungsrate) eingetragen. Die genannte Zahl wirkt also auf der Kostenseite an der Bildung des Betriebsergebnisses (Gewinn oder Verlust) mit. Hat ein Unternehmen einen Gewinn von 10 Mio. erzielt und Investitionen über 50 Mio. durchgeführt, so hat bei einer Jahrestilgung von 5 Mio. diese Rate auf der Kostenseite zur Bildung des Betriebsgewinns in Höhe von 10 Mio. mitgewirkt.

— [...] Bei der Bestimmung des Maßstabs der fraglichen Verschuldung wird nicht die (bereits fällig gewordene und fällig werdende) Gesamtverschuldung des Unternehmens, sondern lediglich die bereits am 31.12.1996 fällige, nicht getilgte Schuld berücksichtigt, da sie vom Betrieb kurzfristig nicht aufgebracht werden kann.

Dem Text zufolge gilt als ein Unternehmer in Schwierigkeiten ein Unternehmer, dessen fällige (also nicht bezahlte) Verbindlichkeiten mindestens 30 % des Vermögenswerts erreichen. Diese Quote wird vom Unternehmer als kurzfristig nicht tilgbare Verbindlichkeit betrachtet, so dass eine Umschuldung unerlässlich wird.

Genauer gesagt:

- Bei diesem Kriterium können die bereits getätigten Investitionen, für welche etwaige Tilgungsraten seit dem 1.1.1992 und bis zum 31.12.1996 fällig geworden und nicht bezahlt worden sind, selbstverständlich nicht unberücksichtigt bleiben.
- Es wird also nicht die Gesamtschuld, sondern lediglich die bereits fällig gewordene Verbindlichkeit berücksichtigt.

Beispiel: Ein Unternehmen mit 100 Mio. Aktiva, 30 Mio. bereits fälliger (kurzfristiger) Verbindlichkeiten und einer später fälligen langfristigen Verbindlichkeit in Höhe von 50 Mio. (langfristige Verbindlichkeit) besitzt ein Nettovermögen von 20 Mio.“

Wiederherstellung der Rentabilität

(15) „Die Beihilfebegünstigten müssen eine Bilanz des Haushaltsjahrs abfassen. Anhand dieses Dokuments können die Techniker der Regionalverwaltung die Wiederherstellung der Rentabilität der Unternehmen überprüfen. Es erschien zweckmäßig, diese Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Beihilfen einzuführen, da der Agrarsektor Sardinien nicht nur unter den im Vorspann des Plans angegebenen Schwierigkeiten, sondern an mangelnder unternehmerischer Kultur leidet, was sich daran ablesen lässt, dass der Einführung einer selbst elementaren Buchhaltung Widerstand entgegengesetzt wird. Der Umstrukturierungsplan möchte auch diesem Mangel abhelfen.

Die Kriterien zur Beurteilung der wiedergewonnenen Rentabilität der Unternehmen in Schwierigkeiten sind festgesetzt worden nach einem Vergleich zwischen dem Nettobetriebsergebnis pro Hektar, im Rahmen der heutigen Betriebsführung, aus dem die offensichtlichen Deckungslücken für die laufenden Ausgaben (insbesondere für Tilgungen und Bankverbindlichkeiten) hervorgehen, und zwischen dem Nettobetriebsergebnis pro Hektar, im Rahmen der weiterentwickelten Betriebsführung, also nach Durchführung der im Umstrukturierungsplan vorgesehenen Maßnahmen, dank der ein Bruttoverkaufsergebnis erreicht werden soll, das alle Ausgabenposten deckt.

Die mit Hilfe des Umstrukturierungsplans — vor allem bei der Erzeugnisqualität und bei marktgerechteren Produktionen — verbesserte Betriebsführung soll den Kostenanteil aus Tilgungen für Anlagen und Strukturen und für Bankverbindlichkeiten am Bruttoverkaufsergebnis von 43 % (heutige Betriebsführung) auf 29,7 % (weiterentwickelte Betriebsführung) senken.

Nach der Umstrukturierung wird mit einem Mindestgewinn von 1,4 % gerechnet.

Tabelle 2

ANTEIL DER KOSTEN AN DEN ERLÖSEN

Heutige Betriebsführung (Produktionsvolumen = 800 Doppelzentner)

(in Mio. ITL)

Kosten	Erlöse	Gewinn oder Verlust	Anteil an den Erlösen in %
Raten 75	176	- 55	43
Landwirtschaftlicher Input 72			41
Löhne und Gehälter 84			48
Insgesamt 231	176	- 55	- 31,3

Die Festkosten setzen sich zusammen aus: Tilgung bei Strukturen und Anlagen, Wartung und Darlehenserstattung.

Weiterentwickelte Betriebsführung (Produktionsvolumen = 1 100 Doppelzentner)

(in Mio. ITL)

Kosten	Erlöse	Anteil an den Erlösen in %
Raten 79	266,4	29,7
Landwirtschaftlicher Input 112		42,0
Löhne und Gehälter 71,8		26,9
Insgesamt 262,8	266,4	98,6
Ertrag im Haushaltsjahr 3,6		1,4

Die Raten werden bestimmt durch feste Kosten aus Tilgung für Strukturen und Anlagen, Wartung und Darlehenserstattung.

Vergleich zwischen heutiger und weiterentwickelter Betriebsführung

(in Mio. ITL)

Posten	Heutige Betriebsführung	Weiterentwickelte Betriebsführung	Unterschied in absoluten Zahlen	Unterschied in Prozent
Erlöse	176	266,4	90,4	+ 51,4
Kosten	231	262,8	31,8	+ 13,8
Gewinn oder Verlust	- 55	3,6	58,6	+ 93,4

Der Betriebsumstrukturierungsplan stützt sich im Wesentlichen auf folgende betriebsinterne Maßnahmen:

A. Ermittlung der für die Wiederherstellung der Rentabilität erforderlichen Produktionsmengen. Anhand dieser Mengen werden die durchschnittlichen Kosten pro Einheit (K) errechnet, die durch den Marktpreis (P) mindestens gedeckt werden.

Das in Tabelle 2 wiedergegebene Beispiel weist die hierfür ermittelte Menge mit 1 100 Doppelzentner pro Hektar gegenüber der heutigen Menge von 800 Doppelzentner pro Hektar aus. Bei Anwendung der Formel zur Berechnung der durchschnittlichen Einheitskosten: $K = Kt:Qt$

(K = durchschnittliche Einheitskosten; Kt = Gesamtkosten und Qt = Gesamtmenge)

bei der heutigen Führung ergibt sich $P < K$

$$\frac{231\,000\,000 \text{ (Kt)}}{800 \text{ (Qt)}} = 288\,750 \text{ (K)}$$

$$\frac{P}{176\,000\,000} : \frac{Qt}{800} = 220\,000 \text{ Preis pro Einheit;}$$

bei der weiterentwickelten Führung ergibt sich $P > K$

$$\frac{262\,000\,800\text{ (Kt)}}{1\,100\text{ (Qt)}} = 238\,182\text{ (K)}$$

$$\frac{P}{266\,400\,000} : \frac{Qt}{1\,100} = 242\,182\text{ Preis pro Einheit.}$$

Die zur Wiederherstellung der Rentabilität erforderliche Verbesserung in Erzeugungsvolumen und -qualität soll wie folgt erreicht werden:

- a) Einführung technologischer Neuerungen (s. Punkt 14) durch optimalen Einsatz der Produktivitätsfaktoren unter Anwendung einer gezielten Produktivitätsmethodologie, indem in Zeiten stärkerer Nachfrage und besserer Marktpreise für verschiedene Erzeugnisse (bei der Camone-Tomate in der Zeit zwischen Dezember und Februar) am meisten produziert wird;
- b) Schutz der Erzeugung gegen Krankheiten mit Hilfe materieller Umstrukturierungsmaßnahmen gemäß Punkt 14 Buchstabe a);
- c) Umstellung der wenig einträglichen Produktionen auf marktgerechtere Erzeugnisse mit höherem Marktwert. Die Begünstigten des Plans gehören Vermarktungsorganisationen an, deren Aufgabe der Absatz der Erzeugnisse, aber auch die Hinlenkung auf Erzeugungen ist, für die eine besondere Nachfrage besteht;
- d) Verringerung der Kosten für Löhne und Gehälter infolge Arbeitskräfteabbau dank Einführung entsprechender technologischer Maßnahmen und Übertragung von Auslese und Verpackung an Vermarktungsorganisationen.

In dem bei der heutigen Betriebsführung genannten Beispiel betragen die Kosten für Löhne und Gehälter 48 %, bei der weiterentwickelten Betriebsführung sollen sie 26,9 % erreichen;

- e) Herabsetzung der Produktionskosten durch beschleunigten Einsatz von weniger kostspieligen Produktionstechniken, z. B. ein derzeit häufig verwendetes Schädlingsbekämpfungsverfahren unter Einsatz von Methylbromid (Sterilisierung) soll durch ein anderes Verfahren (Solarisation) ersetzt werden, das kostensparender und umweltfreundlicher ist.

Als außerbetrieblicher Faktor, der jedoch in erheblichem Maße die Wiederherstellung der Rentabilität beeinflusst, muss die steigende Nachfrage nach typischen und unverfälschten Erzeugnissen berücksichtigt werden, die die Vermarktungsorganisationen beim derzeitigen Produktionsstand nicht befriedigen können. Schließlich ist die Rolle der technischen Hilfe zu unterstreichen, dank der etwaige fachliche Mängel der Unternehmer unverzüglich aufgefangen werden können, die diesen mit der Zeit die Möglichkeit eröffnet, die für die gute Betriebsführung erforderlichen beruflichen Voraussetzungen zu erwerben oder zu verstärken.“

Die Maßnahmen der Pläne zur Wiederherstellung der Rentabilität

- (16) „Der vom einzelnen Antragsteller vorgelegte Umstrukturierungsplan, der auf den von der Verwaltung festgelegten Formblättern einzureichen ist, enthält folgende Angaben:
- Maßnahmen zur finanziellen Umstrukturierung,
 - Angabe der kleinen technologischen Anpassungsmaßnahmen,
 - Verpflichtung zur Einführung der Betriebsbuchführung,
 - Verpflichtung zum Beitritt zu einer Erzeugungsorganisation und daraus folgende Anpassung der Produktionsausrichtung an die Marktnachfrage ...,
 - förmliche Verpflichtung zum Verzicht auf Beantragung von Flurbereinigungsmaßnahmen, ..., für einen Zeitraum von fünf oder zehn Jahren (... Gefordert werden: fünf Jahre bei Betrieben mit für diesen Zeitraum ausreichenden leistungsfähigen Anlagen, die ausschließlich die finanzielle Umstrukturierung in Anspruch nehmen; zehn Jahre bei Betrieben, die auch die Beihilfe zur technologische Anpassung verwenden. Normale Wirksamkeitsfrist: zehn Jahre).“

Außerdem erhalten die Begünstigten für einen unbefristeten Zeitraum technische Hilfe von „ATA“-Technikern und Agrar-Beratern, die zur ERSAT (Regionalgesellschaft für Entwicklung und technische Hilfe in der Landwirtschaft) gehören [...]“.

Die für die Umstrukturierung vorgesehenen finanziellen Maßnahmen

- (17) Zu dieser Maßnahme haben die zuständigen Behörden mit Schreiben vom 10. September 1998 folgende Auskünfte erteilt:

„Die am Umstrukturierungsplan der Gewächshausbetriebe in Schwierigkeiten beteiligten Kreditinstitute sind private Institute. Aufgrund der getroffenen Vereinbarungen verzichten die Kreditinstitute auf fällige Verzugszinsen sowohl für die am 31.12.1996 fälligen Verbindlichkeiten als auch für die nach diesem Zeitpunkt fälligen Tilgungsraten bis zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des neuen Vertrags durch den Begünstigten (Punkt 4.1 a) des Plans), dabei besteht die Beteiligung der Regionalverwaltung aus folgenden Maßnahmen:

- a) teilweise Übernahme der im Zeitraum 1. Januar 1992 bis 31. Dezember 1996 fällig gewordenen Tilgungsraten gegenüber den Kreditinstituten;
- b) Zinszuschuss für ein Mehrjahresdarlehen (Höchstlaufzeit 15 Jahre) zur Umschuldung der Restverbindlichkeiten der Betriebe bestehend aus:

- 1 — Restverbindlichkeit gemäß Punkt a);
- 2 — nach dem 31.12.1996 und bis zum Zeitpunkt des Abschlusses des neuen Darlehensvertrags angefallenen Tilgungsraten;
- 3 — noch fällig werdende Restschuld (restliche Verbindlichkeiten aus etwaigen Agrardarlehen).

Der unter Punkt b) genannte Zuschuss, der zum Zeitpunkt der Abfassung des Darlehensvertrages präzisiert wird, darf 30 % des staatlich festgesetzten Referenzsatzes für Meliorationsdarlehen (derzeit 6,50 %) nicht überschreiten.

Der Betrag der beiden Beihilfeformen (Zuschuss und Zinszuschuss) darf 75 % der am 31.12.1996 fällig gewordenen Verbindlichkeiten (ausschließlich Verzugszinsen) nicht überschreiten. Im vorliegenden Anwendungsfall wird als erste Analyse für die Umschuldung ein Vergleich zwischen der für den Betrieb tragbaren Höchstzinsrate (3 500 ITL/m²) und der Rate des neuen Tilgungsplans angestellt, da der einzige reduzierbare Kostenfaktor die Darlehenstilgungsrate darstellt; danach wird das neue Darlehen anhand verschiedener Berechnungsmodelle, die sich in nachstehender Reihenfolge auf die folgenden Elemente stützen, erarbeitet:

1. in erster Linie auf die Laufzeit des Darlehens (zwischen 5 und 15 Jahren);
2. weitere Kürzung der am 31.12.1996 fällig gewordenen Tilgungsquoten.

Aus dem Ergebnis der beiden Vorgänge lässt sich der genaue Restkapitalbetrag errechnen, auf welchen das Darlehen lauten muss, und anschließend die angesichts der Leistungsfähigkeit des Betriebs höchstens tragbare Tilgungsrate bestimmen, die die oben genannte Grenze nicht überschreiten darf.

Diese Regeln müssen mit folgenden sonstigen im Umstrukturierungsplan gesetzten Grenzen in Einklang gebracht werden:

- *Höchstanteil der öffentlichen Beihilfe* zur finanziellen Umstrukturierung: 75 % der am 31.12.1996 fällig gewordenen Schuld ausschließlich der von den Banken übernommenen Verzugszinsen;
- *Höchstanteil der öffentlichen Beihilfe* einschließlich der Maßnahmen für den Strukturbereich: 600 Mio. ITL.“

Für die Umstrukturierung vorgesehene Investitionen

- (18) Nach Angabe der italienischen Behörden sind die nachfolgend aufgeführten Investitionen „unerlässlich für den Schutz vor nachteiligen Klimabedingungen und zur Eingrenzung ihrer Auswirkungen, zum Schutz vor Pflanzenkrankheiten und -schädlingen, zur Herabsetzung der Produktionskosten und für die qualitative Verbesserung (umweltverträgliche Kulturen) der Erzeugnisse, um deren Absatz auf den Märkten durch Vermarktungsorganisationen zu erleichtern. Mit Rücksicht auf die prekäre Finanzlage der begünstigten Unternehmen wird ein Beihilfesatz in Höhe von 75 % der zulässigen Ausgaben vorgesehen.

Die Investitionen beziehen sich auf Unternehmen, die in der Primärproduktion tätig sind und betreffen:

a — *Installation von Insektenschutznetzen: 1 000 ITL/m²*

An allen Öffnungen der Gewächshäuser müssen Insektenschutznetze angebracht werden, damit für die Kulturen und als Virusträger schädliche Insekten keinen Zugang haben; mit den Netzen wird insbesondere der Schaden durch die weiße Fliege, u. a. durch die für die TYLCV-Infektionen verantwortliche ‚*bemisia tabaci*‘ begrenzt. Es muss aber berücksichtigt werden, dass auch die Belüftung der Kulturen um rund 50 % eingeschränkt wird.

b — *Druckbelüftung und Klimakontrolle: 1 200 ITL/m²*

Im Anschluss an die Maßnahmen unter Punkt a) wird die Einrichtung eines Druckluftsystems und einer Klimakontrolle unerlässlich.

Die Insektenschutznetze behindern in starkem Umfang die natürliche Belüftung und machen Druckluftventilation und Kontrolle des Feuchtigkeitsgrads der Luft erforderlich, um schwerwiegende Schäden an den Kulturen infolge folgender Pflanzenkrankheiten zu vermeiden: Botritis, Peronospora, Cladosporium, Bakterien sowie schwere Pflanzenkrankheiten wie Wassersucht, Verbänderung usw.

c — *Mobile Isolierung: 6 500 ITL/m²*

Die Einrichtung der mobilen Isolierung ist unerlässlich, um auch in den Wintermonaten bei einer Energieeinsparung von 50 % hochwertige Erzeugnisse zu erreichen.

d — *Warmluftverteilung: 4 000 ITL/m²*

Mit dieser Anlage wird der Umlauf von Warmluft verbessert, die Feuchtigkeitskontrolle ermöglicht und ein Beitrag zur weiteren Energieeinsparung um rund 20 % ermöglicht.

e — *Dränageanlage: 6 400 ITL/m²*

Auf stark lehmigen Böden ist diese Anlage unerlässlich, wenn eine rationelle Bewässerung und Nährstoffzufuhr insbesondere in den Wintermonaten ermöglicht werden soll.

f — *Außenanlage für die Süßwasserspeicherung: 2 350 ITL/m²*

Diese Arbeiten sind für Gewächshausbetriebe vorgesehen, in deren Umgebung keine gemeinsamen Bewässerungsanlagen vorhanden sind oder wo die Grundwasser sich in Menge und/oder Qualität nicht eignen.

Die Schaffung von Speicherbecken soll die Versalzung der Grundwasser einschränken, die einen der Hauptgründe für Produktionsverluste darstellt.

g — *Zentrale Pumpen für die Düngemittelausbringung: 600 ITL/m²*

In Betrieben, wo die Düngung mit Hilfe einfacher Einzel- oder Doppelansaugpumpen verbessert werden muss, wobei 10 % der Gesamtfläche betroffen sind. (Diese Düngemittelausbringung muss wegen der vitalen Bedeutung für die Gewährleistung des Betriebseinkommens soweit wie möglich rationalisiert werden.)“.

Technische Hilfe für die Umstrukturierung

- (19) Nach Auskunft der italienischen Behörden umfassen „die Maßnahmen für technische Hilfe, Anleitung und Berufsausbildung seitens der Regionalgesellschaft für Entwicklung und technische Hilfe (ERSAT) im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben, zu denen auch die von Technikern und Agrarfachleuten gebotenen Dienstleistungen gehören, folgende Maßnahmen:

- Prüfung des Zustands der Betriebsinfrastrukturen;
- Ermittlung der zur Überwindung des Verschuldungszustands geeigneten Anbauausrichtungen;
- Bestimmung der etwaigen Änderung von betrieblichen Anbauausrichtungen;
- Bestimmung der unerlässlich gewordenen technischen Anpassungsarbeiten;
- Bereitstellung der erforderlichen fachlichen Beratung für die Dauer von drei Jahren (die für die stabile Rückkehr zur normalen Betriebsführung notwendige Zeit);
- Überprüfung des Ablaufs der Rückkehr zur normalen Betriebsführung;
- Berufsausbildung.

Alle diese Dienstleistungen ... werden von Mitarbeitern der Region bereitgestellt, so dass keine zusätzlichen Kosten zur normalen Entlohnung dieser Mitarbeiter entstehen.

Allerdings sind Maßnahmen freiberuflicher ‚Techniker‘ vorgesehen, die im Rahmen der von ERSAT geschlossenen Verträge ausschließlich für Dienstleistungen hochspezialisierter Wissensvermittlung bestimmt sind, deren Kosten derzeit nicht bestimmbar sind, aber zu den normalen Verwaltungsausgaben der Gesellschaft gehören.

Die von der Region geschlossenen Verträge fallen unter die entsprechenden Normen, welche die Transparenz der einschlägigen Vorgänge gewährleisten (z. B. Veröffentlichung im Amtsblatt der Region, Kontrolle des Rechnungshofs).“

Beitrag der Region Sardinien zum Umstrukturierungsplan

- (20) Den zuständigen Behörden zufolge „wird die Region Sardinien hinsichtlich der finanziellen Beteiligung wie folgt tätig:
- a — Übernahme der am 31.12.1996 fälligen Tilgungsquoten;
 - b — Zuschuss im Zusammenhang mit der Umschuldung der bereits fälligen oder in Zukunft fälligen Restschuld;
 - c — verlorener Zuschuss zu den Maßnahmen (Investitionen) gemäß Punkt 4.2 des Umstrukturierungsplans (75 % der zulässigen Ausgaben).

Die Summe aus a + b darf 75 % der am 31.12.1996 fälligen Schuld ausschließlich Verzugszinsen nicht überschreiten.

Die Kosten für die Aktionen der technischen Hilfe sind im Umstrukturierungsplan nicht enthalten, da es sich um normale Tätigkeiten der ERSAT handelt.“

Beitrag der Banken zum Umstrukturierungsplan

- (21) Mit Schreiben vom 19. Oktober 1998 hat die Kommission die zuständigen Behörden aufgefordert, ihr die Finanzinstitute zu nennen, die auf die fälligen Zinsen der möglichen Begünstigten verzichten, anzugeben, ob alle Finanzinstitute, die den möglichen Begünstigten Darlehen gewährt haben, an dem Umstrukturierungsplan teilnehmen und die Zinsbeträge mitzuteilen, auf die diese Institute verzichten würden. Mit Schreiben vom 16. November 1998 haben die zuständigen Behörden mitgeteilt, dass sich folgende Banken am Umstrukturierungsplan beteiligen würden: Banca Nazionale del Lavoro, Cariplo, Banco di Sardegna, Istituto Bancario S. Paolo di Torino, Monte dei Paschi di Siena, Istituto di Credito delle Casse Rurali e Artigiane, Banca Meliorconsorzio, Banco di Napoli, Credito Italiano, Banca Commerciale Italiana und Banca di Sassari. Nach Auskunft der Behörden würde der Zinsbetrag für die Verbindlichkeiten der Begünstigten, auf den die Banken verzichten, jeweils von Fall zu Fall festgesetzt und ließe sich zum betreffenden Zeitpunkt noch nicht genau feststellen und übermitteln.

Beitrag der Begünstigten zum Umstrukturierungsplan

- (22) Nach Angabe der zuständigen Behörden tragen die Begünstigten folgende Kosten:
- 25 % der für die Maßnahme nach Punkt 4.2 des Plans (also für Investitionen) zulässigen Ausgaben;
 - der nicht von der Region übernommenen Zinsanteil für die umgeschuldete Verbindlichkeit.

„Die Fähigkeit des Begünstigten, die auf ihn entfallenden Kosten zu tragen, ergibt sich aus den neuen Finanz- und Produktionsbedingungen des Betriebs; es ist also denkbar, dass der Einzelbetrieb diese Kosten normalerweise innerhalb der ersten drei Tätigkeitsjahre übernehmen kann.

Der Begünstigte rechtfertigt seine Ausgaben wie folgt:

- a — für den Erwerb von Maschinen und Einrichtungen: mit einschlägigen Rechnungen;
- b — für entweder vom Begünstigten selbst oder von Dritten zur Verfügung gestellte Arbeitskraft: durch Abrechnung des Zeitaufwands aufgrund der im einschlägigen Regionaltarifverzeichnis aufgeführten Einheitsentgelte, die regelmäßig durch Assessoraldekret auf den neuesten Stand gebracht und verabschiedet werden.“

Laufzeit der Beihilfe und der im Umstrukturierungsplan vorgesehenen Maßnahmen

- (23) Den zuständigen Behörden zufolge ist „die Beihilfe ‚una tantum‘ und sind Verlängerungen nicht vorgesehen. Die Laufzeit von einem Jahr bezieht sich auf die für die Inkraftsetzung des Plans erforderliche Frist (sämtliche Verwaltungsabläufe und bürokratische Verfahren).

Die verschiedenen Maßnahmen weisen spezifische Laufzeiten auf:

- der Zinszuschuss: 5 bis 15 Jahre;
- die verlorenen Zuschüsse für Maßnahmen zur Wartung und Anpassung erfordern die gewöhnlichen technischen Durchführungsfristen;
- technische Hilfe besitzt — wie gesagt — als satzungsgemäße Leistung unbefristete Laufzeit.

Während der Durchführung des Plans wird die Hilfe so lange besondere Intensität und verbindliche Bereitstellung beinhalten, so lange die Betriebe die vorgesehenen Ergebnisse nicht erreicht haben.“

Verpflichtungen der staatlichen Behörden

- (24) „Die Region verpflichtet sich, bei der Durchführung des notifizierten Plans die in den Leitlinien der Gemeinschaft für die Beurteilung von staatlichen Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten ⁽²⁾ vorgesehenen Voraussetzungen einzuhalten.

Die Region verpflichtet sich ferner, der Kommission einen ausführlichen Jahresbericht über die gemäß Punkt 3.2.2 der genannten Leitlinien vorgesehenen Beihilfen vorzulegen.“

Mögliche Kumulierung der Beihilfen zur Schuldentilgung zugunsten derselben Begünstigten

- (25) Mit Schreiben vom 19. Oktober 1998 hat die Kommission die zuständigen Behörden aufgefordert, bei jedem der möglichen Begünstigten sicherzustellen, dass dieser nicht bereits in der Vergangenheit Umstrukturierungsbeihilfen bzw. nicht notifizierte oder mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare Beihilfen erhalten hat, die wieder eingezogen werden mussten. Mit Schreiben vom 16. November 1998 haben die zuständigen Behörden das Schreiben der Kommission wie folgt beantwortet:

„1) Die Region hat noch nie Beihilfen zur Umstrukturierung gewährt; 2) das Regionalgesetz Nr. 4 vom 19. Januar 1998 ist von der Kommission am 3. Juni 1998 gebilligt worden; es ermöglicht die Umschuldung der Verbindlichkeiten und hebt für die von dem Plan begünstigten Unternehmen die Auswirkungen der früheren Regelung auf, die damit gleichzeitig außer Kraft gesetzt wird; 3) in Fällen, in denen ein Antragsteller eine Beihilfe erhalten hat, die mit dem Gemeinschaftsrecht nicht vereinbar ist, so dass diese wieder eingezogen werden muss, kann die Regionalverwaltung gewährleisten, dass der Betrag der nicht gerechtfertigten Beihilfe von der nach dem Plan gewährten Beihilfe abgezogen wird, sofern der Wiedereinzug noch nicht erfolgt ist.“

- (26) Die Kommission hat das Verfahren gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag eingeleitet, weil sie bezweifelt, dass die Regelung mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist. Hierbei waren folgende Überlegungen ausschlaggebend:

a) Finanzielle Schwierigkeiten der Betriebe

— Da der größte Teil der Betriebe keine Buchführung betreibt (die Verpflichtung zur Buchführung ist eine der Bedingungen für die Umstrukturierungsbeihilfe), wird bezweifelt dass die von den italienischen Behörden vorgeschlagenen Kriterien für die Bewertung der Verluste im Wirtschaftsjahr und der Verschuldung der möglichen Begünstigten sachgerecht sind (so scheint es z. B. keine saubere Trennung zwischen kurzfristigen und langfristigen Verbindlichkeiten zu geben; letztere könnten zudem mit Investitionen zusammenhängen, die im Rahmen der normalen Wirtschaftstätigkeit zu tilgen sind, denn ein Unternehmen, das jährlich seine Investitionskosten abträgt, ist nicht unbedingt als Unternehmen in Schwierigkeiten anzusehen).

— Nach Auskunft der italienischen Behörden ist ein Unternehmer als in Schwierigkeiten befindlich anzusehen, wenn seine fälligen und nicht gezahlten Verbindlichkeiten mindestens 30 % des Betriebsvermögens ausmachen, wobei aber nicht angegeben wird, ob es sich hierbei um das Nettobetriebsvermögen handelt.

⁽²⁾ ABl. C 283 vom 19.9.1997, S. 2.

— Angesichts der im ersten Gedankenstrich gemachten Bemerkungen wäre zu klären, ob das Kriterium des Verschuldungsgrads ausreicht, um eine hohe Verschuldung zu belegen, und ob das Kriterium der Verluste im Wirtschaftsjahr geeignet ist, eine sehr kritische wirtschaftliche Lage anzuzeigen.

— Die Anwendung der genannten Kriterien scheint sich hauptsächlich auf die Eigenbewertung durch die Begünstigten zu stützen.

b) *Verbesserung der Rentabilität*

— Bei den vorgeschlagenen finanziellen Maßnahmen (Zahlung des am 31. Dezember 1996 fälligen Teils des Darlehenskapitals durch die Region, Zuschüsse der Region zu den Zinsen für die Umschuldung des fälligen und noch fällig werdenden Restbetrags, Verzicht der Kreditinstitute auf fällige Verzugszinsen) könnte es sich schlicht um Betriebsbeihilfen handeln, zumal hierbei eine Berechnung der zu tilgenden Schulden und der zu gewährenden Beihilfen kaum möglich ist.

— Der nicht rückzahlbare Beitrag zu den Investitionskosten (75 % der zulässigen Ausgaben) ist zu hoch.

— Die notifizierte Regelung sieht weder einen Kapazitätsabbau noch die Einstellung unrentabler Tätigkeiten vor, wobei nicht sichergestellt ist, ob für die betreffenden Erzeugnisse überhaupt Absatzmärkte vorhanden sind.

— Außerdem wäre zu prüfen, ob eine Erhöhung der Gewinne um 50 % durch neue Anbauverfahren, die Einführung innovativer Techniken oder gegebenenfalls die Umstellung auf rentablere Anbaukulturen tatsächlich innerhalb von drei Jahren zu einer Verbesserung der Rentabilität führt, zumal nicht feststeht, ob die betreffenden Erzeugnisse überhaupt abgesetzt werden können.

c) *Vermeidung unzulässiger Wettbewerbsverzerrungen*

— Die Kommission hatte die italienischen Behörden gebeten, anhand entsprechender Unterlagen darzustellen, wie sich die Beihilfe, die die Einnahmen um etwa 50 % steigern soll, auf die Preise auswirken würde und wo die betreffenden Produkte abgesetzt werden sollten. Die Behörden haben jedoch keine entsprechenden Unterlagen übermittelt.

— In der Regelung war kein Kapazitätsabbau vorgesehen, dieser ist im Sektor Blumenzucht jedoch erforderlich.

d) *Grundsatz der Verhältnismäßigkeit von Kosten und Nutzen der Umstrukturierungshilfen*

— Der festgesetzte Höchstbetrag von 600 Mio. ITL (ca. 300 000 EUR) je begünstigtem Betrieb ist angesichts der Probleme, die der Verschuldung zugrunde liegen, zu hoch.

— Angesichts der Schwierigkeit, die Höhe der zu tilgenden Schulden zu berechnen, lässt sich nicht feststellen, inwieweit die Begünstigten tatsächlich zur Umstrukturierung beitragen.

— Der Verzicht der Kreditinstitute auf die Verzugszinsen könnte eine weitere staatliche Beihilfe darstellen, da nicht auszuschließen ist, dass einige dieser Institute öffentliche Einrichtungen sind oder öffentlichen Stellen unterstehen.

e) *Kreis der Begünstigten*

Da auch Kapitalgesellschaften für die Beihilfe in Frage kommen, kann die Kommission nicht ausschließen, dass einige der unter die Regelung fallenden Betriebe nicht alle vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen, um als KMU gemäß Absatz 3.2.4 der Gemeinschaftsleitlinien für die Bewertung von staatlichen Beihilfen für die Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten zu gelten ⁽³⁾.

⁽³⁾ Vgl. Fußnote 2.

f) Mögliches Vorliegen eines „Deggendorf-Effekts“

Die Kommission hatte die zuständigen Behörden aufgefordert, sicherzustellen, dass jeder der nach der notifizierten Regelung möglichen Begünstigten nicht schon früher Umstrukturierungsbeihilfen, nicht notifizierte oder mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare Beihilfen erhalten hat, die wieder eingezogen werden mussten. In Beantwortung dieser Anfrage haben die zuständigen Behörden mit Schreiben vom 16. November 1998 erklärt, dass die Region bislang nie Umstrukturierungsbeihilfen gewährt habe und die Regionalverwaltung zusichern könne, dass sie dort, wo ein Begünstigter eine mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbare und wieder einzuziehende Beihilfe erhalten hätte, dafür gesorgt habe, dass der noch nicht wieder eingezogene Betrag der unvereinbaren Beihilfe von dem nach dem Umstrukturierungsplan zu zahlenden Betrag abgezogen würde. Daher kann die Kommission nicht ausschließen, dass die notifizierte Regelung es erlaubt, Begünstigten Beihilfen zu gewähren, die bereits unvereinbare Beihilfen erhalten haben, deren Rückzahlung von ihr angeordnet wurde. Wie der Gerichtshof aber festgestellt hat, stellt das Versäumnis der Rückerstattung vorschriftswidriger Beihilfen „einen sachlichen Grund dar, der rechtmäßigerweise bei der Prüfung der Vereinbarkeit der neuen Beihilfen berücksichtigt wurde“⁽⁴⁾.

III. BEMERKUNGEN DER ITALIENISCHEN BEHÖRDEN, STELLUNGNAHMEN DER KOMMISSION UND ANTWORT DER ITALIENISCHEN BEHÖRDEN

- (27) Mit Schreiben vom 9. Juni 1999, eingegangen am 15. Juni 1999, sind die italienischen Behörden auf die von der Kommission geäußerten Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit der notifizierten Regelung mit dem Gemeinsamen Markt eingegangen.

Ausmaß der wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Betriebe

- (28) Die italienischen Behörden haben zunächst erklärt, dass bei der Feststellung der wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Betriebe zum einen die Schulden berücksichtigt wurden, die sich angehäuft hatten, weil diese aufgrund von in mehreren Wirtschaftsjahren entstandenen Verlusten nicht bezahlt werden konnten (diese wurden als kurzfristig eingestuft, da sie sofort beglichen werden mussten, weil andernfalls Verzugszinsen anfallen würden) und zum anderen die nachweislichen Schulden gegenüber Versorgungseinrichtungen und Privatpersonen. Es handele sich also nicht um Schulden, die bei normaler Betriebsstätigkeit entstehen, etwa durch langfristig abzutragende Investitionskosten des Unternehmers.
- (29) Bezüglich der Frage nach dem Betriebsvermögen haben die italienischen Behörden mit Schreiben vom 9. Juni 1999 erklärt, dass die wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Betriebe insbesondere am Verhältnis zwischen Verschuldung und Nettovermögen bewertet würden. Nach Artikel 2424 des italienischen Zivilgesetzbuchs besteht das Nettovermögen der Betriebe aus dem Kapital und den Rückstellungen⁽⁵⁾. Mit Schreiben vom 7. Dezember 1999 haben die Dienststellen der Kommission die italienischen Behörden deshalb aufgefordert, mitzuteilen, welchen Teil des Betriebsvermögens diese von den Begünstigten als Gegenleistung fordern würden. Mit Schreiben vom 8. Februar 2001 haben die italienischen Behörden geantwortet, dass sie eine Gegenleistung nur dann fordern würden, wenn dies für das Erreichen des wirtschaftlichen und finanziellen Gleichgewichts absolut unerlässlich sei und die Effizienz nicht beeinträchtigen würde.
- (30) Bezüglich der Selbstzertifizierung durch die Begünstigten, die keine Buchführung betreiben, mit der die Verluste im Wirtschaftsjahr und das Ausmaß der Verschuldung ermittelt werden sollen, haben die italienischen Behörden die Auffassung vertreten, dass ein solches Verfahren völlig rechtmäßig sei und den einschlägigen italienischen Rechtsvorschriften entspreche⁽⁶⁾, und erklärt, etwaige falsche Angaben eines Unternehmers hätten schwere strafrechtliche Sanktionen zur Folge. Aufgrund dieser Auskünfte hat die Kommission mit Schreiben vom 7. Dezember 1999 (Az.: VI/051291) die italienischen Behörden gefragt, ob sie sich verpflichten könnten, die Erklärungen der möglichen Begünstigten durch einen Dritten bzw. eine unabhängige Stelle prüfen zu lassen. Mit Schreiben vom 8. Februar 2001 haben die italienischen Behörden den Wortlaut des zitierten Gesetzes übermittelt, aus

⁽⁴⁾ Entscheidung des Gerichtshofs vom 15.5.1995 in der Rechtssache C-355/95, P: TWD Textilwerke Deggendorf GmbH gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Staatliche Beihilfen — Entscheidungen der Kommission, mit denen die Zahlung bestimmter Beihilfen bis zur Rückzahlung früherer rechtswidriger Beihilfen ausgesetzt wird) (Sammlung der Rechtsprechung 1997, Seite I-2549, Leitsatz 25 der Begründung).

⁽⁵⁾ Nach diesem Artikel besteht das Vermögen im Wesentlichen aus dem Kapital, der Aufgeldrückstellung für die Maßnahmen, den Aufwertungsrückstellungen, der gesetzlichen Rückstellung, der Rückstellung für eigene Wertpapiergeschäfte, der satzungsmäßigen Rückstellung, sonstigen ausgewiesenen Rückstellungen, übertragenen Gewinnen (Verlusten) sowie Gewinnen (Verlusten) des Haushaltsjahres.

⁽⁶⁾ Gesetz Nr. 127, „Misure urgenti per lo snellimento dell'attività amministrativa e die procedimenti di decisione e di controllo“ e relative disposizioni di attuazione („Dringlichkeitsmaßnahmen zur Rationalisierung der Verwaltung sowie der Entscheidungs- und Kontrollverfahren“ und einschlägige Durchführungsbestimmungen) vom 15. Mai 1997.

dem hervorgeht, dass die Verwaltung die fraglichen Erklärungen — gegebenenfalls mit Hilfe von Stichprobenkontrollen — überprüfen muss. Um die noch verbliebenen Bedenken der Kommission angesichts des Zufallscharakters der Kontrollen zu zerstreuen, haben die italienischen Behörden in demselben Schreiben ergänzt, dass alle Erklärungen der möglichen Begünstigten geprüft würden.

Wiederherstellung der Rentabilität der möglichen Begünstigten

- (31) In ihrem Schreiben vom 8. Februar 2001 haben sich die italienischen Behörden verpflichtet, gemäß den Bestimmungen des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrarsektor⁽⁷⁾ den vorgesehenen Beihilfesatz für Investitionen in den begünstigten Betrieben auf 50 % in den benachteiligten und 40 % in den nicht benachteiligten Gebieten zu senken. Außerdem haben sie die Daten überarbeitet, anhand deren die Erzeugungsmengen ermittelt werden können, die zur Wiederherstellung der Rentabilität der Unternehmen in Schwierigkeiten erforderlich sind, und das hierfür verwendete Berechnungsverfahren erläutert (Vergleich der durchschnittlichen Einheitskosten bei der derzeitigen und bei weiterentwickelter Betriebsführung nach Feststellung des Marktpreises anhand der von einer Genossenschaft bereitgestellten Daten). Nach diesem Modell steigt mit der Erzeugung auch der Gewinn.

Vermeidung unzulässiger Wettbewerbsverzerrungen

- (32) In ihrem Schreiben vom 9. Juni 1999 haben die italienischen Behörden bestätigt, dass die Maßnahmen zugunsten der Umstrukturierung von Betrieben keine Auswirkungen auf die Preisbildung bei den betreffenden Erzeugnissen haben würden. Als Beleg für diese Aussage war ein Schaubild beigefügt, in dem der Preisverlauf für verschiedene Erzeugnisse im Wirtschaftsjahr 1997/98 wiedergegeben war. Mit Schreiben vom 7. Dezember 1999 haben die Kommissionsdienststellen aufgrund dieser Daten angefragt, welche Daten die Aussage zuließen, dass die Umstrukturierungsmaßnahmen keine Auswirkungen auf die Preisbildung haben würden. Das bereitgestellte Schaubild liefere hierfür keinen ausreichenden Beweis, weil die Preisentwicklung einen Zeitraum betreffe, in dem noch keine staatlichen Beihilfen gewährt worden seien. Mit Schreiben vom 8. Februar 2001 haben die italienischen Behörden geantwortet, dass keine Auswirkung auf die Preisbildung eintreten würde, da die Nachfrage nach den unter die Regelung fallenden Erzeugnissen im Allgemeinen stabil sei.
- (33) Bezüglich der (nach Aussage der italienischen Behörden stabilen) Absatzmärkte haben die italienischen Behörden in ihrem Schreiben vom 9. Juni 1999 darauf hingewiesen, dass das Außenhandels- und Landwirtschaftsministerium für die Erzeugnisse aus Sardinien Absatzförderungsmaßnahmen durchgeführt habe, um die Ausfuhr von hochwertigem Obst und Gemüse nach den anderen EU-Mitgliedstaaten, den MOEL und in den Rest der Welt zu steigern. Sie vertraten die Auffassung, dass es im Gartenbausektor keine Probleme wegen Überkapazitäten gebe. Als Beleg hierfür wurde eine von der Kommission kofinanzierte Maßnahme im Rahmen eines operationellen Multifondsprogramms zur Steigerung der Blumenzucht und zur Umstrukturierung des Unterglasanbaus angeführt. In ihrem Schreiben vom 7. Dezember 1999 haben die Kommissionsdienststellen angemerkt, dass die genannte Maßnahme zum Ziel hat, den Absatz von Gartenbauerzeugnissen (Schnittblumen) zu fördern, eben weil im Sektor Probleme wegen Überkapazitäten bestünden. Deshalb wurden italienischen Behörden erneut aufgefordert, die Bestimmungen gemäß Absatz 3.2.2 Ziffer ii) der Gemeinschaftsleitlinien für die Bewertung von staatlichen Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten einzuhalten oder die Anwendung der Bestimmungen gemäß Absatz 3.2.5 dieser Leitlinien zu beantragen. Nach den letztgenannten Bestimmungen kann die Kommission in einem Agrarbereich mit strukturellen Überschüssen von der Anwendung der Kapazitätsabbauverpflichtung absehen, sofern die Gesamtheit der Beihilfeentscheidungen zugunsten aller Begünstigten innerhalb eines zusammenhängenden Zwölfmonatszeitraums sich auf eine Erzeugnismenge erstreckt, die 3 % der Gesamtproduktion derartiger Erzeugnisse in dem entsprechenden Mitgliedstaat nicht übersteigt (die geografischen Bezüge können auch auf die regionale Ebene übertragen werden). In ihrem Schreiben vom 8. Februar 2001 haben die italienischen Behörden sich nicht zu diesen Bemerkungen der Kommission geäußert und stattdessen eine Marktstudie vorgelegt, die das Vorhandensein von Absatzmärkten für die betreffenden Erzeugnisse nachweisen sollte; diese bezog sich jedoch auf den Zeitraum 1995-1997. Aus dieser Studie wurden folgende Schlussfolgerungen gezogen:
- Im Laufe des untersuchten Zeitraums wiesen die Erzeugungs- und Großhandelspreise steigende Tendenz auf.
 - Generell liegen die Großhandelspreise über den Erzeugungspreisen.
 - Die Großhandelspreise zeigen weniger Schwankungen als die Erzeugungspreise.
 - Die Preise für Gewächshausserzeugnisse liegen über denen für Freilandserzeugnisse.

⁽⁷⁾ ABl. C 28 vom 1.2.2000, S. 2.

Verhältnismäßigkeit von Kosten und Nutzen der Umstrukturierung

- (34) Bezüglich des Höchstbeitrags von 600 Mio. ITL (ca. 300 000 EUR) je Betrieb und der Schwierigkeit, angesichts der Probleme bei der Berechnung der zu tilgenden Schulden den tatsächlichen Beitrag der Eigenbeteiligung des Begünstigten zu ermitteln, haben die italienischen Behörden erneut dargelegt, worin der öffentliche Beitrag zur Umstrukturierung besteht und unterstrichen, dass der von den Begünstigten zu leistende Beitrag von mindestens 25 % mehr als angemessen sei. Denn die nicht umschuldbaren Bankverbindlichkeiten (Pflichtbeiträge zu Versicherungen, Löhne und Gehälter, Verbindlichkeiten aus der Lieferung landwirtschaftlicher Inputs und Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen und privaten Versorgungseinrichtungen) gingen weiterhin zulasten der Begünstigten. Außerdem haben die Behörden erklärt, dass bis zu 20 % der zwischen dem 1. Januar 1992 und dem 31. Dezember 1996 bestehenden Darlehenssumme von der Region getilgt werden können, sofern der für die Umstrukturierung vorgesehene Höchstsatz des öffentlichen Beitrags (75 %) nicht überschritten wird.
- (35) Diese Auskünfte entsprachen jedoch nicht den ursprünglich von den italienischen Behörden übermittelten Daten, da, wie unter Punkt 17 erläutert, der Betrag zur Tilgung des Darlehenskapitals und des Zinszuschusses für das mehrjährige Darlehen (Laufzeit: höchstens 15 Jahre) infolge der Umschuldung der Restverbindlichkeit höchstens 75 % der am 31. Dezember 1996 fälligen Schuld betragen darf. Was den öffentlichen Beitrag zur Umstrukturierung der Betriebe angeht, so haben die italienischen Behörden die Berechnungsgrundlage für den Beitragssatz von 75 % auf die Investitionen im Rahmen der Umstrukturierung ausgedehnt.
- (36) Auf die Anfragen zu diesem Bestandteil der Berechnungsgrundlage für den öffentlichen Beitrag haben die italienischen Behörden mit Schreiben vom 8. Februar 2001 endgültig klargestellt, dass sich der Beitrag der Regionalregierung wie folgt zusammensetzen würde:
- nicht rückzahlbare Zuschüsse zu den für die Umstrukturierung erforderlichen kleineren technischen Modernisierungsmaßnahmen: Beihilfeintensität von 50 % in den benachteiligten und von 40 % in den anderen Gebieten.
 - Schuldentilgung: bis zu 20 % des zwischen dem 1. Januar 1992 und dem 31. Dezember 1996 fälligen Darlehenskapitals;
 - Zinszuschüsse: (bis zu 30 % des vom Staat für Meliorationsdarlehen festgesetzten Referenzzinssatzes) für die Restschuld, die sich aus der Umschuldung gemäß Buchstabe b) ergibt, bei einem Darlehen mit 15-jähriger Laufzeit, für die nach dem 31. Dezember 1996 und bis zum Zeitpunkt des Abschlusses des neuen Darlehens sowie die noch fällig werdenden Raten.

Die Summe der Buchstaben a), b) und c) darf höchstens 75 % der Gesamtkosten für die Umstrukturierung betragen (mit anderen Worten: Der Betrag umfasst auch die im Umstrukturierungsplan vorgesehenen Investitionskosten).

- (37) Der Verzicht der an der Regelung beteiligten Kreditinstitute auf die Verzugszinsen stellt nach Auskunft der italienischen Behörden mit Schreiben vom 9. Juni 1999 nur dann eine staatliche Beihilfe dar, wenn die Bewertung des Verhaltens der staatlichen Banken gemäß der Entscheidung 97/81/EG der Kommission vom 30. Juli 1996 über Beihilfen der österreichischen Regierung zugunsten des Unternehmens Head Tyrolia Mares in Form von Kapitalzuführungen⁽⁸⁾ als Präzedenzfall herangezogen wird. Im vorliegenden Fall wurde der Verzicht auf Verzugszinsen aber nicht als staatliche Beihilfe eingestuft, weil dieser von allen (also den öffentlichen wie den privaten) an der Maßnahme beteiligten Banken beschlossen worden war. Mit Schreiben vom 7. Dezember 1999 haben die Kommissionsdienststellen die italienischen Behörden daher aufgefordert, ihr die öffentlichen und privaten Banken zu nennen, die bereit wären, auf die Verzugszinsen zu verzichten, und mitzuteilen, ob es sich dabei um alle an der Umstrukturierungsmaßnahme beteiligten Geldinstitute handele. Mit Schreiben vom 8. Februar 2001 haben die italienischen Behörden die angeforderte Liste übermittelt. Dem Verzeichnis waren die Erklärungen einiger Banken beigefügt, in denen die Bereitschaft zum Verzicht auf die Verzugszinsen bestätigt wurde; ergänzend wurde mitgeteilt, dass die Banken, die eine schriftliche Einwilligung nicht für zweckmäßig hielten, dennoch ihre Bereitschaft bekundet hätten.

⁽⁸⁾ ABl. L 25 vom 28.1.1997, S. 26.

Kreis der Begünstigten

- (38) Mit Schreiben vom 19. Juni 1999 haben die italienischen Behörden bestätigt, dass nur landwirtschaftliche Kleinbetriebe gemäß Absatz 3.2.5 Buchstabe b) der genannten Gemeinschaftsleitlinien für die Beihilfe in Frage kämen, also Marktteilnehmer (einschließlich Kapitalgesellschaften) im Agrarsektor mit höchstens zehn Jahresarbeitseinheiten.

Mögliches Vorliegen eines „Deggendorf-Effekts“

- (39) In Beantwortung der Bemerkungen der Kommission (vgl. Punkt 26 Buchstabe f) haben sich die italienischen Behörden verpflichtet, diejenigen Unternehmen von den Beihilfen auszuschließen, die in der Vergangenheit vorschriftswidrige und mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbare Beihilfen erhalten und diese nicht zurückgezahlt haben.
- (40) Mit Schreiben vom 14. September 2001, eingegangen am 17. September 2001, haben die italienischen Behörden die Kommission ersucht, innerhalb von zwei Monaten eine endgültige Entscheidung im Sinne von Artikel 7 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags⁽⁹⁾ zu erlassen.

IV. WÜRDIGUNG

- (41) Nach Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar. Die in Frage stehenden Beihilfen könnten diese Wirkung herbeiführen, denn sie begünstigen bestimmte Produktionszweige (Obst und Gemüse sowie Gartenbauerzeugnisse) und können hierdurch angesichts ihres relativen Umfangs den Wettbewerb verfälschen. So war Italien mit Sardinien als wichtigem Erzeugungsgebiet 1999 mit 15 153 857 Tonnen und einem Anteil von 28,7 % (Gesamtmenge in der Union: 52 726 260 Tonnen) größter Erzeuger von Gemüse in der Union⁽¹⁰⁾. Demzufolge fallen die Beihilfen in den Geltungsbereich von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag und benötigen eine Ausnahmeregelung, um als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar eingestuft werden zu können.
- (42) Die anwendbaren Ausnahmeregelungen sind in den einschlägigen Gemeinschaftsleitlinien festgelegt. Beihilfen für die Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten unterliegen derzeit den diesbezüglichen Gemeinschaftsleitlinien von 1999⁽¹¹⁾. Nach Nummer 7.3 dieser Leitlinien müssen die Beihilfen für die Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen an KMU (Einzelbeihilfen oder Regelungen), die vor dem 30. April 2000 notifiziert wurden, nach den Leitlinien von 1997 beurteilt werden⁽¹²⁾. Da der betreffende Umstrukturierungsplan am 12. Januar 1998 notifiziert wurde, ist die Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt also anhand der Leitlinien von 1997 zu prüfen.
- (43) Nach Absatz 1.1 in Verbindung mit Absatz 2.3 dieser Leitlinien (im Folgenden „Leitlinien“ genannt) unterliegen staatliche Beihilfen für die Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten Artikel 87 (vormals Artikel 92) Absatz 1 EG-Vertrag⁽¹³⁾, weil sie geeignet sind, den Wettbewerb zu verfälschen und den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen, indem die Last des Strukturwandels auf leistungsfähigere Unternehmen überwälzt und ein Subventionswettbewerb gefördert wird.

⁽⁹⁾ ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1.

⁽¹⁰⁾ Im Jahr 2000 hat Italien 16 308 854 Tonnen Gemüse produziert. Da die Zahlen für alle Mitgliedstaaten noch nicht vorliegen, lässt sich der Anteil Italiens an der Gesamterzeugung noch nicht berechnen. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass Italien das einzige Land ist, in dem die Erzeugung zwischen 1999 und 2000 deutlich gestiegen ist.

⁽¹¹⁾ ABl. C 288 vom 9.10.1999, S. 2.

⁽¹²⁾ Vgl. Fußnote 2.

⁽¹³⁾ Absatz 1 des genannten Artikels lautet wie folgt: „[...] staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, [sind] mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen.“

- (44) Absatz 2.4 der Leitlinien besagt Folgendes: „Abgesehen von Fällen, welche als Folge von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Ereignissen entstehen und die gemäß Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe b) [EG-Vertrag] freigestellt [...] werden [...] sowie von Beihilfen in Deutschland, die — soweit diese Vorschrift noch anwendbar ist — eventuell durch Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe c) gedeckt werden könnten, bildet Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) die einzige Grundlage zur Freistellung von Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten [... aufgrund deren] die Kommission Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige ... [genehmigen kann] soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft [...]“. Im vorliegenden Fall könnte — da bei der Notifizierung nicht auf die Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 87 Absatz 2 EG-Vertrag verwiesen wird — allein die Ausnahmeregelung von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag geltend gemacht werden.
- (45) Damit eine solche Ausnahmeregelung angewandt werden kann, müssen bestimmte Bedingungen erfüllt sein. Da es sich um eine Beihilferegelung handelt, wäre zunächst der Anwendungsbereich zu prüfen. Dies ist problematisch, da die italienischen Behörden, anstatt die Regelung nach den geltenden Bestimmungen zu notifizieren und die allgemeinen Kriterien zu nennen, nach denen die einzelnen Umstrukturierungspläne zu einem späteren Zeitpunkt geprüft werden können, ein einziges, für alle möglichen Begünstigten anwendbares Umstrukturierungsverfahren beschrieben haben. Dieses ist aber nach Anwendung und Definition so mechanisch, dass durchaus einige Unternehmen für die Beihilfen in Frage kommen könnten, die nicht die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Am problematischsten ist hierbei die Definition des Begriffs „Unternehmen in Schwierigkeiten“.

Definition des Unternehmens in Schwierigkeiten

- (46) In Absatz 2.1 der Leitlinien sind die Symptome aufgezählt, anhand deren sich das Ausmaß der Schwierigkeiten, in dem sich ein Unternehmen befindet, erkennen lässt und das zumeist bezüglich der Verluste oder der Verschuldung durch eine Verschärfung der Probleme gekennzeichnet ist. Die von den italienischen Behörden zugrunde gelegten Kriterien beruhen aber auf einem Durchschnittswert, mit dem sich nicht feststellen lässt, ob sich die wirtschaftliche Lage der betreffenden Unternehmen tatsächlich verschlechtert. Da der Umstrukturierungsplan also auf der Grundlage eines Durchschnittswerts erstellt wird, ist nicht auszuschließen, dass auf die ersten der beiden als Bezugszeitraum herangezogenen Jahre eine Verbesserung eintritt, auch wenn der Durchschnittswert negativ bleibt. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass bei den von den italienischen Behörden notifizierten Maßnahmen die Verluste nach dem Gesetz Nr. 127 vom 15. Mai 1997⁽¹⁴⁾ vom Begünstigten selbst gemeldet werden müssen. Die Kommission hat die Verpflichtung der italienischen Behörden zur Kenntnis genommen, über diese Gesetzesvorschriften hinauszugehen und alle Erklärungen der möglichen Begünstigten zu prüfen. Da diese aber keine Betriebsbuchführung betreiben müssen, lässt sich kaum vorstellen, auf welcher Grundlage diese Prüfungen erfolgen sollen. Dies gilt für alle Kriterien, die die italienischen Behörden zur Bestimmung der Schwierigkeiten der Unternehmen heranziehen. Daher kann die Kommission in Ermangelung einer geeigneten Grundlage für die Kontrolle nicht ausschließen, dass auch solche Unternehmen die Beihilfe erhalten könnten, die sich nicht wirklich in Schwierigkeiten befinden. Deshalb hält sie die für Unternehmen in Schwierigkeiten gegebene Definition nicht für zweckmäßig.
- (47) Abgesehen vom Definitionsproblem ist der Geltungsbereich der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag abhängig von bestimmten, in Absatz 3.2.2 der Leitlinien aufgezählten Bedingungen.

Wiederherstellung der Rentabilität

- (48) Als erste Bedingung ist in Absatz 3.2.2 der Leitlinien die Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität und Lebensfähigkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Grundlage realistischer Annahmen hinsichtlich der künftigen Betriebsbedingungen genannt. Außerdem muss die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit durch entsprechende unternehmensinterne Maßnahmen herbeigeführt werden, wobei externe Faktoren wie höhere Preise und größere Nachfrage, auf die das Unternehmen keinen Einfluss hat, nur berücksichtigt werden dürfen, wenn die betreffenden Marktprognosen allgemein anerkannt werden.

⁽¹⁴⁾ Vgl. Fußnote 6.

- (49) Im vorliegenden Fall stützt sich der Umstrukturierungsplan u. a. auf die Annahme, dass die vom Außen- und vom Landwirtschaftsministerium durchgeführten Absatzförderungskampagnen eine Nachfrage schaffen, mit der die Ausfuhren der Gartenbauerzeugnisse in die EU, Mittel- und Osteuropa und in den Rest der Welt gesteigert werden. Es gibt jedoch keine Anhaltspunkte dafür, dass solche Kampagnen die erwünschte Wirkung erzielen und neue Absatzmärkte schaffen. Außerdem besteht hinsichtlich des für die Wiederherstellung der Rentabilität notwendigen Zeitraums ein offensichtlicher Widerspruch zwischen dem erklärten Wunsch, dieses Ziel innerhalb von drei Jahren zu erreichen, und dem Eingeständnis der italienischen Behörden, dass ein Effizienzzeitraum von zehn Jahren als normal gilt. Bei der Umstrukturierung von Unternehmen sind aber zehn Jahre sicher nicht als angemessener Zeitraum zu werten.
- (50) Ein weiteres Element, das in die Annahme der italienischen Behörden einfließt, ist die Frage der Preise. Nach den Ergebnissen Marktstudie war im fraglichen Zeitraum (1995-1997) ein Ansteigen der Preise zu erwarten. Anhand des herangezogenen Bezugszeitraums lässt sich aber kein Preistrend feststellen. Die italienischen Behörden haben mehrmals erklärt, dass der Umstrukturierungsplan, der einen Anstieg der Gewinne durch Produktionssteigerung vorsieht, keinen Einfluss auf die Preisbildung bei den betreffenden Erzeugnissen haben würde. Da die übermittelten Angaben jeweils nur einen früheren Zeitraum betrafen, war es nie möglich, die Stichhaltigkeit der Aussage zu prüfen. Es ist aber kaum anzunehmen, dass sich die Vermarktung wesentlich größerer Mengen von Erzeugnissen nicht auf die Preisbildung niederschlägt, zumal die italienischen Behörden eine erhebliche (35 %-45 %) Produktionssteigerung planen. Somit steht zu befürchten, dass sich die Regelung nachteilig auf die Preisbildung auswirkt und die Bezugsmenge, die von den italienischen Behörden als Beleg für die Wiederherstellung der Rentabilität herangezogen wurde, nicht realistisch ist, zum einen wegen der Menge selbst und zum anderen weil dabei der Preisrückgang, der bei der Vermarktung wesentlich größerer Produktmengen eintritt und der die Wiederherstellung der Rentabilität der betreffenden Unternehmen erheblich unsicherer erscheinen lassen würde, nicht berücksichtigt ist.

Vermeidung unzulässiger Wettbewerbsverfälschungen

- (51) Eine weitere Bedingung für die Umstrukturierungsbeihilfen ist das Ergreifen von Maßnahmen, die nachteilige Auswirkungen auf Konkurrenten nach Möglichkeit ausgleichen. Solche Maßnahmen müssen bei den Begünstigten zur endgültigen Reduzierung oder Stilllegung von Überkapazitäten im Sektor führen. Bestehen jedoch keine solchen Überkapazitäten, wird die Kommission in der Regel keinen Kapazitätsabbau als Gegenleistung für die Beihilfe verlangen. Hierbei muss jedoch nachgewiesen werden, dass die Beihilfe ausschließlich der Wiederherstellung der Rentabilität dient und den Beihilfeempfänger nicht in die Lage versetzt, während der Durchführung des Umstrukturierungsplans seine Produktionskapazitäten auszuweiten, es sei denn, in dem für die Wiederherstellung der Rentabilität notwendigen Ausmaß und ohne ungebührliche Wettbewerbsverfälschung.
- (52) Bezüglich des möglichen Kapazitätsabbaus haben die italienischen Behörden erklärt, dass es sich bei den Begünstigten ausschließlich um Kleinbetriebe im Sinne von Absatz 3.2.5 Buchstabe b) der Leitlinien oder um Marktteilnehmer mit höchstens 10 Jahresarbeitseinheiten handele. In diesem Fall hätten die italienischen Behörden — wie von der Kommission vorgeschlagen — die Anwendung der ausschließlich für den Agrarsektor geltenden Vorschriften beantragen können. Da dies aber nicht geschehen ist (vgl. Punkt 33), musste die Kommission die fragliche Beihilferegelung unter dem Aspekt der allgemeinen Bedingungen gemäß Absatz 3.2.2 bewerten.
- (53) Im vorliegenden Fall konnte die Kommission anhand der neuesten ihr vorliegenden Informationen feststellen, dass — unabhängig von dem für diesen Aspekt geltenden Punkt der Leitlinien — eine strukturelle Überkapazität im betreffenden Sektor nicht oder nicht mehr besteht. Deshalb hält sie es nicht für notwendig, den Begünstigten einen Kapazitätsabbau aufzuerlegen.
- (54) Da keine Kapazitäten abzubauen sind, muss nachgewiesen werden, dass die vorgesehenen Investitionen ausschließlich der Wiederherstellung der Rentabilität dienen, ohne den Wettbewerb zu verfälschen. Hierbei besteht die große Gefahr, dass die Investitionen insofern zu einer Wettbewerbsverfälschung führen, als sie zur Steigerung der Erzeugung beitragen. Die sich hieraus ergebenden Auswirkungen auf die Preise würden sich direkt auf die Gewinne und damit auch auf die Tätigkeit der konkurrierenden Betriebe niederschlagen.

Angemessenes Kosten-/Nutzen-Verhältnis der Umstrukturierungsbeihilfe

- (55) Zu den Bedingungen für die Beihilfe gehört auch ein angemessenes Kosten/Nutzen-Verhältnis der Umstrukturierung. Zu diesem Zweck müssen die Begünstigten in der Regel einen erheblichen Beitrag zum Umstrukturierungsplan — aus eigenen Mitteln oder durch Fremdfinanzierung — leisten. Angesichts des Beitrags der Region zur Umstrukturierungsregelung (bis zu 75 % der Gesamtkosten der Umstrukturierung), hält die Kommission den Beitrag der Begünstigten für nicht ausreichend. Hierfür spricht auch die Tatsache, dass die italienischen Behörden auf die Frage nach genauen Angaben zur Gegenleistung der Begünstigten aus eigenen Mitteln lediglich geantwortet haben, sie hätten von den Begünstigten nur dann eine Gegenleistung verlangt, wenn diese über ein Nettovermögen verfügt hätten, ein solcher Beitrag für das finanzielle Gleichgewicht des Unternehmens völlig unverzichtbar gewesen wäre und die Effizienz nicht geschmälert hätte. Dieser Antwort lässt sich nicht entnehmen, welchen Beitrag die Betriebe selbst leisten mussten, sondern lässt vielmehr vermuten, dass ein solcher Beitrag überhaupt nicht verlangt worden ist, was ebenfalls auf ein Missverhältnis zwischen den Beiträgen der Region einerseits und denen der Begünstigten andererseits schließen lässt.
- (56) Dieses Missverhältnis wird noch unterstrichen durch die Höhe des Beitrags, der den einzelnen Begünstigten gewährt werden kann (600 Mio. ITL bzw. ca. 300 000 EUR), wobei zu berücksichtigen ist, dass die Regelung nach Auskunft der italienischen Behörden auf landwirtschaftliche Kleinbetriebe bzw. Marktteilnehmer mit höchstens 10 Jahresarbeitseinheiten abzielt.
- (57) Zudem haben die italienischen Behörden im Zusammenhang mit der Prüfung dieses Missverhältnisses erklärt, dass der Verzicht der Kreditinstitute auf die Verzugszinsen keine staatliche Beihilfe darstelle. Zum Beleg für diese Aussage haben sie die Bewertung des Verhaltens der staatlichen Banken im Rahmen der Beihilfen der österreichischen Regierung an das Unternehmen Head Tyrolia Mares (vgl. Punkt 37) angeführt. Danach haben die italienischen Behörden Erklärungen von vier Banken übermittelt, in denen die Bereitschaft zum Verzicht auf die fälligen Verzugszinsen bekundet wird, und ergänzt, dass auch die Banken zu einem Verzicht bereit seien, die ein schriftliche Erklärung nicht für zweckmäßig gehalten hätten. Solche Unterlagen reichen aber nicht aus, um die Vergleichbarkeit des vorliegenden Falls mit der Beihilferegelung von Head Tyrolia Mares zu belegen, da, wie bereits in Punkt 37 erläutert, alle Banken (d. h. öffentliche wie privatwirtschaftliche Institute) auf die Verzugszinsen verzichten müssten, damit die Maßnahme nicht als staatliche Beihilfe gilt. Die Aussage der italienischen Behörden, die Banken hätten eine schriftliche Einwilligung nicht für sinnvoll gehalten, aber dennoch ihre Zustimmung zum Ausdruck gebracht, ist kein formeller Nachweis des Standpunkts der betreffenden Banken selbst. Da sich also nicht alle Banken schriftlich einverstanden erklärt haben und sich deshalb auch nicht feststellen ließ, ob alle Institute wirklich zu einem Verzicht auf die Verzugszinsen bereit waren, kann die Kommission nicht ausschließen, dass die öffentlichen und privatwirtschaftlichen Banken die Forderung nach dem Verzicht auf die Zinsen unterschiedlich aufgenommen haben. Die Maßnahme ist daher als Beihilfe anzusehen, die mangels ausreichender Angaben kaum zu beziffern ist und sich im Rahmen der Umstrukturierung nur schwer aufrechterhalten lässt, da die italienischen Behörden bei der Definition des Plans davon ausgegangen sind, dass die Maßnahme keine staatlichen Beihilfen umfasst und daher bei der Berechnung der Beihilfeintensität von 75 % nicht berücksichtigt werden muss.
- (58) Was den unter Punkt 26 Buchstabe f) und Punkt 39 erwähnten Deggendorf-Effekt angeht, so sind durch die Verpflichtung der italienischen Behörden, von den Beihilfen die Betriebe auszuschließen, die in der Vergangenheit unzulässige oder mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare — und nicht zurückgezahlte — Beihilfen erhalten haben, die Bedenken der Kommission zerstreut.

V. SCHLUSSFOLGERUNGEN

- (59) Ungeachtet der Stellungnahmen der italienischen Behörden zu dem eingeleiteten Verfahren gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag ist die Kommission der Auffassung, dass der vorgelegte Umstrukturierungsplan auf einer unzureichenden Definition eines in Schwierigkeiten befindlichen Unternehmens beruht, die Beschreibung der Wiederherstellung der Rentabilität nicht realistisch ist, wegen der Auswirkungen der Kapazitätssteigerungen auf die Preise und damit auch auf die Gewinne und die

Tätigkeit der Konkurrenzbetriebe eine echte Gefahr der Wettbewerbsverzerrung besteht und die Umstrukturierungsbeihilfe ein unangemessenes Kosten-/Nutzen-Verhältnis aufweist. Aus diesen Gründen und weil die italienischen Behörden die Kommission mit Schreiben vom 14. September 2001 ersucht haben, auf der Grundlage der vorliegenden Informationen im Sinne von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 innerhalb von zwei Monaten eine endgültige Entscheidung zu erlassen, musste die Kommission zu dem Ergebnis kommen, dass die von Sardinien geplante Beihilferegelung zur Umstrukturierung nicht unter die Ausnahmeregelungen von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag fällt und deshalb nicht als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden kann. Schließlich ist anzumerken, dass alle oben formulierten Bemerkungen ebenso zutreffen würden, wenn die Regelung aus Sicht der 1999 angenommenen Leitlinien für die Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten geprüft worden wäre —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die von der Region Sardinien (Italien) gemäß der Entscheidung Nr. 48/7 des Regionalrats vom 2. Dezember 1997 geplante Beihilferegelung ist mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar.

Diese Beihilferegelung darf deshalb nicht durchgeführt werden.

Artikel 2

Italien teilt der Kommission innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe dieser Entscheidung mit, welche Maßnahmen getroffen wurden, um dieser Entscheidung nachzukommen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 13. November 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 15. März 2002

über eine Finanzhilfe der Gemeinschaft für den Betrieb bestimmter gemeinschaftlicher Referenzlaboratorien im Bereich Tiergesundheit und lebende Tiere 2002

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 1003)

(Nur der spanische, dänische, deutsche, englische, französische und schwedische Text sind verbindlich)

(2002/230/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/572/EG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Gemeinschaft sollte den von ihr benannten Referenzlaboratorien eine Finanzhilfe gewähren, damit sie ihre Funktionen und Aufgaben gemäß den folgenden Richtlinien und Entscheidungen erfüllen können:

- Richtlinie 2001/89/EG des Rates vom 23. Oktober 2001 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest ⁽³⁾,
- Richtlinie 92/66/EWG des Rates vom 14. Juli 1992 mit Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Newcastle-Krankheit ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens,
- Richtlinie 92/119/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 mit allgemeinen Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung bestimmter Tierseuchen sowie besonderen Maßnahmen bezüglich der vesikulären Schweinekrankheit ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 95/1/EG, Euratom, EGKS ⁽⁶⁾,
- Richtlinie 93/53/EWG des Rates vom 24. Juni 1993 zur Festlegung von Mindestmaßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung bestimmter Fischseuchen ⁽⁷⁾,
- Richtlinie 95/70/EG des Rates vom 22. Dezember 1995 zur Festlegung von Mindestmaßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung bestimmter Muschelkrankheiten ⁽⁸⁾,
- Richtlinie 92/35/EWG des Rates vom 29. April 1992 zur Festlegung von Kontrollregeln und Maßnahmen zur Bekämpfung der Pferdepest ⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens,

— Richtlinie 2000/75/EG des Rates vom 20. November 2000 mit besonderen Bestimmungen für Maßnahmen zur Bekämpfung und Tilgung der Blauzungenkrankheit ⁽¹⁰⁾,

— Entscheidung 2000/258/EG des Rates vom 20. März 2000 zur Bestimmung eines spezifischen Instituts, das für die Aufstellung der Kriterien für die Normung der serologischen Tests zur Kontrolle der Wirksamkeit der Tollwutimpfstoffe verantwortlich ist ⁽¹¹⁾,

— Entscheidung 96/463/EG des Rates vom 23. Juli 1996 zur Benennung der Referenzstelle, deren Aufgabe es ist, zur Vereinheitlichung der Prüfmethoden und der Bewertung der Ergebnisse reinrassiger Zuchtrinder beizutragen ⁽¹²⁾.

- (2) Die gemeinschaftliche Finanzhilfe wird nur gewährt, wenn die geplanten Maßnahmen effizient durchgeführt werden, und die Behörden alle notwendigen Informationen innerhalb der festgesetzten Fristen übermitteln.
- (3) Aus Haushaltsgründen wird die Finanzhilfe der Gemeinschaft für ein Jahr gewährt.
- (4) Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik ⁽¹³⁾ werden Veterinär- und Pflanzenschutzmaßnahmen, die nach Gemeinschaftsvorschriften durchgeführt werden, aus der Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft finanziert. Zu Zwecken der Finanzkontrolle finden die Artikel 8 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 Anwendung.
- (5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Im Zusammenhang mit der Klassischen Schweinepest gewährt die Gemeinschaft Deutschland eine Finanzhilfe für die Funktionen und Aufgaben, die das Institut für Virologie der Tierärztlichen Hochschule, Hannover, Deutschland, gemäß Anhang IV der Richtlinie 2001/89/EG zu erfüllen hat.

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 19.

⁽²⁾ ABl. L 203 vom 28.7.2001, S. 16.

⁽³⁾ ABl. L 316 vom 1.12.2001, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. L 260 vom 5.9.1992, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 69.

⁽⁶⁾ ABl. L 1 vom 1.1.1995, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. L 175 vom 19.7.1993, S. 23.

⁽⁸⁾ ABl. L 332 vom 30.12.1995, S. 33.

⁽⁹⁾ ABl. L 260 vom 5.9.1992, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 74.

⁽¹¹⁾ ABl. L 95 vom 15.4.2000, S. 40.

⁽¹²⁾ ABl. L 192 vom 2.8.1996, S. 19.

⁽¹³⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103.

(2) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft beläuft sich für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2002 auf höchstens 185 000 EUR.

Artikel 2

(1) Im Zusammenhang mit der Newcastle-Krankheit gewährt die Gemeinschaft dem Vereinigten Königreich eine Finanzhilfe für die Funktionen und Aufgaben, die das Central Veterinary Laboratory, Addlestone, Vereinigtes Königreich, gemäß Anhang V der Richtlinie 92/66/EWG zu erfüllen hat.

(2) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft beläuft sich für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2002 auf höchstens 60 000 EUR.

Artikel 3

(1) Im Zusammenhang mit der vesikulären Schweinekrankheit gewährt die Gemeinschaft dem Vereinigten Königreich eine Finanzhilfe für die Funktionen und Aufgaben, die das Pirbright Laboratory, Vereinigtes Königreich, gemäß Anhang III der Richtlinie 92/119/EWG zu erfüllen hat.

(2) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft beläuft sich für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2002 auf höchstens 95 000 EUR.

Artikel 4

(1) Im Zusammenhang mit Fischseuchen gewährt die Gemeinschaft Dänemark eine Finanzhilfe für die Funktionen und Aufgaben, die das Statens Veterinære Serumlaboratorium, Århus, Dänemark, gemäß Anhang C der Richtlinie 93/53/EWG zu erfüllen hat.

(2) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft beläuft sich für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2002 auf höchstens 130 000 EUR.

Artikel 5

(1) Im Zusammenhang mit Muschelkrankheiten gewährt die Gemeinschaft Frankreich eine Finanzhilfe für die Funktionen und Aufgaben, die das Ifremer, La Tremblade, Frankreich, gemäß Anhang B der Richtlinie 95/70/EG zu erfüllen hat.

(2) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft beläuft sich für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2002 auf höchstens 80 000 EUR.

Artikel 6

(1) Im Zusammenhang mit der Pferdepest gewährt die Gemeinschaft Spanien eine Finanzhilfe für die Funktionen und Aufgaben, die das Laboratorio de sanidad y producción animal, Algete, Spanien, gemäß Anhang I der Richtlinie 92/35/EWG zu erfüllen hat.

(2) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft beläuft sich für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2002 auf höchstens 40 000 EUR.

Artikel 7

(1) Im Zusammenhang mit der Blauzungenkrankheit gewährt die Gemeinschaft dem Vereinigten Königreich eine Finanzhilfe für die Funktionen und Aufgaben, die das Pirbright Laboratory, Vereinigtes Königreich, gemäß Anhang II der Richtlinie 2000/75/EG zu erfüllen hat.

(2) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft beläuft sich für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2002 auf höchstens 115 000 EUR.

Artikel 8

(1) Im Zusammenhang mit den serologischen Tests zur Kontrolle der Wirksamkeit der Tollwutimpfstoffe gewährt die Gemeinschaft Frankreich eine Finanzhilfe für die Funktionen und Aufgaben, die das Laboratoire de l'A.F.S.S.A., Nancy, Frankreich, gemäß Anhang II der Entscheidung 2000/258/EG zu erfüllen hat.

(2) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft beläuft sich für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2002 auf höchstens 130 000 EUR.

Artikel 9

(1) Zwecks Auswertung der Testergebnisse und Vereinheitlichung der Testmethoden für reinrassige Zuchtrinder gewährt die Gemeinschaft Schweden eine Finanzhilfe für die Funktionen und Aufgaben gemäß Anhang II der Entscheidung 96/463/EG, die das Interbull Centre, Uppsala, Schweden, zu erfüllen hat.

(2) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft beläuft sich für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2002 auf höchstens 60 000 EUR.

Artikel 10

Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird wie folgt gezahlt:

- a) 70 % als Vorschuss auf Antrag des Empfängermitgliedstaats;
- b) der Restbetrag, nachdem der Empfängermitgliedstaat die entsprechenden Belege und einen technischen Bericht vorgelegt hat. Die Belege müssen spätestens drei Monate nach Ablauf des Zeitraums vorgelegt werden, für den die Finanzhilfe gewährt wurde;

unter der Voraussetzung, dass die geplanten Maßnahmen tatsächlich durchgeführt werden und die zuständigen Behörden alle erforderlichen Angaben fristgerecht übermitteln.

Werden die Fristen nicht eingehalten, so wird die Finanzhilfe der Gemeinschaft zum 1. Mai um 25 %, zum 1. Juni um 50 %, zum 1. Juli um 75 % und zum 1. September um 100 % gekürzt.

Artikel 11

Diese Entscheidung ist an das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik, das Königreich Spanien, das Königreich Schweden und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gerichtet.

Brüssel, den 15. März 2002

Für die Kommission
David BYRNE
Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. März 2002

zur Festlegung überarbeiteter Umweltkriterien für die Vergabe des Umweltzeichens der Gemeinschaft für Schuhe und zur Änderung der Entscheidung 1999/179/EG

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 1015)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2002/231/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Revision des gemeinschaftlichen Systems zur Vergabe eines Umweltzeichens⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 4 und 6 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 kann das Umweltzeichen für Produkte vergeben werden, deren Merkmale wesentlich zu Verbesserungen in wichtigen Umweltfragen beitragen können.
- (2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 werden spezifische Kriterien für die Vergabe des Umweltzeichens nach Produktgruppen festgelegt.
- (3) In der Verordnung ist ebenfalls geregelt, dass die Überprüfung der Umweltkriterien und der Anforderungen betreffend die Beurteilung und Überwachung der Einhaltung der Kriterien rechtzeitig vor Ablauf des Gültigkeitszeitraums der für jede Produktgruppe festgelegten Kriterien durchzuführen ist und zu einem Vorschlag zur Verlängerung, Zurückziehung oder Überarbeitung führen muss.
- (4) In Anbetracht der Entwicklungen auf dem Markt sind die Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens für Schuhe gemäß der Entscheidung 1999/179/EG der Kommission vom 17. Februar 1999 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens an Schuhe⁽²⁾ zu überarbeiten. Gleichzeitig ist der durch die Entscheidung 2001/832/EG⁽³⁾ verlängerte Gültigkeitszeitraum zu ändern.
- (5) Eine neue Entscheidung der Kommission sollte verabschiedet werden, in der die spezifischen Umweltkriterien für diese Produktgruppe festgelegt werden, die für einen Zeitraum von fünf Jahren Gültigkeit haben werden.
- (6) Es ist angemessen, sowohl die durch diese Entscheidung festgelegten neuen Kriterien als auch die durch die Entscheidung 1999/179/EG festgelegten Kriterien für einen begrenzten Zeitraum von höchstens zwölf

Monaten gleichzeitig gelten zu lassen, um den Unternehmen, die vor dem Zeitpunkt der Anwendung dieser Entscheidung für ihre Produkte das Umweltzeichen erhalten oder das Umweltzeichen beantragt haben, genügend Zeit zu geben, die Produkte den neuen Kriterien anzupassen.

- (7) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen stützen sich auf die vorläufigen Kriterien des mit Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 eingesetzten Ausschusses für das Umweltzeichen der Europäischen Union.
- (8) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Um das Umweltzeichen der Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 zu erhalten, müssen Schuhe der Produktgruppe „Schuhe“ nach Artikel 2 dieser Entscheidung angehören und den Umweltkriterien im Anhang dieser Entscheidung entsprechen.

Artikel 2

Die Produktgruppe „Schuhe“ umfasst:

Alle Artikel oder Kleidungsstücke, die dazu bestimmt sind, die Füße zu schützen oder zu bedecken und die mit einer festen Außensohle versehen sind, die mit dem Boden in Kontakt kommt.

Artikel 3

Zu verwaltungstechnischen Zwecken erhalten Schuhe den Produktgruppenschlüssel „017“.

Artikel 4

Artikel 3 der Entscheidung 1999/179/EG erhält folgende Fassung:

„Die Definition der Produktgruppe und deren spezifische Umweltkriterien gelten bis zum 31. März 2003.“

⁽¹⁾ ABl. L 237 vom 21.9.2000, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 57 vom 5.3.1999, S. 31.

⁽³⁾ ABl. L 310 vom 28.11.2001, S. 30.

Artikel 5

Diese Entscheidung gilt vom 1. April 2002 bis zum 31. März 2006. Wenn bis zum 31. März 2006 keine überarbeiteten Kriterien verabschiedet wurden, gilt diese Entscheidung bis zum 31. März 2007.

Die Hersteller von in die Produktgruppe „Schuhe“ fallenden Produkten, an die das Umweltzeichen bereits vor dem 1. April 2002 vergeben worden ist, dürfen dieses Umweltzeichen weiterhin bis zum 31. März 2003 führen.

Den Herstellern von in die Produktgruppe „Schuhe“ fallenden Produkten, die das Umweltzeichen bereits vor dem 1. April 2002 beantragt haben, kann das Umweltzeichen bis zum 31. März 2003 unter den Bedingungen gemäß der Entscheidung 1999/179/EG verliehen werden.

Ab dem 1. April 2002 müssen neue Anträge auf Vergabe des Umweltzeichens für die Produktgruppe „Schuhe“ den Kriterien gemäß dieser Entscheidung entsprechen.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. März 2002

Für die Kommission

Margot WALLSTRÖM

Mitglied der Kommission

ANHANG

RAHMENBEDINGUNGEN

Mit der Festlegung der Kriterien verbundene Ziele

Die nachstehenden Kriterien werden festgelegt, um insbesondere

- den Gehalt an giftigen Rückständen zu begrenzen,
- die Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen zu begrenzen, und
- ein haltbareres Erzeugnis zu gewährleisten.

Die mit diesen Kriterien vorgegebenen Mengen sollen gewährleisten, dass Schuhe ausgezeichnet werden, die eine geringere Belastung für die Umwelt mit sich bringen.

Anforderungen in Bezug auf Bewertung und Prüfung

Die konkreten Anforderungen in Bezug auf Bewertung und Prüfung werden jeweils bei den einzelnen Kriterien genannt.

Gegebenenfalls können andere als die bei den einzelnen Kriterien beschriebenen Prüfverfahren angewandt werden, falls die für die Bewertung der Anwendung dieser Prüfverfahren zuständige Stelle sie als gleichwertig akzeptiert.

Die Menge, auf die sich die Anforderungen beziehen, ist ein Paar Schuhe der in Paris geltenden Schuhgröße 40 (Paris Point 40). Bei Kinderschuhen gelten die Anforderungen für die in Paris geltende Größe 32 oder für die jeweils größte Größe, wenn diese kleiner als die in Paris geltende Größe 32 (Paris Point 32) ist.

Gegebenenfalls können die zuständigen Stellen ergänzende Unterlagen verlangen und unabhängige Prüfungen vornehmen.

Es wird den zuständigen Stellen empfohlen, bei der Beurteilung von Anträgen und der Überwachung der Einhaltung der Kriterien die Durchführung anerkannter Umweltmanagementregelungen, wie EMAS oder ISO 14001, zu berücksichtigen. (*Hinweis:* Die Anwendung solcher Managementregelungen ist nicht vorgeschrieben.)

KRITERIEN

1. Rückstände im Fertigerzeugnis

- a) Die durchschnittliche Konzentration von Rückständen von Chrom (VI) im Fertigerzeugnis darf 10 ppm nicht übersteigen, und die Rückstände von Arsen, Cadmium und Blei müssen im Fertigerzeugnis unter der Nachweisbarkeitsgrenze liegen.

Bewertung und Prüfung: Der Antragsteller und/oder sein(e) Lieferant(en) müssen einen Prüfbericht vorlegen, der über die Anwendung folgender Prüfverfahren Auskunft gibt:

Cr(VI): CEN TC 309 WI 065 — 4.2 oder DS/EN 420 oder DIN 53314: 1996-04 (*Hinweis:* Es können Messschwierigkeiten infolge von Interferenzen auftreten, wenn bestimmte gefärbte Lederarten geprüft werden.)

Cd, Pb, As: CEN TC 309 WI 065 — 4.3 Probenzubereitung: 1. Obere Komponenten von den unteren abtrennen. 2. Die oberen und die unteren Komponenten getrennt vollständig zermahlen. 3. Eine Probe beider Zubereitungen analysieren. 4. Die Stoffe in beiden Proben dürfen nicht nachweisbar sein.

- b) In Schuhen darf der Gehalt an freiem und teilweise hydrolysiertem Formaldehyd der Textilkomponenten 75 ppm, derjenige der Lederkomponenten 150 ppm nicht übersteigen.

Bewertung und Prüfung: Der Antragsteller und/oder sein(e) Lieferant(en) müssen einen Prüfbericht vorlegen, der über die Anwendung folgender Prüfverfahren Auskunft gibt: Textilien: CEN TC 309 WI 065 — 4.4, Leder: CEN TC 309 WI 065 — 4.4.

2. Emissionen bei der Stoffherstellung

- a) Das Abwasser aus der Gerberei muss entweder im Betrieb oder in einer Abwasserbehandlungsanlage der Gemeinde behandelt werden, um eine Minderung des chemischen Sauerstoffbedarfs (CSB) von mindestens 85 % zu erreichen.

Bewertung und Prüfung: Der Antragsteller muss einen Prüfbericht und zusätzliche Daten vorlegen, die über die Anwendung folgender Prüfverfahren Auskunft geben: Chemischer Sauerstoffbedarf: ISO 6060 Wasserqualität, Bestimmung des chemischen Sauerstoffbedarfs.

- b) Gerbereiabwasser darf nach der Behandlung nicht mehr als 5 mg Chrom (III)/l enthalten.

Bewertung und Prüfung: Der Antragsteller muss einen Prüfbericht und zusätzliche Daten vorlegen, die über die Anwendung folgender Prüfverfahren Auskunft geben: ISO 9174 oder EN 1233 oder EN ISO 11885 für Cr.

3. Verwendung schädlicher Stoffe (bis zum Kauf)

- a) Pentachlorphenol (PCP) und Tetrachlorphenol (TCP) und ihre Salze und Ester dürfen nicht verwendet werden.

Bewertung und Prüfung: Der Antragsteller und/oder sein(e) Lieferant(en) müssen eine Erklärung vorlegen, aus der hervorgeht, dass diese Chlorphenole nicht in den Stoffen enthalten sind. Bei einer eventuellen Überprüfung dieser Erklärung sind die folgenden Prüfverfahren anzuwenden: CEN TC 309 WI 065 — 4.5: Textilien: Grenzwert 0,05 ppm, Leder: Grenzwert 5 ppm.

- b) Es dürfen keine Azo-Farbstoffe verwendet werden, die eines der nachstehenden aromatischen Amine abscheiden können:

4-Aminodiphenyl	(92-67-1)
Benzidin	(92-87-5)
4-Chlor-o-Toluidin	(95-69-2)
2-Naphthylamin	(91-59-8)
o-Aminoazotoluol	(97-56-3)
2-Amino-4-nitrotoluol	(99-55-8)
p-Chloranilin	(106-47-8)
2,4-Diaminoanisol	(615-05-4)
4,4'-Diaminodiphenylmethan	(101-77-9)
3,3'-Dichlorbenzidin	(91-94-1)
3,3'-Dimethoxybenzidin	(119-90-4)
3,3'-Dimethylbenzidin	(119-93-7)
3,3'-Dimethyl-4,4'-diaminodiphenylmethan	(838-88-0)
p-Cresidin	(120-71-8)
4,4'-Methylen-bis-2-chloranilin)	(101-14-4)
4,4'-Oxydianilin	(101-80-4)
4,4'-Thiodianilin	(139-65-1)
o-Toluidin	(95-53-4)
2,4-Diaminotoluol	(95-80-7)
2,4,5-Trimethylanilin	(137-17-7)
4-Aminoazobenzol	(60-09-3)
o-Anisidin	(90-04-0)

Bewertung und Prüfung: Der Antragsteller und/oder sein(e) Lieferant(en) müssen eine Erklärung vorlegen, aus der hervorgeht, dass solche Azo-Farbstoffe nicht verwendet wurden. Bei einer eventuellen Überprüfung dieser Erklärung ist das folgende Prüfverfahren anzuwenden: CEN TC 309 WI 065 — 4.5:

Textilien: Grenzwert 30 ppm (*Hinweis:* Da für 4-Aminoazobenzol falsche positive Werte als Ergebnis möglich sind, wird eine Bestätigungsbestimmung empfohlen.)

Leder: Grenzwert 30 ppm (*Hinweis:* Da für 4-Aminoazobenzol, 4-Aminobiphenyl und 2-Naphthylamin falsche positive Werte als Ergebnis möglich sind, wird eine Bestätigungsbestimmung empfohlen)

- c) Der Gehalt der nachstehend genannten N-Nitrosamine in Gummi muss unter der Nachweisbarkeitsgrenze liegen.

N-Nitrosodimethylamin (NDMA)
N-Nitrosodiethylamin (NDEA)
N-Nitrosodipropylamin (NDPA)
N-Nitrosodibutylamin (NDBA)
N-Nitrosopiperidin (NPIP)
N-Nitrosopyrrolidin (NPYR)
N-Nitrosomorpholin (NMOR)
N-Nitroso-n-methyl-n-phenylamin (NMPhA)
N-Nitroso-n-ethyl-n-phenylamin (NEPhA)

Bewertung und Prüfung: Der Antragsteller muss einen Prüfbericht vorlegen, der über die Anwendung des folgenden Prüfverfahrens Auskunft gibt: EN 12868 (1999-12).

- d) In Leder-, Gummi- oder Textilkomponenten dürfen keine Chloralkane C10-C13 verwendet werden.

Bewertung und Prüfung: Der Antragsteller und/oder sein(e) Lieferant(en) müssen eine Erklärung vorlegen, aus der hervorgeht, dass solche Chloralkane nicht verwendet wurden.

4. Verwendung flüchtiger organischer Verbindungen (VOC) bei der Endfertigung der Schuhe

Der Gesamtverbrauch an VOC während der Endfertigung der Schuhe soll für die einzelnen Kategorien folgende Durchschnittswerte nicht übersteigen:

Allgemeine Sportschuhe, Kinderschuhe, Freizeitschuhe, Herrenstrassenschuhe, Kaltwetterspezialschuhe: 25 Gramm VOC/ Paar,

Freizeitschuhe, Damenstrassenschuhe: 25 Gramm VOC/ Paar,

Modeschuhe, Kleinkinderschuhe, Hausschuhe: 20 Gramm VOC/ Paar.

VOC sind organische Verbindungen, die bei einer Temperatur von 293,15 K einen Dampfdruck $\geq 0,01$ kPa oder unter besonderen Anwendungsbedingungen eine entsprechende Flüchtigkeit haben.

Bewertung und Prüfung: Der Antragsteller muss eine Berechnung des VOC-Gesamtverbrauchs, gegebenenfalls zusammen mit ergänzenden Daten, Prüfergebnissen und Unterlagen, vorlegen, wobei die Berechnung nach dem in Dokument CEN TC 309 WI 065 — 4.7 beschriebenen Verfahren zu erfolgen hat.

Der Kauf von Leder, Klebstoffen, Materialien für das Finishing und die Produktion von Schuhen muss mindestens für die zurückliegenden sechs Monate registriert werden.

5. Verwendung von PVC

Die Schuhe dürfen kein PVC enthalten. Wiederverwertetes PVC kann jedoch in Laufsohlen verwendet werden, sofern kein DEHP (bis(2-Ethylhexyl)phthalat), BBP (Dibutylphthalat) oder DBP (Dibutylphthalat) bei der Herstellung des wiederverwendeten PVC verwendet wird.

Bewertung und Prüfung: Der Antragsteller muss eine Erklärung vorlegen, aus der hervorgeht, dass dieses Kriterium erfüllt wird.

6. Energieverbrauch

Der Antragsteller wird gebeten, auf freiwilliger Basis detaillierte Angaben über den Energieverbrauch pro Paar Schuhe zu machen.

Bewertung und Prüfung: Der Antragsteller wird gebeten, die entsprechenden Angaben zu machen.

7. Elektrische Komponenten

Die Schuhe dürfen keinerlei elektrische oder elektronische Komponenten enthalten.

Bewertung und Prüfung: Der Antragsteller und/oder sein(e) Lieferant(en) müssen eine Erklärung vorlegen, aus der hervorgeht, dass dieses Kriterium erfüllt wird.

8. Verpackung des Fertigerzeugnisses

Werden die Schuhe in Kartons endverpackt, ist Pappe zu verwenden, die mindestens zu 80 % aus wiederverwertetem Material besteht.

Werden die Schuhe in Kunststofftüten endverpackt, müssen die Tüten aus Recyclingkunststoff hergestellt werden.

Bewertung und Prüfung: Zum Zeitpunkt der Antragstellung ist ein Muster der Produktverpackung zusammen mit einer Erklärung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass dieses Kriterium erfüllt wird.

9. Verbraucherinformationen

a) Anweisungen an den Anwender

Folgende Informationen sind mit dem Erzeugnis mitzuliefern (Auch ein anderer, dem Sinn entsprechender Wortlaut kann gewählt werden.):

„Diese Schuhe sind behandelt worden, um ihre Wasserbeständigkeit zu erhöhen. Eine zusätzliche Behandlung ist nicht erforderlich.“ (Dieses Kriterium gilt nur für Schuhe, die zur Erhöhung der Wasserbeständigkeit entsprechend behandelt wurden.)

„Reparieren Sie Ihre Schuhe, so weit wie möglich, anstatt sie wegzuworfen. Sie verringern auf diese Weise die Belastung der Umwelt.“

„Zur Entsorgung von Schuhen verwenden Sie bitte die geeigneten örtlichen Wiederverwertungsmöglichkeiten, sofern diese vorhanden sind.“

b) Informationen über das Umweltzeichen

Folgender (oder ein anderer, dem Sinn entsprechender) Text ist auf die Verpackung zu drucken:

„Weitere Informationen stehen auf der Website über das EU-Umweltzeichen zur Verfügung: <http://europa.eu.int/ecolabel> <http://europa.eu.int/ecolabel>“.

Bewertung und Prüfung: Der Antragsteller muss ein Muster der Produktverpackung und der Informationen, die mit dem Erzeugnis geliefert werden, sowie eine Erklärung vorlegen, aus der hervorgeht, dass alle Teile dieses Kriteriums erfüllt werden.

10. Informationen auf dem Umweltzeichen

Feld 2 des Umweltzeichens enthält den folgenden Text:

- Geringe Luft- und Wasserverschmutzung,
- Vermeidung schädlicher Substanzen.

Bewertung und Prüfung: Der Antragsteller muss ein Muster der Produktverpackung mit dem hierauf angebrachten Umweltzeichen sowie eine Erklärung vorlegen, aus der hervorgeht, dass dieses Kriterium erfüllt wird.

11. Parameter zur Förderung der Haltbarkeit

Berufs- und Sicherheitsschuhe müssen (gemäß der Richtlinie 89/686/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über persönliche Schutzausrüstungen ⁽¹⁾) mit dem EG-Zeichen versehen werden.

Alle sonstigen Schuhe müssen den in der nachstehenden Tabelle angegebenen Anforderungen genügen.

Bewertung und Prüfung: Der Antragsteller muss einen Prüfbericht vorlegen, aus dem hervorgeht, dass die in der nachstehenden Tabelle genannten Parameter unter Anwendung der Prüfverfahren CEN TC 309 WI 065 — 4.9 gemessen wurden.

⁽¹⁾ ABl. L 399 vom 30.12.1989, S. 18.

	Allgemeine Sportschuhe	Kinderschuhe	Freizeitschuhe	Herrenstraßenschuhe	Kaltwetterspezialschuhe	Damenstraßenschuhe	Modeschuhe	Kleinkinderschuhe	Hausschuhe
Dauerbiegeverhalten des Schaftwerkstoffs: (kc ohne sichtbaren Schaden)	Trocken = 100 Feucht = 20	Trocken = 100 Feucht = 20	Trocken = 80 Feucht = 20	Trocken = 80 Feucht = 20	Trocken = 100 Feucht = 20 -20 °C = 30	Trocken = 50 Feucht = 10	Trocken = 15	Trocken = 15	Trocken = 15
Weiterreißfestigkeit der Schaftwerkstoffs: (Durchschnittliche Weiterreißkraft, N) Leder Sonstige Werkstoffe	≥ 80 ≥ 40	≥ 60 ≥ 40	≥ 60 ≥ 40	≥ 60 ≥ 40	≥ 60 ≥ 40	≥ 40 ≥ 40	≥ 30 ≥ 30	≥ 30 ≥ 30	≥ 30 ≥ 30
Dauerbiegefestigkeit der Laufsohle: Risswachstum (mm) kpR = keine plötzliche Rissbildung	≤ 4 kpR	≤ 4 kpR	≤ 5 kpR	≤ 6 kpR	≤ 6 kpR bei -10 °C	≤ 8 kpR			
Verschleißverhalten der Laufsohlen: D ≥ 0,9 g/cm ³ (mm ³) D < 0,9 g/cm ³ (mg)	≤ 200 ≤ 150	≤ 250 ≤ 170	≤ 200 ≤ 150	≤ 350 ≤ 200	≤ 200 ≤ 150	≤ 400 ≤ 250			≤ 450 ≤ 300
Schichtfestigkeit der Laufsohle: (N/mm)	≥ 4,0	≥ 4,0	≥ 3,0	≥ 3,5	≥ 3,5	≥ 3,0	≥ 2,5	≥ 3,0	≥ 2,5
Reißfestigkeit der Laufsohlen (Durchschnittliche Festigkeit, N/mm) D ≥ 0,9 g/cm ³ (mm ³) D < 0,9 g/cm ³ (mg)	8 6	8 6	8 6	6 4	8 6	6 4	5 4	6 5	5 4
Farbechtheit des Schuhinnern (Futter oder Innenseite des Schaftwerkstoffs), Graustufe des Filzes nach 50 Nasszyklen	≥ 2/3	≥ 2/3	≥ 2/3	≥ 2/3	≥ 2/3	≥ 2/3		≥ 2/3	≥ 2/3

Spezialschuhe für kaltes Wetter müssen ferner folgenden Wasserbeständigkeitsanforderungen genügen:

Schaftwerkstoffe: Durchdringungszeit ≥ 240 min, Aufnahme < 25 %,

Laufsohlen: Durchdringungszeit ≥ 60 min und zwei Stunden nach Wasseraufnahme < 20 % (hohe Wasserbeständigkeit — gilt nur für bestimmtes Sohlenmaterial).